



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2011 bis 30.06.2011

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 109 neue Petitionen erhalten. In sechs Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst und zu zwei Petitionsverfahren eine Anhörung durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind 112 Petitionen abschließend behandelt worden, davon drei Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 112 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Petitionen (12,5 %) im Sinne und 21 (18,8 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 64 Petitionen (57,1 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Petition (0,9%) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 12 Petitionen (10,7%) haben sich anderweitig erledigt.

In seiner Sitzung am 14. Juni 2011 hat sich der Ausschuss mit dem Antrag der Volksinitiative „Schulfrieden Schleswig-Holstein“, Drucksache 17/1512, befasst und die Anhörung der Vertrauenspersonen gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz durchgeführt.

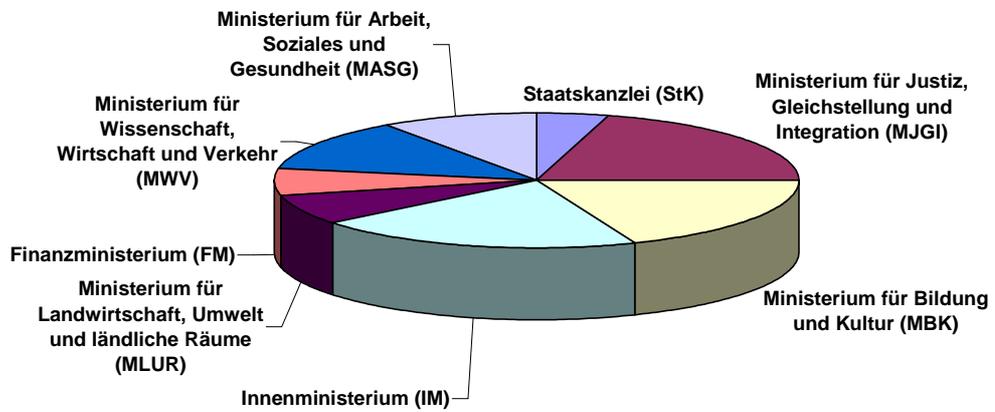
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Katja Rathje-Hoffmann

Vorsitzende

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	5
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	2
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	2
Unzulässige Petitionen / sonstiges	12

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	2	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI)	23	0	2	7	14	0	0
Ministerium für Bildung und Kultur (MBK)	21	0	0	5	10	0	6
Innenministerium (IM)	23	0	3	4	15	1	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	8	0	2	0	4	0	2
Finanzministerium (FM)	7	0	2	0	5	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	14	0	3	3	4	0	4
Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)	11	0	0	2	9	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	112	0	14	21	64	1	12



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L146-17/967**
Stormarn
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Der Petent möchte erreichen, dass die Gebühreneinzugszentrale die von ihr erhobenen Gebühren zur Entlastung der Bürger auf das Notwendigste reduziert. Seiner Meinung nach reiche ein öffentlich-rechtlicher Sender aus, um dem Grundversorgungsanspruch zu genügen. Alle anderen Sender sollten privatisiert bzw. veräußert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen der Staatskanzlei bzw. des Norddeutschen Rundfunks (NDR).

Der NDR weist in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass er zu der von dem Petenten geäußerten Kritik am öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Finanzierungsform schon in einem vorangegangenen Petitionsverfahren Stellung genommen hat. Der Petitionsausschuss verweist bezüglich dieser Problematik auf seinen dem Petenten vorliegenden Beschluss vom 08.06.2010.

Der NDR legt dar, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk mit 60 Cent pro Tag für die Programme ARD und ZDF, die Dritten Programme, ARTE, 3-SAT, Kinderkanal und Phönix so günstig sei wie bei keinem anderen Medienangebot. Das breit gefächerte und ausgewogene Programm mit Informationen, Musik, Kultur, Nachrichten und Service sei eine erstklassige Dienstleistung, die von keinem der privaten Anbieter erreicht werde. Bei durchaus berechtigter Kritik im Einzelfall sei dieses Leistungsangebot für Mehr- und Minderheiten mit nur einem Programm bzw. nur einem Sender nicht möglich und sicherlich auch von der überwiegenden Mehrheit der Bundesbürger nicht erwünscht.

In diesem Zusammenhang betont der Ausschuss, dass der dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk per Gesetz obliegende spezifische Funktionsauftrag der Sicherung einer unabhängigen, umfassenden, differenzierten und anspruchsvollen Grundversorgung mit Hörfunk und Fernsehdarbietungen sich nicht nur auf die von dem Petenten angeführte Zielgruppe der Zwanzig- bis Vierzigjährigen bezieht. Er stimmt dem NDR zu, dass das gegenwärtige Finanzierungssystem, das von der Gemeinschaft getragen wird und nicht von Nutzungsgewohnheiten Einzelner abhängig ist, die Grundlage für einen von Einflüssen der Politik und der Wirtschaft freien öffentlich-rechtlichen Rundfunk und für den Zugang zu Unterhaltung, Bildung und Information für jedes Mitglied unserer Gesellschaft darstellt.

- 2 **L146-17/1028**
Lübeck

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Medienwesen; Jugendmedienschutzstaatsvertrag	<p>Petentin äußert den Wunsch, dass die im Zuge des geplanten 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages beschlossene Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages nicht stattfinden solle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und der aktuellen Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Er stellt fest, dass der 14. Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (14. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) nicht wie geplant am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des 14. Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist dieser gegenstandslos geworden, nachdem bis zum 31.12.2010 nicht alle Vertragsparteien zugestimmt haben. Somit ist auch keine Novellierung des Jugendmedienschutzstaatsvertrages erfolgt.</p> <p>Die Petition hat sich im Sinne der Petentin erledigt.</p>
3	L146-17/1132 Stormarn Medienwesen; Rundfunkgebühren	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent möchte die Abschaffung der Gebühren für das öffentlich-rechtliche Fernsehen erreichen und fordert eine Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages. Darüber hinaus bemängelt er die zunehmend schlechtere Qualität der Sender sowie das Ausstrahlen von Werbesendungen bereits vor 20.00 Uhr.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Im Ergebnis spricht er keine Empfehlung im Sinne des Petenten aus.</p> <p>In ihrer Stellungnahme führt die Staatskanzlei aus, dass sich öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten nicht nur in Deutschland, sondern weltweit vor allem durch die Rundfunkgebühr finanzierten. Diese trage zur Finanzierung des in Deutschland durch den Rundfunkstaatsvertrag geregelten Auftrags zur Grundversorgung durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei. Daneben finanziere sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk gemäß § 13 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) auch aus Einnahmen aus Rundfunkwerbung. Die Werbung unterliege jedoch staatsvertraglichen Begrenzungen. So sei im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Fernsehwerbung nur im Ersten Programm der ARD und im Hauptprogramm des ZDF zulässig, und zwar nur von Montag bis Samstag jeweils bis 20.00 Uhr. An bundesweiten Feiertagen sowie in weiteren bundesweit verbreiteten Programmen von ARD und ZDF und in den dritten Fernsehprogrammen sei die Ausstrahlung von Werbesendungen gar nicht zulässig. Die Gesamtdauer der Werbung dürfe im Jahresdurchschnitt maximal 20 Minuten werktäglich betragen, innerhalb eines Zeitraumes von einer Stunde allerdings nicht mehr als 20 %. Werbung innerhalb einer laufenden Sendung sei nur in den Pausen von (Sport-) Veranstaltungen oder bei Sendungen von mehr als 45 Minuten Dauer (inklusive Werbung) erlaubt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Sendungen für Kinder und Übertragungen von Gottesdiensten dürften nicht unterbrochen werden. Werktätlich sei die Gesamtdauer der Werbung auf 90 Minuten begrenzt. Diese Regelungen sicherten einen Beitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland und stellten zugleich eine Begrenzung der Werbung dar.</p> <p>Der Forderung des Petenten nach Kündigung der staatsvertraglichen Regelungen könne nicht entsprochen werden, da die Finanzierung des Bestandes und der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von Verfassung wegen durch die Länder zu gewährleisten ist. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk per Gesetz der spezifische Funktionsauftrag obliegt, eine unabhängige, umfassende, differenzierte und anspruchsvolle Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehdarbietungen zu sichern. Um die geforderte Grundversorgung und Meinungsvielfalt zu gewährleisten, ist eine nicht ausschließlich gewinnorientierte Finanzierung des Rundfunksystems unabdingbar.</p> <p>Hinsichtlich der Kritik des Petenten an der Qualität der Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verweist die Staatskanzlei darauf, dass jeder das Recht habe, sich mit Eingaben und Anregungen zur Programmgestaltung an den Rundfunk- bzw. Fernsehrat sowie an den Intendanten zu wenden.</p>
4	<p>L142-17/1219 Ostholstein Maßregelvollzug</p>	<p>Der Petent beschwert sich über ein Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein. Der Ministerpräsident verstoße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention. In dem Schreiben wird dem Petenten mitgeteilt, dass sein am 30.03.2011 in der Staatskanzlei eingegangenes Schreiben an das zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration weitergeleitet worden ist. Der Petent hatte in dem Schreiben an die Staatskanzlei die Entlassung aus dem Maßregelvollzug gefordert und beanstandet, dass der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein nicht auf seine Beschwerde vom 28.02.2011 geantwortet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Weiterleitung des Schreibens an das sachlich zuständige Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration nicht beanstanden. Soweit der Petent seine Entlassung aus dem Maßregelvollzug begehrt, wird auf den Beschluss vom 25.08.2010 im Petitionsverfahren L142-17/192 verwiesen.</p>
5	<p>L146-17/1221 Segeberg Medienwesen; Rundfunkbeitrag</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen die Neuregelung der Rundfunkgebühr ab 2013, die eine Umstellung von der geräteabhängigen Abgabe zur Haushaltsabgabe vorsieht. Seine Schwester besitze aus gesundheitlichen Gründen keine Empfangsgeräte und werde bei einer Rente von monatlich ca. 500 Euro durch die Haushaltsabgabe empfindlich beschwert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Er stellt fest, dass die vom Petenten angesprochene Problematik des niedrigen Einkommens im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag bereits berücksichtigt worden ist.

Die Staatskanzlei führt aus, dass mit der Umstellung vom Gebühren- zum Beitragsmodell eine einfachere, gerechtere und transparentere Rundfunkfinanzierung erreicht werden solle. Ein geräteunabhängiger Rundfunkbeitrag pro Haushalt verringere die Möglichkeit, sich der Solidarfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu entziehen und verursache geringeren Kontrollaufwand. Gleichzeitig werde das Modell der technischen Entwicklung gerecht.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten geht die Staatskanzlei davon aus, dass der Modellwechsel keine Auswirkungen auf die Schwester des Petenten haben werde. Sie werde – falls keine weiteren Einnahmen vorliegen – mit ihrer monatlichen Rente von ca. 500 Euro unter die in § 4 des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages geregelten Befreiungstatbestände fallen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass eine Befreiung von der Beitragspflicht nur auf Antrag erfolgt. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind nachzuweisen. Hinweise zu diesem Thema sind im Internet einsehbar (www.gez.de/gebuehren/gebuehrenbefreiung/index_ger.html). Der Petitionsausschuss legt der Schwester des Petenten nahe, zu gegebener Zeit einen Antrag auf Befreiung zu stellen und das Vorliegen der Voraussetzung hierfür mit dem dann aktuellen Rentenbescheid zu belegen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

1 **L146-17/261**
Kiel
Strafvollzug

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel. Er beanstandet die Ablehnung einer vom Gesundheitsamt empfohlenen ambulanten Therapie im Rahmen von Begleitausgängen durch den Anstaltsarzt der JVA Kiel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Das Justizministerium führt in einer Stellungnahme aus, dass der Petent ein vielfacher sogenannter Bewährungsversager mit einer hohen Rückfallgeschwindigkeit sei. Aus diesem Grund bestünden bei ihm hinsichtlich der Gewährung von Lockerungen im Sinne des § 11 Strafvollzugsgesetz erhebliche Missbrauchs- und Fluchtbefürchtungen. Der Petent habe dem Anstaltsarzt gegenüber erstmalig drei Monate nach seiner Inhaftierung das Gutachten mit der Empfehlung zur Psychotherapie erwähnt. Jedoch habe der Gefangene dieses Gutachten auch nach mehrmaliger Aufforderung nicht beigebracht. In der Gefangenenpersonalakte sei ein solches Gutachten nicht zu finden, und auch bei der Sichtung des Urteils habe der Anstaltsarzt keinen Hinweis auf eine durchzuführende Therapie gefunden.

Das Ministerium betont, dass die von dem ärztlichen Vertreter erstellte Überweisung den Hinweis enthalten habe, dass die Angelegenheit durch den Anstaltsarzt selbst abschließend beurteilt und veranlasst werden sollte. Aus dessen Sicht heraus bestehe keine akute medizinische Indikation für die Durchführung einer ambulanten Psychotherapie, auch vor dem Hintergrund, dass sich der Gefangene vor seinem Haftantritt in keiner Weise darum bemüht habe, eine Therapie zu erhalten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent bislang keine Kostenzusage habe, weswegen schon Beratungsgespräche in der JVA Kiel gescheitert seien. Es sei noch ungeklärt, wann Maßnahmen nach der Haftentlassung unternommen werden könnten. Behandlungstermine seien noch nicht besprochen. Auch habe der Petent den Kontakt zur Fachklinik abgebrochen.

Das Landgericht Kiel habe durchgreifende Zweifel an einer fundierten und tragfähigen Therapiemotivation des Petenten. In einer Anhörung vor dem Gericht habe er auf die Frage, ob er eine Therapie auch nach einer Vollverbüßung und im Rahmen einer Weisung in der Führungsaufsicht aufnehmen wolle, geantwortet, dass er dieses erst abwägen müsse. Das Gericht sei daher davon ausgegangen, dass er sich anders verhalten hätte, wenn er sich nicht nur die Vorzüge einer Strafaussetzung zur Bewährung hätte verschaffen wollen, sondern eine ernsthafte Therapieeinsicht gehabt hätte.

Darüber hinaus habe der Petent eine therapeutische Behandlung seiner Persönlichkeitsstörung innerhalb des Vollzuges nicht weiter betrieben. Auch gegenwärtig lasse er kein Interesse an einer Behandlung während des Vollzuges oder für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2 **L146-17/505**
Lübeck
Strafvollzug; Haftbedingungen

die Zeit nach seiner Entlassung erkennen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten, sich im Hinblick auf seine bevorstehende Entlassung schnellstmöglich um eine Kostenzusage für diese Therapie zu bemühen und im Vorwege den Kontakt zur Fachklinik wieder aufzunehmen, um zeitnah einen Therapieplatz zu erhalten. Er bittet die Justizvollzugsanstalt Kiel, den Petenten hierbei zu unterstützen.

Die Petenten waren zum Zeitpunkt der Petition Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Flensburg. Sie setzen sich unter anderem für das Einrichten von Kochmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene, für Kühlmöglichkeiten in den Hafträumen und für das Zulassen von Playstation-Konsolen sowie DVD-Playern wie in anderen JVAs in Schleswig-Holstein ein. Darüber hinaus bemängeln sie den ständigen Ausfall von Sportstunden, den Zustand der Duschkabellen und die übersteuerten Preise sowie das zu geringe Angebot des Anstaltskaufmanns.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten.

Hinsichtlich des von den Petenten geäußerten Wunsches nach einer Genehmigung zum Betrieb von kleinen Kühlschränken beziehungsweise Kühltaschen stellt das Justizministerium fest, dass bisher noch keine Anträge auf elektrisch betriebene Kühlboxen in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Flensburg gestellt worden seien. Bei Antragstellung werde im Wege der Einzelfallprüfung entschieden.

Der Petitionsausschuss hat hinsichtlich der unterschiedlichen Regelungen für den Betrieb von Playstation-Konsolen und DVD-Playern eine ergänzende Stellungnahme des Justizministeriums eingeholt. Dieser ist zu entnehmen, dass in anderen Justizvollzugsanstalten, in denen ebenfalls Untersuchungshaft vollzogen werde, zwischen zugelassenen Playstation 1-Konsolen und untersagten Playstation 2-Konsolen unterschieden werde, deren mögliche missbräuchliche Nutzung durch Manipulation nur mit nicht vertretbarem Aufwand zu kontrollieren sei. Der Ausschuss begrüßt, dass hinsichtlich der Zulassung von DVD-Playern eine einheitliche Praxis veranlasst werden soll, und regt an, auch für den Bereich der Spielkonsolen eine einheitliche Regelung anzustreben, sofern dies mit vertretbarem Aufwand realisierbar ist.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die JVA Flensburg mehrmals wöchentlich die Möglichkeit zur Teilnahme am Allgemeinsport anbiete. Das Justizministerium räumt ein, dass der Allgemeinsport gegenüber zwingenden dienstlichen, nicht planbaren Erfordernissen, wie kurzfristigen Ausführungen zu Fachärzten oder Krankenhäusern, zurückstehen müsse. Zudem sei der Allgemeinsport teilweise auch mangels Interesse der Untersuchungsgefangenen ausgefallen. Sofern möglich, werde aber für einen Teil der vom Ausfall des Allgemeinsports betroffenen Untersuchungsgefangenen als Alternative Tischtennis und Kraftsport angeboten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Das Ministerium verwehrt sich gegen den Vorwurf, die Duschbereiche in der JVA Flensburg befänden sich in einem menschenunwürdigen Zustand. Zusätzlich zur ständigen Kontrolle durch den Anstaltsarzt würden die Duschen im Duschraum im Wege der jährlichen Überwachung der hygienischen Verhältnisse der Justizvollzugsanstalten des Landes Schleswig-Holstein durch die beratende Ärztin des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration überprüft. Auftretende Mängel würden unmittelbar abgestellt.</p> <p>Bezüglich der Kritik an den Preisen des Anstaltskaufmanns bemerkt das Ministerium, dass die Preise regelmäßig durch Anstaltsleitung und Anstaltsbeirat geprüft und mit dem Anstaltskaufmann abgestimmt würden. Das Warenangebot richte sich nach den Beschaffungskriterien, den Transportmöglichkeiten des Kaufmanns und der Nachfrage der Gefangenen, sodass im Einzelfall auch Sonderbeschaffungen möglich seien. Da aus der Petition nicht ersichtlich sei, welches Warenangebot erweitert werden solle, seien auf dieser Basis keine Verhandlungen mit dem Anstaltskaufmann möglich.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass aufgrund der bestehenden Raumaufteilung die Einrichtung von Kochmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene derzeit nicht möglich sei. Das von den Petenten kritisierte unangemessene Verhalten zweier namentlich genannter Bediensteter gegenüber Gefangenen könne nicht nachvollzogen werden, da weder durch die Petenten noch durch andere Gefangene Beschwerden im Wege der Dienstaufsicht an die Anstaltsleitung herangetragen worden seien.</p> <p>Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben. Beide Petenten erhalten eine Ausfertigung des Beschlusses.</p>
3	<p>L142-17/904 Kiel Betreuungswesen; Beschwerde</p>	<p>Die Petentin steht unter Betreuung. Mit ihrer Petition wendet sie sich gegen die Aufrechterhaltung ihrer Betreuung durch das Amtsgericht Kiel. Außerdem beanstandet sie die Arbeit ihrer Berufsbetreuerin. Diese würde für ihr Geld nichts tun, sie bestehlen und ihr Unterlagen vorenthalten. Das die Betreuung stützende Gutachten sei falsch. Von den Mitarbeitern des Amtsgerichtes werde sie abgewiesen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Petitionsverfahren aufgrund des Schreibens der Petentin vom 14.12.2010 wieder aufgenommen und die Petition nochmals beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das die Petentin betreffende Betreuungsverfahren vor dem Amtsgericht Kiel am 14.02.2011 aufgehoben worden ist. Damit hat sich das Anliegen der Petentin in ihrem Sinne erledigt.</p> <p>Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung. Eine Verletzung von Dienstpflichten ist nicht ersichtlich.</p>
4	<p>L142-17/926 Dithmarschen Gerichtswesen; Dienstaufsicht</p>	<p>Der Petent beschwert sich über einen Rechtspfleger beim Amtsgericht Plön. Der Rechtspfleger habe ihn daran gehindert, einen Schuldner in einem Zwangsversteigerungsverfahren zu vertreten. Der Petent trägt vor, er habe Hilfe nach dem Betreuungsrecht anbieten wollen und sei von dem Rechts-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>pfleger unter Einsatz von Justizkräften aus dem Gerichtssaal hinausgeworfen worden. Über die Bevollmächtigung habe er eine notariell beglaubigte Urkunde vorgelegt. Der Petent fordert die sofortige Suspendierung des Rechtspflegers aus dem Dienst. Er habe sich einer Rechtsbeugung schuldig gemacht und müsse strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den zuständigen Rechtspfleger sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung. Eine Verletzung von Dienstpflichten ist nicht ersichtlich. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für die Begehung einer Rechtsbeugung vor. Der Petent hat offenkundig die rechtliche Bedeutung der ihm erteilten Vollmacht im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis nach § 79 Zivilprozessordnung falsch eingeschätzt. Gegen die Zurückweisung der Vertretungsbefugnis sowie die Entfernung aus dem Verhandlungssaal während des Versteigerungstermins ist die Rechtspflegererinnerung der statthafte Rechtsbehelf. Die Beschwerde des Petenten wurde entsprechend ausgelegt. Die Rechtspflegererinnerung wurde als unbegründet zurückgewiesen. Der Befangenheitsantrag des Petenten gegen den Rechtspfleger wurde ebenfalls zurückgewiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Beschlüsse des Amtsgerichts Plön vom 21.10.2010 und vom 04.11.2010 verwiesen.</p> <p>Letztlich kann der Petitionsausschuss nur darauf hinweisen, dass die Zurückweisung der Vertretungsbefugnis sowie der Ausschluss aus der Verhandlung vom 13.09.2010 im Wege der Dienstaufsicht nicht überprüft werden können. Rechtspfleger sind gemäß § 9 Rechtspflegergesetz bei ihren Entscheidungen und Verfügungen sachlich unabhängig. Dies bedeutet, dass diese Entscheidungen nur mit den hiergegen vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden können. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Direktors des Amtsgerichts Plön in dem Beschwerdebescheid vom 25.10.2010 zur Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden und die ergangenen gerichtlichen Entscheidungen zu überprüfen.</p>
5	<p>L146-17/941 Lübeck Strafvollzug; Qualifizierungsmaßnahme</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er kritisiert die seiner Ansicht nach im Rahmen von Sparmaßnahmen erfolgte Abschaffung der Qualifizierungsmaßnahme ECDL (Europäischer Computerführerschein). Strafgefangene könnten trotz erfolgreich bestandener Teilprüfungen kein Zertifikat mehr erwerben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten.</p> <p>Das MJGI führt aus, dass aufgrund der vorgegebenen generellen Einsparquote von 15 % per anno für alle Zuwendungsbereiche der Qualifizierungsmaßnahmen neben inhaltlichen Optimierungen und Umgestaltungen auch Einsparungen erfolgen müssten, um die reduzierte Zuwendungshöhe einhalten zu können. Um adäquate Schulungsmaßnahmen im Bereich der EDV fortführen zu können, sei daher eine Umorganisation und organisatorische Neukonzeption dieses Bereiches notwendig. Bei einem Abstimmungsgespräch mit dem MJGI und der JVA Lübeck sei beschlossen worden, bereits in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 die ECDL-Zertifikate nur noch für die bereits in der Maßnahme befindlichen Teilnehmer stattfinden zu lassen. Neue Gefangene sollten keinen Zugriff mehr auf eine ECDL-Anwendermaske erhalten. Das MJGI betont, dass die weiterhin für notwendig erachtete Qualifizierung für Grundkenntnisse am PC durch ein eigenes Trägerzertifikat oder einen Teilnahmenachweis mit den Modulhalten aufgefangen werden solle.</p> <p>Die Ursache der von dem Petenten beanstandeten Abschaltung der Lernsoftware liege im Umzug der Lernplattform von Bremen nach Berlin. Der Ausschuss begrüßt, dass die Freischaltung der Programme bereits wieder beantragt worden sei und wie zuvor zur Verfügung stehen werde. Der Petent, der zum Zeitpunkt seiner Petition bereits fünf von sieben Teilprüfungen bestanden habe und damit über den Abschluss ECDL-Start verfüge, habe somit die Möglichkeit, in der JVA Lübeck die sechste Teilprüfung abzulegen. Da die Skills Card eine Gültigkeit von drei Jahren besitze (Zeitraum zwischen der ersten und der letzten Prüfung), könne der Petent nach der bevorstehenden Haftentlassung bundesweit die siebente Teilprüfung ablegen und so den von ihm angestrebten Abschluss ECDL-Core erwerben.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p>
6	<p>L146-17/942 Lübeck Strafvollzug; Qualifizierungs- maßnahme</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seines Anliegens, den Strafgefangenen weiterhin den Erwerb eines ECDL-Zertifikates zu ermöglichen. Fundierte Kenntnisse im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung seien Voraussetzung für eine Beschäftigung auf dem 1. Arbeitsmarkt und somit Grundlage für die Resozialisierung von Gefangenen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass praxisorientierte gründliche Kenntnisse im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung für einen Zugang zum 1. Arbeitsmarkt erforderlich sind. Daher begrüßt er, dass das MJGI eine entsprechende Qualifizierung weiterhin für notwendig erachtet und die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L142-17/945 Stormarn Staatsanwaltschaft; Ermittlungs- verfahren	<p>bislang angebotene Qualifizierungsmaßnahme ECDL durch ein eigenes Trägerzertifikat zu ersetzen gedenkt. Das Ministerium führt aus, dass die Inhalte der zukünftigen Qualifikation stärker auf die Bedarfe des Arbeitsmarktes abgestimmt sein würden. Eine Evaluation des Stellenmarktes habe ergeben, dass insbesondere Word- und Excel-Kenntnisse gefragt seien. Diese sollten deshalb in Zukunft vertiefend vermittelt werden. Darüber hinaus sollten die neuen Kurse so aufgebaut werden, dass die erworbenen Kenntnisse von größerer Nachhaltigkeit seien, als dies bei den viel breiter gestreuten ECDL-Inhalten der Fall sein könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Aussage des MJGI dem Petenten die Möglichkeit eröffnet worden sei, nach erfolgreich abgelegten Teilprüfungen auch die letzte Prüfung ableisten zu können, ohne dass ihm hierfür Kosten entstünden.</p> <p>Der Petent beanstandet unzulängliche Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Lübeck und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung, damit ein Ermittlungsverfahren wieder aufgenommen und forciert wird. Der Petent hatte gegen zwei Ärzte Strafanzeige wegen Betruges erstattet. Er sei durch frühere Patienten sowie andere Ärzte auf Fehler in den Abrechnungen aufmerksam gemacht worden. Der Petent schildert mehrere Fälle, bei denen nicht durchgeführte Behandlungen abgerechnet worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft, mehrfach beraten und hierzu mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration eingeholt. Die Überprüfungen haben ergeben, dass der von dem Petenten sowie von einem Patienten zur Anzeige gebrachte Sachverhalt einen für die Erhebung einer öffentlichen Klage erforderlichen hinreichenden Tatverdacht nicht zu begründen vermochte. Eine Beschwerde des Petenten gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Lübeck wurde durch den Generalstaatsanwalt zurückgewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der Gründe für die Einstellung wird auf den Einstellungsbescheid verwiesen, der am 04.02.2010 gegenüber dem Petenten erteilt worden ist. Der Anzeigerstatter hat eine Kopie dieses Bescheides erhalten. Demnach haben die ausgewerteten Unterlagen nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht geführt. Bezogen auf den Anzeigerstatter hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass dieser von seinem Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 Strafprozessordnung (StPO) Gebrauch gemacht hat, sodass dessen Vernehmung unergiebig war.</p> <p>In dem Einstellungsbescheid wird u.a. über verschiedene Betrugskonstellationen informiert. Darin heißt es: „Sollte sich der Patient überhaupt keine Vorstellung über die erbrachten Leistungen machen, da er die Rechnungen unkontrolliert seiner Krankenkasse beziehungsweise der Beihilfestelle vorlegt, so dürfte ein Betrug in mittelbarer Täterschaft zu Lasten der privaten Krankenversicherung beziehungsweise der Bei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

hilfestelle vorliegen. Sollte der Patient erkennen, dass ein Arzt nicht erbrachte Leistungen abrechnet und gleichwohl diese Rechnung bei seiner Krankenversicherung beziehungsweise der Beihilfestelle einreichen, so dürfte ein mittäter-schaftlicher Betrug zu Lasten der Kasse beziehungsweise der Beihilfestelle vorliegen“.

In seiner Petition teilt der Petent mit, dass dem Anzeigenerstatter bereits im Rahmen der Vernehmung durch die Kriminalinspektion Lübeck erklärt worden sei, „dass er, da er die Rechnungen unkontrolliert seiner Krankenkasse beziehungsweise der Beihilfestelle vorgelegt habe, wohl einen Betrug in mittelbarer Täterschaft zu Lasten der privaten Krankenversicherung beziehungsweise der Beihilfestelle begangen habe“. Dies habe den Anzeigenerstatter derart beeinflusst, dass er sofort seine Anzeige zurückgezogen habe. Der Petitionsausschuss stellt hierzu fest, dass eine Rücknahme der Anzeige aus den vorliegenden Unterlagen zwar nicht ersichtlich ist, allerdings hat der Anzeigenerstatter von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Es ist nicht auszuschließen, dass falsche Vorstellungen von möglichen rechtlichen Folgen den Anzeigenerstatter davon abgehalten haben könnten, eine Aussage zu machen, sodass sich dessen Vernehmung als unergiebig erwiesen hat. Belege hierfür gibt es allerdings nicht. Inwieweit das Aussageverhalten des Anzeigenerstatters tatsächlich durch eine – möglicherweise auch falsch verstandene Information – seitens der Kriminalinspektion beeinflusst worden sein könnte, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr nachprüfen. Insbesondere ist dem Petitionsausschuss auch nicht bekannt, dass der anwaltlich vertretene Anzeigenerstatter selbst geltend gemacht hätte, aufgrund falscher rechtlicher Vorstellungen von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht zu haben.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Rechtslage hinsichtlich einer möglichen Mittäterschaft des Anzeigenerstatters jedenfalls im Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Lübeck richtig dargestellt worden ist. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Unterschied zwischen einer Mittäterschaft und einer mittelbaren Täterschaft nicht unbedingt erschließt. Eine Klarstellung, dass der Anzeigenerstatter im Rahmen einer Tatbegehung in mittelbarer Täterschaft lediglich die Funktion eines straflosen Tatmittlers innegehabt hätte, wäre wünschenswert gewesen. Gleichwohl haben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei dem Anzeigenerstatter falsche Vorstellungen von Rechtsfolgen hervorgerufen worden sind, die dazu geführt haben, dass dieser von einer Aussage Abstand genommen hat.

Vor diesem Hintergrund kann der Petitionsausschuss die Einstellung der Verfahren nicht beanstanden.

- 8 **L142-17/965**
Niedersachsen
Gerichtliche Entscheidung; Ver-
fahrendauer

Der Petent hat Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben und beanstandet die zögerliche Bearbeitung einer im Dezember 2007 eingereichten Klage auf Abänderung eines Trennungunterhalts beim Amtsgericht Neumünster. Durch die Verzögerung entstünden ihm erhebliche finanzielle Mehrbelastungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ges hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Dem Petitionsausschuss ist es erst jetzt möglich, den vorgetragenen Sachverhalt abschließend zu würdigen, da eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration bislang noch ausstand.</p> <p>Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den zuständigen Richter keine Veranlassung. Eine schuldhaftige Verzögerung oder Verschleppung des Verfahrens ist dem zuständigen Richter nicht vorzuwerfen. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass der Antrag auf Abänderung des im Vergleichswege vereinbarten Trennungsunterhalts am 19.11.2009 beim Amtsgericht Neumünster eingegangen ist. Mit einem weiteren Schriftsatz hat der Petent am 16.07.2010 einen Anspruch auf Rückzahlung von Unterhalt gegen seine Ehefrau geltend gemacht. Die Behauptung des Petenten, der Abänderungsantrag stamme aus dem Jahr 2007 und sei fast zwei Jahre lang nicht bearbeitet worden, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass der Termin zur mündlichen Verhandlung ursprünglich für den 02.03.2010 anberaumt worden ist. Dieser Termin wurde jedoch wieder aufgehoben, weil der Petent einen Befangenheitsantrag gegen den zuständigen Richter gestellt hat. Nach Zurückweisung des Befangenheitsgesuchs wurde ein weiterer Termin für den 19.10.2010 anberaumt. Dieser Termin wurde auf Wunsch des Bevollmächtigten des Petenten verlegt. Das Amtsgericht Kiel hat nachvollziehbar vorgetragen, dass eine zeitnahe Verlegung nicht möglich gewesen sei, sodass der Termin auf den 08.02.2011 verlegt worden sei. Der Ausschuss kann diese Vorgehensweise nicht beanstanden. Ein Verstoß gegen Dienstpflichten ist nicht ersichtlich.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf den Beschwerdebescheid der Präsidentin des Landgerichts Kiel vom 12.11.2010 zur Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 19.10.2010.</p>
9	<p>L146-17/994 Baden-Württemberg Strafvollzug; Sicherheitsstandards pp.</p>	<p>Der Petent fordert Kosteneinsparungen für den Bereich des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein und eine Erhöhung der Sicherheitsstandards in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten. Er benennt diverse Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten. Im Ergebnis spricht er sich nicht für die von dem Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kosteneinsparung im Justizvollzug in Schleswig-Holstein aus. Den Eindruck des Petenten, in den schleswig-holsteinischen Justizvollzugsanstalten gebe es erhebliche Sicherheitsmängel, kann der Ausschuss nicht bestätigen. Zu den Vorschlägen zur Kosteneinsparung führt das MJGI</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L14-17/1014 Lübeck Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis	<p>aus, dass es keine Rechtsgrundlage dafür gebe, dass ausländische Strafgefangene ihre Strafen in den Heimatländern verbüßen. Einer Gleichbehandlung aller Strafgefangenen hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen stehe das Erfordernis einer individuellen Prüfung entgegen. Gleiches gelte für die vom Petenten geforderte generelle zeitnahe Abschiebung zum Halbstrafenzeitpunkt. Darüber hinaus weist das MJGI darauf hin, dass bei Abschiebungen von Ausländern die zuständige Behörde die erforderlichen Kosten ihnen gegenüber durch einen Leistungsbescheid geltend mache.</p> <p>Das MJGI trägt zu den von dem Petenten gemachten Vorschlägen zur Behebung der seiner Ansicht nach in den Justizvollzugsanstalten bestehenden erheblichen Sicherheitsmängel vor, dass die vom Petenten vorgetragene Ideen allesamt seit Jahren bekannt, geprüft und umgesetzt oder verworfen worden seien. Zur diesbezüglichen näheren Information und zur Vermeidung von Wiederholungen stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des MJGI zur Verfügung.</p> <p>Der dem Ausschuss bereits aus dem abgeschlossenen Verfahren L146-17/999 bekannte Petent ist türkischer Staatsangehöriger und wurde im Kreis Stormarn geboren. Zurzeit verbüßt er eine Freiheitsstrafe von vier Jahren wegen schweren Raubes in zwei Fällen, nach eigenen Angaben Beschaffungskriminalität, in der JVA Lübeck. Mit seiner vom Deutschen Bundestag überwiesenen aktuellen Petition beanstandet er, dass die Ausländerbehörde Stormarn ihm willkürlich eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr verweigere, was dazu führe, dass er eine Langzeittherapie gegen seine Drogensucht nicht antreten könne. Der Petent meint sinngemäß, er genieße als in Deutschland geborener Ausländer besonderen Ausweisungsschutz und habe nach Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte einen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben. Zwar weist der Petent zu Recht darauf hin, dass er besonderen Ausweisungsschutz genießt, weil er im Bundesgebiet geboren wurde und eine Aufenthaltserlaubnis besessen hat. Als solcher darf er in der Tat nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Diese Gründe liegen im Fall des Petenten allerdings nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes vor, weil er wegen vorsätzlicher Straftaten, hier schwerer Raub, rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt worden ist. Damit ist der Petent in der Regel auszuweisen und hat keinen Anspruch auf die begehrte Aufenthaltserlaubnis. Dies gilt auch bezüglich des vom Petenten angeführten Assoziationsratsbeschlusses 1/80.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Im Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung vermag der Ausschuss ebenso wenig wie das zuständige Ministerium Gründe von hinreichendem Gewicht zu erkennen, die ausnahmsweise einen Verzicht auf die Ausweisung rechtfertigen könnten. Wegen der Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur Kenntnis zuleitet.</p> <p>Letztlich nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass in dieser Angelegenheit auch Klage erhoben worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
11	L14-17/1019 Nordrhein-Westfalen Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Die Petentin im Verfahren L14-17/1019 und der Petent im Verfahren L14-17/1164 sind seit längerem volljährige leibliche Kinder eines algerischen Staatsangehörigen. Sie setzen sich gegen die kurzfristig für den 6. April 2011 geplante Abschiebung und für ein weiteres Aufenthaltsrecht ihres Vaters in Deutschland ein. Die Petitionen sind dem Schleswig-Holsteinischen Petitionsausschuss zuständigkeitshalber vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen beziehungsweise vom Berliner Abgeordnetenhaus übersandt worden. Die Petenten tragen vor, ihr Vater sei inzwischen fast 30 Jahre in Deutschland, spreche Deutsch, habe ein sauberes Führungszeugnis und sei gut integriert. Er habe vier erwachsene Kinder mit deutschem Pass in Deutschland. Die Petenten könnten nicht nachvollziehen, warum ihr Vater nun abgeschoben werden solle. Dies sei nicht nur für ihn eine erhebliche psychische Belastung, sondern auch für sie selbst, da die notwendigen gegenseitigen Besuche und Unterstützungsleistungen füreinander nicht mehr erbracht werden könnten, wenn ihr Vater nach Algerien zurückkehren müsse.</p>
12	L14-17/1164 Berlin Ausländerangelegenheit; Abschiebung	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die ihm vom Nordrhein-Westfälischen Landtag und dem Abgeordnetenhaus Berlin zuständigkeitshalber überwiesenen Petitionen L14-17/1019 und L14-17/1164 zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung.</p> <p>Im Ergebnis kann er keine Empfehlung im Sinne der Petentin und des Petenten abgeben. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung auf der Grundlage der Argumente der Petenten, zweier beigezogener Stellungnahmen des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration und eines ebenfalls beigezogenen Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts in dieser Angelegenheit.</p> <p>Bei seiner Entscheidung verkennt der Ausschuss nicht die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>erheblichen persönlichen Belastungen, die die Rückführung nach Algerien sowohl für den Petitionsbegünstigten selbst als auch für seine im Bundesgebiet verbleibenden vier leiblichen volljährigen Kinder nach sich ziehen wird. Im Ergebnis seiner Beratungen kommt der Ausschuss allerdings ebenso wie das Ministerium und das Verwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass trotz dieser Belastungen keine außergewöhnliche Härte im Sinne des Aufenthaltsgesetzes anzunehmen ist, die einen weiteren Verbleib des Petitionsbegünstigten rechtfertigen könnte. Dabei verweist der Ausschuss insbesondere auf die fehlende berufliche und wirtschaftliche Verwurzelung des Vaters der Petenten in Deutschland, die es auch in Zukunft aller Voraussicht nach notwendig machen wird, dass dieser auch weiterhin in erheblichem Umfang Sozialleistungen zur Sicherung seines Lebensunterhalts erhalten muss.</p> <p>Wegen der weiteren Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Begründung des Verwaltungsgerichts im Eilverfahren 11 B 60/10 vom 20. Januar 2011.</p> <p>Im Übrigen entziehen sich gerichtliche Entscheidungen aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung einer Prüfung und Abänderung durch den Ausschuss. Der Ausschuss kann die Petenten deshalb nur auf die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch ausstehende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren verweisen.</p>
13	<p>L146-17/1049 Kiel Strafvollzug; Disziplinarmaß- nahme</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel. Er beschwert sich über ein gegen ihn verhängtes Disziplinarverfahren, die ihm als Sexualstraftäter entgegengebrachte Ungleichbehandlung im Vergleich mit anderen Gefangenen und diesbezügliche Verletzungen des Datenschutzes sowie die Nichtgewährung von Vollzugslockerungen. Weiterhin sei er hinsichtlich eines Bandscheibenschadens medizinisch nicht angemessen untersucht und behandelt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen der Beratung der Petition keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt. Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI).</p> <p>In seiner Stellungnahme hat das MJGI nachvollziehbar dargelegt, aufgrund welchen Sachverhaltes die vom Petenten monierte Disziplinarmaßnahme vollzogen worden sei. Dem Petitionsausschuss sind keine Anhaltspunkte für Beanstandungen hinsichtlich der Angemessenheit und Durchführung der Maßnahmen ersichtlich.</p> <p>Das MJGI verwahrt sich gegen den Vorwurf der Ungleichbehandlung von Sexualstraftätern. Diese würden von den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel mit dem gleichen Respekt behandelt wie Gefangene, die aufgrund anderer Delikte inhaftiert seien. Auch würden Bedienstete nicht gegen ihre Dienstpflicht verstoßen, indem sie Sexualstraftäter anderen Gefangenen gegenüber als solche benennen würden. Aufgrund der Tatsache, dass Kindesmissbraucher in der Hierar-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chie der Gefangenen untereinander an letzter Stelle stünden und die Gefahr der Unterdrückung bei Bekanntwerden ihrer Straftat bestehe, würden Vollstreckungsblätter in der JVA Kiel bereits seit Jahren nicht an Gefangene ausgehändigt. Es sei nicht nur Auftrag einer JVA, Übergriffe, gegenseitige Bedrohungen und Erpressungen zwischen den Gefangenen zu unterbinden. Auch liege es im dienstlichen Interesse, dass solche Verhaltensweisen unterblieben und entsprechende Gerüchte erst gar nicht entstünden, damit die Sicherheit und Ordnung in der JVA nicht gefährdet würden.

Vor dem Hintergrund, dass der Petent nach Darstellung des MJGI die bei ihm vorhandene Sexualproblematik trotz des langen Bearbeitungszeitraumes und eines über 15-monatigen Aufenthalts in der Sozialtherapie noch nicht einmal ansatzweise aufgearbeitet hat, kann der Petitionsausschuss die Entscheidung, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Lockerungsgutachten nicht in Auftrag gegeben werden soll, nicht beanstanden. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Begutachtung im Hinblick auf eine Strafaussetzung zum 2/3-Zeitpunkt Ende 2011 voraussichtlich seitens der Strafvollstreckungskammer veranlasst werde, um prognostische Aussagen zu einer möglicherweise fortbestehenden Gefährlichkeit des Petenten zu erhalten. Das Ergebnis dieses Gutachtens werde die Entscheidung beeinflussen, inwieweit eine weitergehende Prüfung von Lockerungen in Frage komme beziehungsweise nicht in Betracht zu ziehen sei. Die begonnene Therapie werde fortgeführt, sodass kein Bedarf für den Besuch von therapeutischen Sitzungen außerhalb der JVA bestehe. Der Petent sei zwischenzeitlich als Sprecher der Gefangenenmitverantwortung gewählt und in eine EDV-Qualifizierungsmaßnahme vermittelt worden.

Eine Überprüfung der vom Petenten beanstandeten medizinischen Versorgung ist dem Petitionsausschuss verwehrt, da der Petent den Anstaltsarzt nicht von seiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden hat, sodass keine entsprechende Stellungnahme eingeholt werden konnte.

14 **L14-17/1070**
Rendsburg-Eckernförde
Ausländerangelegenheit; Ab-
schiebung

Der Petent leitet eine private Jugendhilfeeinrichtung und wendet sich primär gegen die ursprünglich für den 25.01.2011 geplante Rücküberstellung von einem seiner Bewohner nach Bulgarien gemäß der EG-Asylzuständigkeitsverordnung (sogenannte Dublin-VO). Bei dem Bewohner handele es sich um einen im Irak geborenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling, der mit seiner Familie zunächst nach Syrien geflohen und dann von Schleppern allein nach Bulgarien weiter verbracht worden sei. Dort habe er auf Drängen der dortigen Polizei offensichtlich einen Asylantrag gestellt, ohne dies erkennen zu können. Nach der Aufnahme in seiner Einrichtung habe der Petent dann auf Anraten des Amtsvormundes einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Neumünster gestellt, wobei die vorherige Antragstellung in Bulgarien offenbar geworden sei. Sein Schützling habe große Angst, in Bulgarien ins Gefängnis gesteckt und von dort wieder in den Irak abgeschoben zu werden, wo er in höchstem Maße gefährdet sei. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für Asyl aus humanitären Gründen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für seinen Schützling einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die ursprünglich für den 25.01.2011 anberaumte Rückführung des petitionsbegünstigten Flüchtlings nach Bulgarien aufgrund einer parallelen Petition zum Deutschen Bundestag vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge storniert worden ist und das Bundesamt angekündigt hat, in Deutschland eine weitere asylverfahrensrechtliche Anhörung des Betroffenen durchzuführen, in deren Verlauf auch eine medizinische Alterseinschätzung erfolgen soll. Letztere ist deshalb angezeigt, weil der Betroffene zuvor in Bulgarien einen Asylantrag unter den Personalien eines volljährigen Mannes gestellt hatte. Die anfängliche Eilbedürftigkeit des Falles ist damit zunächst entfallen. Der Ausschuss weist allerdings darauf hin, dass nach der vorliegenden Zusage der bulgarischen Behörden eine Rückführung nach Bulgarien noch bis Ende Juni 2011 möglich ist, falls die vom Bundesamt durchgeführte Anhörung des Betroffenen kein anderes Ergebnis rechtfertigt.

Das Asylverfahren nebst der Entscheidung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entzieht sich allerdings einer parlamentarischen Prüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag, da das Bundesamt als allein für asylrechtliche Entscheidungen zuständige Bundesbehörde ausschließlich der parlamentarischen Kontrollkompetenz des Deutschen Bundestages unterliegt. Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann daher bezüglich der Bitte des Petenten, dem Betroffenen Asyl aus humanitären Gründen zu gewähren, nur auf die noch ausstehenden Entscheidungen des Bundesamtes und des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verweisen.

- 15 **L146-17/1073**
Lübeck
Strafvollzug; Urinkontrolle

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er wendet sich mit seiner Petition gegen die Beendigung der Substitution im Rahmen seiner Suchterkrankung durch die Anstaltsärztin.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) beraten. Er sieht keinen Anlass, sich im Sinne der Petition für eine Fortführung der Substitution einzusetzen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent nach eigener Aussage seit 30 Jahren Drogen konsumiere. Nach seiner Festnahme sei er zur Behandlung seiner Suchterkrankung im Maßregelvollzug untergebracht worden, da die Erkrankung im Strafverfahren als ursächlich für die wiederholten strafrechtlichen Verfehlungen gesehen worden sei. Nach kurzer Zeit sei jedoch das Fortsetzen der Maßregel aufgrund eines festgestellten Mangels an Therapiefähigkeit und -motivation als aussichtslos eingeschätzt worden. Der Petent sei in den Strafvollzug verlegt worden, wo die im Maßregelvollzug begonnene Substitution anfänglich fortgesetzt worden sei.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L146-17/1080 Lübeck Strafvollzug; Barrierefreiheit; Verlegung	<p>Das MJGI führt aus, dass die Anstaltsärztin sich aufgrund einer erneuten Behandlungsuntersuchung unter Hinzuziehen eines Nervenarztes entschieden habe, den Petenten aus der Substitutionstherapie herauszunehmen. Die vom Petenten dargestellte Entzugssymptomatik habe nicht verifiziert werden können. Bereits im Maßregelvollzug sei seine Neigung zur Somatisierung festgestellt worden, mit der er bestimmte Bedürfnisse durchzusetzen versucht habe. Auch habe der Petent gegen die Behandlungsvereinbarung verstoßen. Im Rahmen einer Überstellung des Petenten in die Justizvollzugsanstalt Kiel aufgrund eines Gerichtstermins habe auch der dortige Anstaltsarzt keine Indikation für eine Substitutionstherapie gesehen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Anstaltsärztin nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck. Er beschwert sich über eine nicht-behindertengerechte Unterbringung. Zudem werde er 23 Stunden täglich unter Verschluss gehalten und habe so unter anderem keine Möglichkeiten, sich an Gemeinschaftsveranstaltungen zu beteiligen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) geprüft und beraten. Er begrüßt, dass die Justizvollzugsanstalt (JVA) Lübeck sich weiterhin darum bemüht, die Situation des behinderten Petenten trotz der schwierigen baulichen Situation in der Strafanstalt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu verbessern.</p> <p>Das MJGI weist darauf hin, dass der Petent im geschlossenen Vollzug in einem dort befindlichen behindertengerechten Haftraum mit eigener, räumlich abgetrennter Dusche und Toilette untergebracht sei. Seit seiner Rückverlegung aus einem anderen Bundesland seien behindertengerechte Verbesserungen an seinem Haftraum sowie außerhalb des Haft-raumes vorgenommen worden.</p> <p>Es entspreche nicht den Tatsachen, dass der Petent 23 Stunden unter Verschluss stehe. Er erhalte aufgrund seiner Behinderung eine zweite Freistunde. Auch werde die Bibelstunde wegen des Petenten weiterhin in einem geeigneten Raum abgehalten. Er könne sehr wohl am sogenannten Umschluss teilnehmen, bei dem maximal zwei Gefangene zwei bis drei Stunden gemeinsam in einem Haftraum verbringen können. Ihm sei die Teilnahme an einem Sportangebot außerhalb des Haftraumes genehmigt worden, welches er wahrnehme.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass für behinderte Strafgefangene derzeit wegen der altersbedingt fehlenden baulichen Voraussetzung der JVA Lübeck die Teilnahme an den allgemein angebotenen Freizeit- oder Arbeitsangeboten nicht möglich ist. Das MJGI teilt mit, dass im Zuge des seit Jahren andauernden Umbaus der JVA die Unterbringung mittelfristig weiter verbessert werde. Es seien bereits zwei Lifte zur Überwindung von Treppen installiert worden. Im Rahmen der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-17/1088 Lübeck Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Überplanung sei der Bau einer behindertengerechten Abteilung im neu zu bauenden Haus B vorgesehen, dessen Baubeginn für 2012 geplant sei. Hier werde es zukünftig für behinderte Gefangene Aufschluss geben. Auch eine Stationsküchen- und Freizeitraumbenutzung sei dann möglich.</p> <p>Die JVA Lübeck prüfe, ob der Petent trotz seiner körperlichen Einschränkung aus therapeutischen Gründen auf einem geeigneten Arbeitsplatz eingesetzt werden könne. Dies geschehe, obwohl das Verhalten des Petenten wiederholt nicht beanstandungsfrei gewesen sei.</p> <p>Bezüglich der von dem Petenten beanstandeten medizinischen Behandlung empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, die von ihm selbst abgebrochene krankengymnastische Behandlung zur Verbesserung seines Gesundheitszustandes wieder aufzunehmen.</p> <p>Der Petent war Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Trotz der vom Gericht in Aussicht gestellten Entlassung zum 2/3-Termin und der schließlich erfolgten Aussetzung seiner Haftstrafe zur Bewährung seien ihm keine Vollzugslockerungen gewährt und ein Antrag auf Sozialtag für Behördengänge abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft auf Bewährung entlassen wurde und eine stationäre Therapie in einer Fachklinik angetreten hat.</p> <p>Das MJGI hat nachvollziehbar dargelegt, dass Vollzugslockerungen aufgrund der bei dem Petenten vorliegenden Persönlichkeitsstörung und Suchtproblematik nicht gewährt werden konnten. Wegen der als pathologisch einzustufenden Glücksspielsucht und der damit einhergehenden Kriminalität habe nicht mit der notwendigen Sicherheit ausgeschlossen werden können, dass der Petent Vollzugslockerungen zur Flucht oder Begehung neuer Straftaten missbrauchen würde.</p> <p>Die Behauptung des Petenten, der von ihm beantragte Sozialtag für Behördengänge sei abgelehnt worden, weist das Ministerium zurück. Der Petent habe während der Haftzeit vier Tage gemäß § 43 Strafvollzugsgesetz erworben, die auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet worden seien. Dieser sei auf einen Freitag gefallen. Um ihm Behördengänge zu ermöglichen, sei der Entlassungszeitpunkt gemäß § 16 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz um einen Tag vorverlegt worden, sodass er ausreichend Möglichkeit gehabt habe, persönliche und behördliche Angelegenheiten vor Antritt seiner stationären Therapie zu regeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p>
18	L146-17/1093 Lübeck	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über die Nichtgewährung von selbstständigen Lockerungen im Rahmen seiner Entlassungs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Strafvollzug; vorzeitige Entlassung	<p>vorbereitung und die nicht rechtzeitig erfolgte Erstellung des Vollzugsplanes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI) beraten. Er ist darüber informiert, dass die Vollzugsplanfortschreibung aufgrund von krankheitsbedingter Abwesenheit der zuständigen Vollzugsabteilungsleitung erst erheblich verspätet erfolgen konnte.</p> <p>Der Stellungnahme des MJGI ist zu entnehmen, dass das Landgericht Lübeck mit Beschluss vom 27.12.2010 den Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung in gleicher Angelegenheit zurückgewiesen habe. Als Grund habe es das uneinsichtige Verhalten des Petenten in die Behandlungsnotwendigkeit sowie sein sich vielfach wiederholendes delinquentes Verhalten in der Vergangenheit genannt. In Gesprächen mit der derzeitigen Vollzugsabteilungsleitung zeige er sich tendenziell einsichtig. Jedoch sei seine Sicht der Situation stark geprägt von einseitiger Wahrnehmung und dem offensichtlichen Gefühl, ungerecht behandelt zu werden.</p> <p>Vollzugslockerungen sind gesetzlich ausgeschlossen, wenn zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten missbrauchen werde. Diese Befürchtungen hätten bisher bei dem Petenten bestanden, da die Delikt- und Persönlichkeitsproblematik unbearbeitet und seine Absprachefähigkeit schwer einzuschätzen gewesen sei. Zwar habe er in der Hauptverhandlung 2007 seine Therapiebereitschaft erklärt, dieses Vorhaben jedoch in der laufenden Verbüßung nicht ernsthaft weiterverfolgt. Auf Druck der Strafvollstreckungskammer habe er ein Gespräch mit einem Psychologen beantragt. Dieser habe noch im Juli 2010 festgestellt, dass keine Therapiemotivation vorliege. Gleiches habe das Landgericht Lübeck im Dezember 2010 bei der Begründung der Ablehnung des Antrags auf Zuweisung eines anderen Psychologen festgestellt. Daraufhin seien Gespräche mit dem ersten Psychologen aufgenommen worden. Die Bereitschaft des Petenten zur Therapie werde positiv bewertet. Nach Meinung des Therapeuten könne ihm das für die Gewährung von Vollzugslockerungen notwendige Vertrauen entgegengebracht werden. Der Therapeut spreche sich für die Gewährung von selbstständigen Vollzugslockerungen aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent mittlerweile Kontakt zu einer Einrichtung außerhalb des Vollzuges aufgenommen habe zwecks Fortsetzung der Therapie nach seiner Entlassung und dass die JVA Lübeck dieses Vorhaben vollzuglich unterstützt.</p>
19	L142-17/1096 Pinneberg Staatsanwaltschaft; Kriminalprävention	<p>Die Petentin beanstandet, dass der Rechtsgüterschutz in Deutschland offensichtlich versage, wenn es um den Schutz der Bürger vor betrügerischen Schreiben gehe. Der Petentin ist ein Schreiben einer angeblichen Rechtsanwaltskanzlei aus Italien zugegangen, welches von ihr als Betrugsversuch ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wertet wurde. In dem Schreiben gibt ein angeblicher Rechtsanwalt vor, nach Familienangehörigen eines verstorbenen Mandanten zu suchen. Es gehe um ein Millionenerbe und der Adressat solle sich per E-Mail oder Fax bei dem Rechtsanwalt melden. Die Petentin trägt vor, sie habe Strafanzeige erstattet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Itzehoe mit Verfügung vom 10. Februar 2011 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen hat. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Verwendung des Schreibens selbst noch keinen Straftatbestand erfülle, sondern allenfalls eine straflose Vorbereitungshandlung darstelle.

Das Justizministerium schließt sich in seiner Stellungnahme der Rechtsauffassung der Staatsanwaltschaft an. Ein Betrugsversuch setze voraus, dass bereits mit einer Handlung begonnen worden sei, die auf die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des § 263 Strafgesetzbuch gezielt, aber noch nicht zum Erfolg geführt habe. Der Brief habe aber keine Zahlungsaufforderung enthalten, sodass hierdurch (noch) nicht das Ansinnen an die Petentin herangetragen worden sei, ihrem Vermögen täuschungs- und irrtumsbedingt durch eine Verfügung Schaden zuzufügen. Es sei daher noch nicht von einem unmittelbaren Ansetzen zu einem Betrug auszugehen gewesen, mithin habe kein Anfangsverdacht wegen eines Betrugsversuchs bestanden.

Ein präventives Tätigwerden im Rahmen der Strafverfolgung ist nicht möglich. Das Ministerium führt aus, dass aus Sicht des Justizressorts derzeit keine Maßnahmen ersichtlich seien, durch die das Absenden derartiger Schreiben effektiv verhindert werden könne.

Der Petitionsausschuss bemerkt hierzu, dass die Polizei im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit immer wieder auf derartige Schreiben aufmerksam macht. Die Petentin hat selbst darauf hingewiesen, dass seit Jahren über ähnliche kriminelle Handlungen berichtet werde. Die Auffassung der Petentin, die Berichterstattung zeige, dass der Rechtsgüterschutz in Deutschland offensichtlich versage, wird durch den Petitionsausschuss nicht geteilt. Eine wirkungsvolle Öffentlichkeitsarbeit ist aus Sicht des Ausschusses die am besten geeignete Maßnahme im Rahmen der Verbrechensprävention.

20 **L146-17/1177**
Kiel
Strafvollzug; Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel. Er wendet sich mit seiner Petition gegen Missstände, die seiner Ansicht nach in der JVA bestehen. Insbesondere kritisiert er die Verhängung von Kollektivstrafen und das sogenannte „Drei-Punkte-System“, ohne sich auf konkrete Vorfälle zu beziehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hinsichtlich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der von dem Petenten nicht konkretisierten Vorwürfe festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI).

Das MJGI führt aus, dass die Behauptung des Petenten, ein Nichteinhalten des Rauchverbotes durch einen einzelnen Gefangenen habe zu einer generellen Freizeitsperre geführt, nicht zutrefte. In den Vollzugsbereichen der Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel dürften Gefangene nur auf ihren Hafträumen rauchen. Eine Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz, wonach die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden kann, sofern es die Sicherheit und Ordnung der Anstalt erfordert, sei nicht dokumentiert.

Die vom Petenten monierte Schließung der Abteilungsküche aufgrund von Verschmutzung könne stattgefunden haben. Da die Gesundheit der Benutzer aufgrund der durch Verschmutzung des Küchenbereiches entstehenden hygienischen Mängel gefährdet sein könne, diene eine zeitweilige Schließung dem erzieherischen Zweck, den Verursachern der Unsauberkeit Gelegenheit zu geben, sich zu melden und die notwendige Reinigung vorzunehmen. Dies führe regelmäßig zum Erfolg.

Bei dem vom Petenten kritisierten „Drei-Punkte-System“ handele es sich offensichtlich um die umgangssprachliche Bezeichnung einer Kombination von Maßnahmen, die in der JVA Kiel bis vor einigen Jahren unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet worden seien. So sei das System beispielsweise dann zur Anwendung gekommen, wenn bei einem Gefangenen Drogen gefunden oder der Konsum von Drogen nachgewiesen worden sei. Es werde jedoch in der JVA Kiel nicht mehr angewendet, weil die pauschale Anordnung der Einzelmaßnahmen (Überwachung von Telefonaten und Schriftwechsel sowie optische und akustische Überwachung von Besuchern) als Maßnahmenpaket bei Fehlverhalten Gefangener nach gerichtlicher Überprüfung als unzulässig angesehen worden sei. Gleichwohl sei die im Einzelfall getroffene Anordnung einer oder mehrerer der genannten Maßnahmen zulässig und werde auch praktiziert.

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass aufgrund der pauschalen Vorwürfe keine Prüfung der Rechtmäßigkeit von Anordnungen im Einzelfall möglich ist.

21 **L146-17/1190**
Rendsburg-Eckernförde
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Gleichstellungsbeauftragte

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst (GstG). Seiner Ansicht nach habe der Personalrat bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten keine Mitbestimmungsmöglichkeiten. Unter Hinweis auf das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein möchte er eine eindeutigere Formulierung im Gleichstellungsgesetz erreichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hält eine Neufassung des Gesetzes zur Gleichstellung der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L142-17/1201 Berlin Gerichtswesen; Verfahrensdauer	<p>Frauen im öffentlichen Dienst (GstG) nicht für notwendig. Zu dieser Ansicht gelangt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (MJGI).</p> <p>Das MJGI verweist auf § 51 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein. Hier wird ausgeführt, dass der Personalrat bei allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen, die die Beschäftigten der Dienststelle insgesamt, Gruppen von ihnen oder einzelne Beschäftigte betreffen oder sich auf sie auswirken, mitbestimmt. Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist eine solche Maßnahme, da hiermit die in §§ 19 bis 22 GstG bestimmten Rechte und Pflichten auf eine Beschäftigte übertragen werden und gleichzeitig eine Organisationseinheit innerhalb der Dienststelle geschaffen wird. Somit muss der Personalrat der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten zustimmen. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist die Rechtslage eindeutig.</p> <p>Der Petent knüpft mit seiner Petition an das abgeschlossene Petitionsverfahren L142-16/1661 an und beschwert sich erneut über die Dauer eines Verfahrens beim Landgericht Flensburg. In dem vorangegangenen Petitionsverfahren hatte sich die Beschwerde des Petenten, dass sein Verfahren seit zwei Jahren ohne jegliche prozessleitende Verfügung ruhe, als begründet erwiesen. Mit seiner neuerlichen Petition beschwert sich der Petent darüber, dass in der Zwischenzeit weiterhin nichts Konkretes passiert sei. Anwaltliche Schreiben sowie Beschwerden seien erfolglos geblieben. Das Verfahren dauere nunmehr 13 Jahre. Es werde immer schwieriger, dem Beklagten ein Verschulden nachzuweisen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der betreffende Rechtsstreit seit dem Jahr 1998 anhängig ist. Seit dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 16.6.2009 in dem Petitionsverfahren L142-16/1661 ist nach einem Verhandlungstermin am 11.6.2009 ein ergänzender Beweisbeschluss des Landgerichts Flensburg am 30.6.2009 ergangen, der von der Beklagtenseite beanstandet worden war. Am 3.5.2010 erging ein bestätigender Beschluss des Landgerichts Flensburg, gegen den die Beklagtenseite Beschwerde eingelegt hat. Über diese Beschwerde war zum Zeitpunkt der durch das Justizministerium eingeholten Stellungnahme des Präsidenten des Landgerichts Flensburg im April 2011 noch nicht entschieden worden.</p> <p>In dem Bericht des Präsidenten des Landgerichts Flensburg wird mitgeteilt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Rechtsstreit um ein außergewöhnlich komplexes Verfahren mit einer Vielzahl tatsächlicher und rechtlicher Fragen handle, die von den Parteien in jedem einzelnen Punkt mit außerordentlichem Engagement streitig behandelt würden. Im Üb-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	L142-17/1202 Lübeck Gerichtliche Entscheidung; Ein- sicht in die Ermittlungsakten	<p>rigen wird der von dem Petenten geschilderte Verfahrensgang der vergangenen zwei Jahre im Wesentlichen bestätigt. Hierzu wird von dem Präsidenten des Landgerichts Flensburg mitgeteilt, dass es selbstverständlich sei, dass der seit etwa einem Jahr andauernde Stillstand des Verfahrens beendet werden müsse. Dies wisse auch der zuständige Richter. Ihm könnten aber wegen des Stillstands des Verfahrens aus dienstlicher Sicht keine Vorwürfe gemacht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt diese Auffassung und sieht für Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht keine Veranlassung. Dem zuständigen Richter ist eine schuldhafte Verfahrensverzögerung nicht vorzuwerfen. Die personelle Situation im Landgerichtsbezirk Flensburg ist durch den Präsidenten des Landgerichts in seinem Bericht in aller Deutlichkeit dargestellt worden. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Oberlandesgericht nunmehr Schritte eingeleitet hat, durch die das Defizit des Landgerichtsbezirks Flensburg im richterlichen Bereich schnell behoben werden soll. Der Präsident des Landgerichts Flensburg geht davon aus, dass dann im Laufe der nächsten Monate Akten wie die hier in Rede stehende wieder gefördert werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen auf das gerichtliche Verfahren selbst keinen Einfluss nehmen kann. Richterinnen und Richter sind gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Dies betrifft auch die Prozessführung.</p> <p>Hinsichtlich der anhaltenden personell angespannten Situation im Landgerichtsbezirk Flensburg und der vom Oberlandesgericht diesbezüglich eingeleiteten Schritte bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration bis zum Ende des Jahres um eine ergänzende Stellungnahme. Die Verärgerung des Petenten über den erneuten Verfahrensstillstand ist nachvollziehbar. Für die Bürgerinnen und Bürger ist es nicht hinnehmbar, wenn anhaltende personelle Engpässe an Gerichten dazu führen, dass die Bearbeitung komplexerer Sachverhalte über lange Zeiträume zurückstehen muss.</p> <p>Mit der Petition, die dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, beschwert sich der Petent über seine Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und beanstandet, keine Einsicht in die Ermittlungsakten zu erhalten. Er möchte erreichen, dass die Ermittlungsakten dem Europäischen Gerichtshof zur Überprüfung übermittelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

prüft und beraten.

Soweit der Petent Einsicht in die sein Verfahren betreffenden Strafakten begehrt, um diese dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg vorzulegen, ist es erforderlich, dass der Petent eine Aufforderung übersendet, aus der sich ergibt, dass der Petent die Ermittlungsakten beim Europäischen Gerichtshof vorzulegen habe. Ohne Aufforderung des Europäischen Gerichtshofes könne nach Auskunft des Ministeriums eine Vorlage der nationalen Strafakten nicht erfolgen. Dem Petenten wird daher empfohlen, eine entsprechende Aufforderung vorzulegen. Sofern der Petent – unabhängig von einer Vorlage beim Europäischen Gerichtshof – anstrebt, Akteneinsicht im Rahmen der Strafvollstreckung zu erhalten, hat er die Möglichkeit, einen Antrag auf Akteneinsicht an die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.

Der Vorwurf des Petenten, er sei zu Unrecht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann durch den Petitionsausschuss nicht überprüft werden. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfen möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Soweit sich der Petent über seinen damaligen Verteidiger beschwert, ist eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses nicht gegeben. Der Petent hat die Möglichkeit, sich an die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer zu wenden. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten hierbei nicht weiter behilflich sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Kultur

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L146-17/997
Pinneberg
Schulwesen | <p>Mit ihrer Petition möchte eine im Jahr 2000 geborene Schülerin aus Tangstedt erreichen, dass für sie der neunjährige Bildungsgang offensteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition der jungen Petentin beraten. Er freut sich darüber, das auch Heranwachsende ihr verfassungsmäßiges Recht wahrnehmen, sich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag zu wenden. Dieses Recht unterliegt keiner Altersbeschränkung.</p> <p>Hinsichtlich des Wunsches der Petentin nach der Möglichkeit, den 9jährigen Bildungsgang (G9) zu durchlaufen, stellt der Petitionsausschuss fest, dass mit der Verabschiedung des neuen Schulgesetzes die Gymnasien entscheiden können, ob sie den 8jährigen oder den 9jährigen Bildungsgang bzw. beide parallel anbieten wollen. Die Entscheidung hierüber liegt beim Schulleiter, der diese im Einvernehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger treffen soll.</p> <p>Ein Großteil der schleswig-holsteinischen Gymnasien hat sich zwischenzeitlich für das Beibehalten des 8jährigen Bildungsgangs ausgesprochen. Nach Kenntnis des Ausschusses gibt es jedoch die Möglichkeit, den 9jährigen Bildungsgang am Lise-Meitner-Gymnasium in Norderstedt zu absolvieren.</p> <p>Der Ausschuss ermutigt junge Menschen, ihre Meinungen und Interessen in den politischen Raum einzubringen. Er vertritt die Meinung, dass ihre Beteiligung an der Gestaltung der sie betreffenden gesellschaftlichen Bereiche ein wesentliches Element einer lebendigen Demokratie ist. .</p> |
| 2 | L146-17/1034
Kiel
Schulwesen; Personalangelegenheit | <p>Die Petentin hat das 1. Staatsexamen für das gymnasiale Lehramt absolviert und arbeitet seitdem als Vertretungslehrerin. Aufgrund der Tatsache, dass ihre Examensprüfung erst kurz nach dem Beginn des 2. Schulhalbjahres 2010 stattgefunden habe, werde ihr der Vertretungsunterricht für dieses Halbjahr nicht auf ihre Examensnote angerechnet. Dies habe zur Folge, dass sie zum 2. Halbjahr 2011 keinen Referendariatsplatz erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Kultur.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass es klare Verfahrensregeln für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst geben muss, um eine möglichst gerechte Vergabe der Ausbildungsplätze sicherzustellen. Er nimmt zur Kenntnis, dass für die Anrechnung von Aushilfsverträgen auf die Examensnote und einer damit verbesserten Einstellungschance auch die Vorgabe gegeben ist, dass solche Verträge mindestens ein Schulhalbjahr mit wenigstens 12 Wochenstunden umfassen müssen. Das Bildungsministerium weist darauf hin, dass</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/1063 Schleswig-Flensburg Schulwesen; Betreuung bei witterungsbedingtem Schulausfall	<p>hierbei ein Zeitraum von einer Woche als Toleranzgrenze gelte, bezogen auf einen Vertrag für das jeweilige zweite Schulhalbjahr. Somit finde ein Vertrag auch dann Anrechnung, wenn dieser statt am 1.2. erst am 8.2. beginne. Als Enddatum reiche es aus, wenn der Vertrag bis zu den Sommerferien laufe.</p> <p>Die Aussage der Petentin, dass der verspätete Beginn der Aushilfstätigkeit nicht von ihr zu vertreten sei, könne vom Ministerium nicht nachvollzogen werden. Nach dortiger Aktenlage habe ein Vertretungsbedarf wegen einer erkrankten Lehrkraft an der entsprechenden Schule bereits ab dem 1.2.2010 bestanden. Die Petentin habe Ende Januar 2010 in einem Schreiben selbst mitgeteilt, dass sie den Vertretungsvertrag erst ab dem 17.2. wahrnehmen wollen. Einer Einstellung bereits zum 1.2., also noch vor dem Ablegen des Ersten Staatsexamens, habe von Seiten des Ministeriums nichts entgegengestanden. Dies sei auch bei anderen Bewerbern inzwischen durchaus gängige Praxis, sofern dies von den Bewerbern gewünscht werde. Ein von der Christian-Albrechts-Universität Kiel vorgegebener Prüfungstermin habe somit keinen direkten Einfluss auf die Möglichkeit der Wahrnehmung von Vertretungsverträgen.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich darüber, dass trotz vorheriger Zusicherung durch die stellvertretende Schulleiterin die Betreuung ihrer Tochter anlässlich eines witterungsbedingten Unterrichtsausfalls von Lehrkräften der Schule versagt worden sei. Darüber hinaus monieren sie die Dauer und unangemessene Kürze der Antwort des Schulamtes auf eine von ihnen eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde anlässlich eines gegen sie ausgesprochenen „Schulverbotes“.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Beanstandungen hat er nicht festgestellt.</p> <p>Das MBK benennt in seiner Stellungnahme die gültige Erlasslage hinsichtlich des witterungsbedingten Schulausfalls und erläutert, dass die getroffenen Regelungen bislang so ausgelegt worden seien, dass die Kinder, deren Eltern keine Rundfunkdurchsage gehört hätten und die deshalb zur Schule kämen, dort durch die Notbesetzung betreut würden. Dies gelte nicht grundsätzlich für alle Kinder berufstätiger Eltern, da in diesem Falle eine Notbesetzung nicht ausreiche. Die kritisierten Lehrkräfte hätten sich demnach der Erlasslage konform und rechtlich beanstandungsfrei verhalten. Das MBK verweist darauf, dass die Schule den Petenten trotzdem eine Betreuung der Tochter angeboten habe, sie diese jedoch nicht wahrgenommen hätten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass im MBK eine Überarbeitung des entsprechenden Erlasses veranlasst worden sei mit dem Ziel, den veränderten Erwartungen der Elternschaft Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass bei witterungsbedingtem Unterrichtsausfall eine Betreuung aller zur Schule kommen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>den Kinder gewährleistet werden könne.</p> <p>Hinsichtlich der monierten Bearbeitungsdauer der Dienstaufsichtsbeschwerde weist das MBK zutreffend darauf hin, dass diese angesichts des Zeitpunktes des Einreichens zwei Wochen vor Ferienbeginn und der Bescheidung gut eine Woche nach Ferienende sowie der Notwendigkeit der Befragung der betroffenen Lehrkräfte nicht zu beanstanden sei. Das dienstlich Notwendige sei veranlasst und dies den Petenten schriftlich mitgeteilt worden. Anspruch auf detaillierte Auskunft über einzelne Maßnahmen gegenüber Dritten bestehe nicht, da es sich um eine innerdienstliche Personalangelegenheit gehandelt habe.</p> <p>Die Schulrätin habe in einem Schreiben Ende Dezember 2010 den Petenten ein Gespräch angeboten mit dem Ziel, die Sachlage aus Sicht des Schulamtes darzustellen und gemeinsam Wege zur Lösung der Konfliktsituation zu finden. Bis zum Zeitpunkt der Stellungnahme sei dieses Angebot von den Petenten nicht angenommen worden. Der Ausschuss teilt die Ansicht des MBK, dass bei der sehr komplexen Situation rechtliche Belange nur in Teilen eine Rolle spielten. Ein solches Gespräch könnte zur Klärung beitragen und sich für alle Beteiligten im Sinne des Schulfriedens positiv auswirken. Der Petitionsausschuss legt den Petenten nahe, das Gesprächsangebot der Schulrätin – sofern zwischenzeitlich noch nicht erfolgt – anzunehmen.</p>
4	L141-17/1082 Niedersachsen Denkmalschutz; Weltkulturerbe	Nach Auffassung des Petenten sollten die Holsteinische Schweiz, die Küstenbereiche der Kieler Förde, der Flensburger Förde sowie der Schlei Nationalpark , das Marineehrenmal in Laboe UNESCO-Welterbe , die Manuskripte von Thomas und Heinrich Mann Weltdokumentenerbe und die Kieler Woche sowie die Sprache der Friesen „ Immaterielles Weltkulturerbe “ werden. Die Altstadt der Hansestadt Lübeck, der Schleswiger Dom sowie der Ratzeburger Dom sollten das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten und die Einrichtung einer „ Gedenkausstellung zur letzten Reichsregierung in Flensburg-Mürwik“ erfolgen. Ferner regt der Petent die Einrichtung einer Straßenbahnlinie in der Hansestadt Lübeck, die Wiederaufnahme bestimmter Verbindungen im Bereich Neumünster im Schienenpersonennahverkehr , eine direkte Regionalexpressverbindung von Hamburg zu Bahnhöfen in Dänemark sowie eine Ausdehnung des Schleswig-Holstein Tarifs an.
5	L146-17/1099 Kunst und Kultur; kommunale Angelegenheit	
6	L146-17/1112 Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe	
7	L141-17/1113 Denkmalschutz; Weltkulturerbe	
8	L146-17/1123 Kunst und Kultur	
9	L146-17/1124 Kunst und Kultur	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit vom 15. Januar 2011 bis 30. April 2011 eingereichten Petitionen zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Petitionen</p> <p>L 142-17/1084 - Verkehrswesen; Schienenverkehr,</p> <p>L 142-17/1098 - Öffentlicher Personennahverkehr; Straßenbahn,</p> <p>L 142-17/1100 - Verkehrswesen; Schienenverkehr, sowie</p> <p>L 142-17/1120 - Verkehrswesen; Schienenverkehr dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die Petitionen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>L 141-17/1082 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1099 - Kunst und Kultur; kommunale Angelegenheit, L 146-17/1112 - Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe, L 141-17/1113 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1123 - Kunst und Kultur, und L 146-17/1124 - Kunst und Kultur dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie die Petition L143-17/1072 - Naturschutz; Nationalpark, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p>
10	<p>L146-17/1110 Nordfriesland Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent wendet sich dagegen, bei der Besetzung einer Funktionsstelle an einer beruflichen Schule nicht berücksichtigt worden zu sein. Obwohl er einem Mitbewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung weit überlegen sei, sei dieser bevorzugt worden. Den Grund hierfür sieht er in seinem Behindertenstatus. Darüber hinaus beschwert er sich über den Umgang des Ministeriums für Bildung und Kultur mit seinem Anliegen und über die Nichtbeteiligung der Mitbestimmungsgremien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der von ihm eingereichten umfangreichen Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) intensiv geprüft und beraten. Der Ausschuss hat Verständnis für die Enttäuschung des Petenten. Jedoch kann er seine Vorwürfe hinsichtlich des Auswahlverfahrens sowie gegen das MBK und die Personalvertretungen nicht bestätigen.</p> <p>In seiner Stellungnahme weist das MBK zutreffend darauf hin, dass eine vorliegende Behinderung nicht zu einer Benachteiligung des Betroffenen führen darf, aber gleichzeitig auch nicht zu einem Anspruch auf vorrangige Auswahl für ein Beförderungssamt führt. Ebenso wie das Ministerium kann der Ausschuss nicht nachvollziehen, auf welcher Grundlage sich der Petent seinem Mitbewerber gegenüber als weitaus an Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung überlegen einschätzt. Beide Bewerber sind in ihren dienstlichen Anlassbeurteilungen mit „sehr gut“ bewertet worden. Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass der Mitbewerber hinsichtlich der Gestaltungsperspektive und abteilungsbezogenen Fachkompetenzen besser geeignet sei und in dem Auswahlgespräch konkretere Vorstellungen im Hinblick auf die Personalführung und die zukünftige Aufgabenverteilung in der Abteilung dargelegt habe.</p> <p>Anhand der vom Petenten selbst zur Verfügung gestellten ausführlichen Korrespondenz mit dem MBK hat der Petitionsausschuss festgestellt, dass sich das Bildungsministerium intensiv mit der Angelegenheit befasst und dem Petenten angemessen auf seine Schreiben geantwortet hat. Es hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Personalvertretungen ordnungsgemäß beteiligt wurden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L146-17/1118 Italien Schulwesen; Rückversetzung	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss im Namen der Eltern der Kinder einer deutschen Schule in Italien um Unterstützung bei ihrem Bemühen, für den dortigen Schulleiter eine weitere Verlängerung seiner Abordnung zu erreichen. Gerade für die Kinder von Soldaten im Ausland sei eine Kontinuität hinsichtlich ihrer Bezugspersonen von besonderer Bedeutung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Schulleiter seit August 2003 für den Auslandsschuldienst beurlaubt ist und seine Arbeit von allen Beteiligten als hervorragend bewertet wird. Er hat Verständnis für den Wunsch nach einer Weiterführung dieser Arbeit von Seiten des Schulleiters und der Elternschaft. Jedoch weist das Bildungsministerium in seiner Stellungnahme zutreffend darauf hin, dass nach dem Rahmenstatut für die Tätigkeit deutscher Lehrkräfte im Ausland (Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen Amtes und der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK)) die Höchstdauer einer Abordnung für Funktionsstelleninhaber acht Jahre beträgt. Darüber hinaus bewillige der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) keine Ausnahmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, aufgrund der klaren rechtlichen Situation keine Möglichkeit zu haben, dem Anliegen des Petenten förderlich zu sein.</p>
12	L146-17/1122 Ostholstein Schulwesen; 9jährige Gymnasialzeit	<p>Der Petent kritisiert, dass es für seine Tochter weder in Lübeck noch in Bad Schwartau die Möglichkeit gebe, ein Gymnasium mit einem 9jährigen Bildungsgang zu besuchen. Die Gemeinschaftsschulen seien seiner Kenntnis nach überbelegt. Er bittet um Aufklärung, welche Möglichkeiten er habe, seiner Tochter einen entsprechenden Bildungsgang zu ermöglichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Der Petitionsausschuss hat sich bereits in mehreren Petitionsverfahren mit dem Thema unterschiedliche Bildungsgänge befasst.</p> <p>Der Ausschuss stellt fest, dass im Raum Lübeck beziehungsweise Bad Schwartau die Schulkonferenzen der dortigen Gymnasien im Einvernehmen mit der Schulleitung beschlossen haben, den 8jährigen Bildungsgang (G 8) beizubehalten. Abgesehen davon wäre ein Wechsel in den 9jährigen Bildungsgang (G 9) für die Tochter des Petenten ohnehin nicht möglich, da sie zu den beiden Jahrgängen gehört, für die das Schulgesetz einen Wechsel ausschließt.</p> <p>Generell hält das MBK eine Rückkehr von Lerngruppen, die bereits zwei beziehungsweise drei Jahre im achtjährigen Bil-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>derungsgang (G8) unterrichtet worden sind, in den neunjährigen Bildungsgang (G9) für nicht zweckmäßig. Da die dreijährige Oberstufe in G8 und G9 identisch sei, lägen die Unterschiede lediglich in der Sekundarstufe I, die bereits zu einem erheblichen Teil durchlaufen worden sei. Am Ende des laufenden Schuljahres 2010/11 hätten die Schülerinnen und Schüler der fraglichen Jahrgänge bereits 8 Jahreswochenstunden (6. Klasse) beziehungsweise 11 Jahreswochenstunden (7. Klasse) mehr Unterricht erhalten als in G9. Damit sei ein Großteil der vom Petenten beklagten Mehrbelastung bereits absolviert. Für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I Unterricht in einer dritten Fremdsprache erhielten, unterscheide sich das wöchentliche Unterrichtsvolumen zwischen G8 und G9 nicht wesentlich. Da in G9 die Sekundarstufe I 176 Jahreswochenstunden statt der in G8 anfallenden 163 Jahreswochenstunden Pflichtunterricht umfasse, falle die vom Petenten erhoffte Entlastung bei der Rückkehr zu G9 gering aus. Darüber hinaus müssten bei einer Rückkehr zu G9 30 bis 35 Jahreswochenstunden zusätzlich erteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Tochter des Petenten zwischenzeitlich an einer Gemeinschaftsschule angemeldet worden ist.</p>
13	<p>L146-17/1126 Kiel Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent wendet sich gegen seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Er moniert insbesondere das ihm vom Schulrat entgegengebrachte Verhalten und vermutet Absprachen zwischen diesem und dem Amtsarzt. Seine Erkrankung sei durch die dienstlichen Umstände bedingt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das MBK erläutert, dass die Grundlage für die Versetzung des Petenten in den Ruhestand ein Gutachten des amtsärztlichen Dienstes der Landeshauptstadt Kiel gewesen sei, in dem Dienstunfähigkeit attestiert worden sei. Dieses Gutachten habe ein zusätzlich in Auftrag gegebenes fachpsychologisches Zusatzgutachten mitberücksichtigt. Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergebe sich, dass ein Dienstunfall nicht ursächlich für die Dienstunfähigkeit sei und somit ein erhöhtes Ruhegehalt nicht in Betracht komme.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die zuvor erstellten amtsärztlichen Gutachten und besonders die vom Petenten angeführten Gutachten nicht Grundlage für die Versetzung in den Ruhestand gewesen seien. Das Dienstunfähigkeitsverfahren aus dieser Zeit sei zunächst nicht fortgesetzt worden. Dem Antrag des Petenten auf Versetzung in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Schulamtes sei zugestimmt worden. Zusätzlich sei ihm eine Pflichtstundenermäßigung im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme gewährt worden. Leider sei der Petent bereits nach kürzester Zeit wieder langfristig dienstunfähig erkrankt. Das daraufhin erneut eingeleitete Dienstunfähigkeitsverfahren habe mit der Versetzung in den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L146-17/1130 Nordrhein-Westfalen Schulwesen; Schülerbeförderungskosten	<p>Ruhestand geendet.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in einer Vielzahl von Schreiben an das MBK verdeutlicht habe, dass er dienstliche Probleme, insbesondere mit der Schulleitung und dem Schulrat, für seine Erkrankung verantwortlich mache. Ihm sei bereits ausführlich hinsichtlich der von ihm vorgebrachten Punkte geantwortet worden. Eine gerichtliche Auseinandersetzung sei bereits geführt und die Klage des Petenten rechtskräftig abgewiesen worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert die belastende persönliche Situation des Petenten. Jedoch hat er im Laufe der Prüfung der Petition keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass Eltern von Schülerinnen und Schülern ab der Jahrgangsstufe 11 in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu anderen Bundesländern die Schülerbeförderungskosten selbst zu tragen haben. Die Höhe der Beförderungskosten seien zudem sehr unterschiedlich. Geringverdiener seien hierdurch schlechter gestellt als Empfänger von Fürsorgeleistungen zum Lebensunterhalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass das MBK eine Ausweitung der bestehenden Regelungen zur Schülerbeförderung angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes und der Kommunen derzeit für ausgeschlossen hält.</p> <p>Das MBK führt aus, dass nach geltender Rechtslage grundsätzlich die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung seien für Schülerinnen und Schüler, die Grundschulen, die Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie Förderzentren besuchen. Demnach seien nicht alle Schülerinnen und Schüler von der schulgesetzlichen Regelung erfasst. Die Kreise bestimmten zudem durch Satzung, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt würden.</p> <p>Das MBK erläutert, dass das Schulrecht grundsätzlich Landesrecht ist. Dies habe zur Folge, dass in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen zur Schülerbeförderung bestünden. Es gebe auch andere Bundesländer, in denen sich die Leistungen ebenfalls nicht auf die Jahrgangsstufen 11 bis 13 erstreckten. Genauso unterschiedlich stelle sich die Fahrpreisgestaltung dar. Ein Vergleich der Tarife in unterschiedlichen Bundesländern sei nur bedingt möglich, da die Kosten für die Bereitstellung des Beförderungsangebotes sehr stark von Faktoren wie Bevölkerungsdichte oder Nutzung abhängen. Hinsichtlich der von der Petentin monierten Schlechterstellung von Geringverdienern zu Leistungsempfängern weist das MBK darauf hin, dass nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen auch Personen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten, wenn diese für ein Kind Anspruch auf Kindergeld haben. Eine Schlechterstellung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>finde dementsprechend nicht statt. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p>
15	<p>L146-17/1138 Segeberg Schulwesen; Quer- und Seiteneinstieg</p>	<p>Der Petent ist seit Frühjahr 2010 als Vertretungslehrer an verschiedenen Schulen des Kreises Segeberg tätig. Er äußert den Wunsch, im Wege des Quer- bzw. Seiteneinstiegs den Lehrerberuf auszuüben. Da er ein Studium in der Fachrichtung Bibliothekswesen absolviert habe, erfülle er die Voraussetzungen hierfür nicht. Er bittet den Petitionsausschuss darum, für ihn eine Ausnahmeregelung zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, im Rahmen seiner parlamentarischen Kompetenzen dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein zu können. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme, dass für einen Quer- und Seiteneinstieg in den Lehrerberuf ein mit dem Master, Magister oder Diplom abgeschlossenes Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in schulrelevanten Fächern, in denen ein dringender Bedarf bestehe, Grundvoraussetzung sei. Für den Seiteneinstieg müsse außerdem eine mehrjährige, in der Regel dreijährige, fachlich einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Ein Quereinstieg an Berufsschulen erfordere eine mindestens einjährige förderliche berufspraktische Tätigkeit. Beim Vorliegen dieser Grundvoraussetzungen könne bei entsprechendem Fachbedarf eine zweijährige Ausbildung im Rahmen des Referendariats bzw. in einer berufsbegleitenden Qualifizierungsphase angeboten werden, sofern keine geeigneten Laufbahnbewerber/innen zur Verfügung stünden.</p> <p>Die vom Petenten studierte Fachrichtung Bibliothekswesen gehöre ebenso wie das Unterrichtsfach Deutsch – unabhängig davon, ob ein Universitäts- oder Fachhochschulabschluss vorliege – nicht zu den Fächern bzw. Fachrichtungen, für die Quer- und Seiteneinstieg angeboten werde. Dadurch sei für ihn auf diesem Weg kein Einstieg in den schleswig-holsteinischen Schuldienst möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht insbesondere vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes keine Möglichkeit, sich für eine Ausnahmeregelung für den Petenten einzusetzen.</p>
16	<p>L146-17/1176 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen</p>	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petentin kritisiert als alleinerziehende Mutter einer Gymnasialschülerin, dass der achtjährige Bildungsgang die Schülerinnen und Schüler unter einen zu hohen Leistungsdruck setze und sie keinen Ausgleich hätten. Ihre Tochter leide hierdurch dauerhaft an Kopfschmerzen. Der Versuch, sie auf die Realschule wechseln zu lassen, sei an fehlenden Aufnahmemöglichkeiten gescheitert. Sie sieht das Recht auf freie Schulwahl verletzt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das MBK erläutert, dass seit der Einführung des achtjährigen Bildungsganges (G 8) am Gymnasium eine intensive Diskussion über die Umsetzung von G 8 stattfindet. Durch eine Vielzahl von Maßnahmen werde der Belastung Rechnung getragen. Das neue Schulgesetz habe für die Schulen die Möglichkeit geschaffen, zum neunjährigen Bildungsgang zurückzukehren. Jedoch habe das von der Tochter der Petentin besuchte Gymnasium nach intensiver Diskussion beschlossen, bei G 8 zu bleiben. Mit großer Mehrheit seien Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte auf der Schulkonferenz dem diesbezüglichen Vorschlag der Schulleiterin gefolgt.

Bezüglich der Vorwürfe der Petentin gegen die Lehrkräfte des Gymnasiums legt das MBK dar, dass diese nach Auskunft der Schulleiterin versucht hätten, die Tochter der Petentin bei der Überwindung ihrer Lernschwierigkeiten durch binnendifferenzierende Maßnahmen oder Betreuung durch den Sozialpädagogen der Schule zu unterstützen. Darüber hinaus würden an der Schule Intensivierungsstunden eingesetzt, um die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht zu stärken.

Zur freien Schulwahl führt das MBK aus, dass nach der Grundschulzeit die Eltern im Rahmen vorhandener Kapazitäten die freie Wahl der weiterführenden Schule haben. Kinder mit einer Gymnasial- oder (wie die Tochter der Petentin) Realschulempfehlung könnten am Gymnasium angemeldet werden. Dies sei im vorliegenden Fall geschehen. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass in § 24 Abs. 1 Satz 2 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes geregelt ist, dass bei fehlenden Aufnahmemöglichkeiten an einer ausgewählten Schule die Schülerinnen und Schüler in der zuständigen Schule aufzunehmen sind. Nach § 24 Abs. 2 ist das eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Sind mehrere Schulen einer Schulart vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.

Das MBK bestätigt die Aussage der Petentin, dass es an der von ihr favorisierten Gemeinschaftsschule aufgrund von Kapazitätsproblemen keine Aufnahmemöglichkeit für ihre Tochter gebe. Diese Sicht werde von der zuständigen Schulaufsicht geteilt. Es gebe an der Schule bereits eine Warteliste. Der Ausschuss stimmt zu, dass eine Bevorzugung der Tochter der Petentin nicht erfolgen kann.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es zum Schuljahreswechsel 2011 Aufnahmemöglichkeiten an einer Regionalschule und einer Gemeinschaftsschule gebe. Die Petentin hat zum Ausdruck gebracht, dass sie ihr Kind nicht an der Regionalschule anmelden möchte. Daher begrüßt der Ausschuss, dass der Schulleiter der Gemeinschaftsschule signalisiert habe, dass zum Schuljahreswechsel ein Schulwechsel der Tochter der Petentin hierher möglich sei. Der zuständige Schulrat bejahe dies.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L146-17/1178 Plön Schulwesen; 9jährige Gymnasialzeit	<p>Gerade vor dem Hintergrund der Belastungssituation des Kindes unterstützt der Petitionsausschuss das Ziel, dem Vorschlag der Gemeinschaftsschule und des Schulrates zu folgen und die Tochter zum Schuljahreswechsel an der Gemeinschaftsschule aufzunehmen.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass im Zuge einer Gesetzesänderung auch Schülerinnen und Schüler der 6. und 7. Klassen eines Gymnasiums im 9jährigen Bildungsgang (G 9) unterrichtet werden können. Die hohe Wochenstundenzahl des 8jährigen Bildungsweges stelle eine große Belastung dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten. Er spricht keine Empfehlung für eine Gesetzesänderung aus. Mit dem Thema des Wechsels von Schülerinnen und Schülern, die bereits zwei beziehungsweise drei Jahre im 8jährigen Bildungsgang (G 8) am Gymnasium unterrichtet worden sind, in den 9jährigen Bildungsgang (G 9) mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 hat sich der Ausschuss bereits in anderen Petitionsverfahren befasst. Im Ergebnis hat er festgestellt, dass das Schulgesetz einem solchen Wechsel entgegensteht. Das MBK begründet dies mit der Planung und Rechtssicherheit für die Eltern der bereits am Gymnasium unterrichteten Kinder sowie mit schulorganisatorischen Hindernissen. Das MBK hält eine Rückkehr dieser Lerngruppen in G 9 für nicht zweckmäßig. Da die dreijährige Oberstufe in G8 und G9 identisch sei, lägen die Unterschiede lediglich in der Sekundarstufe I, die bereits zu einem erheblichen Teil durchlaufen worden sei. Am Ende des laufenden Schuljahres 2010/11 hätten die Schülerinnen und Schüler der fraglichen Jahrgänge bereits 8 Jahreswochenstunden (6. Klasse) beziehungsweise 11 Jahreswochenstunden (7. Klasse) mehr Unterricht erhalten als in G9. Damit sei ein Großteil der vom Petenten beklagten Mehrbelastung bereits absolviert. Für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I Unterricht in einer dritten Fremdsprache erhielten, unterscheide sich das wöchentliche Unterrichtsvolumen zwischen G8 und G9 nicht wesentlich. Da in G9 die Sekundarstufe I 176 Jahreswochenstunden statt der in G8 anfallenden 163 Jahreswochenstunden Pflichtunterricht umfasse, falle die vom Petenten erhoffte Entlastung bei der Rückkehr zu G9 gering aus. Darüber hinaus müssten bei einer Rückkehr zu G9 30 bis 35 Jahreswochenstunden zusätzlich erteilt werden. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p>
18	L146-17/1193 Plön Schulwesen; 9jährige Gymnasialzeit	<p>Der Petent möchte erreichen, dass auch Schülerinnen und Schüler, die bereits zwei- beziehungsweise drei Jahre im achtjährigen Bildungsgang am Gymnasium unterrichtet worden sind, ab dem nächsten Schuljahr in den neunjährigen Bildungsgang wechseln können. Der achtjährige Bildungsgang stelle eine erhebliche Mehrbelastung für Schülerinnen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Schüler dar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) sowie der Sach- und Rechtslage.

Das MBK stellt fest, dass das Schulgesetz keinen Wechsel vom achtjährigen in den neunjährigen Bildungsgang für die Schülerinnen und Schüler vorsehe, die bereits im Schuljahr 2009/10 das Gymnasium besucht haben. Diesem Wechsel stünden zum einen die Planungs- und Rechtssicherheit für die Eltern der bereits am Gymnasium unterrichteten Kinder und zum anderen schulorganisatorische Hindernisse bei einem individuellen Wechsel entgegen.

Weiterhin hält das MBK eine Rückkehr von Lerngruppen, die bereits zwei beziehungsweise drei Jahre im achtjährigen Bildungsgang (G8) unterrichtet worden sind, in den neunjährigen Bildungsgang (G9) für nicht zweckmäßig. Da die dreijährige Oberstufe in G8 und G9 identisch sei, lägen die Unterschiede lediglich in der Sekundarstufe I, die bereits zu einem erheblichen Teil durchlaufen worden sei. Am Ende des laufenden Schuljahres 2010/11 hätten die Schülerinnen und Schüler der fraglichen Jahrgänge bereits 8 Jahreswochenstunden (6. Klasse) beziehungsweise 11 Jahreswochenstunden (7. Klasse) mehr Unterricht erhalten als in G9. Damit sei ein Großteil der vom Petenten beklagten Mehrbelastung bereits absolviert. Für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I Unterricht in einer dritten Fremdsprache erhielten, unterscheide sich das wöchentliche Unterrichtsvolumen zwischen G8 und G9 nicht wesentlich. Da in G9 die Sekundarstufe I 176 Jahreswochenstunden statt der in G8 anfallenden 163 Jahreswochenstunden Pflichtunterricht umfasse, falle die vom Petenten erhoffte Entlastung bei der Rückkehr zu G9 gering aus. Darüber hinaus müssten bei einer Rückkehr zu G9 30 bis 35 Jahreswochenstunden zusätzlich erteilt werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.

- 19 **L146-17/1213**
Plön
Schulwesen; Gesetzgebung /
9jährige Gymnasialzeit

Die Petentin möchte erreichen, dass im Zuge einer Gesetzesänderung auch Schülerinnen und Schüler der 6. und 7. Klassen eines Gymnasiums im 9jährigen Bildungsgang (G 9) unterrichtet werden können. Die hohe Wochenstundenzahl des 8jährigen Bildungsweges stelle eine große Belastung dar. Den Ausschluss der beiden Jahrgänge hält sie für eine Ungleichbehandlung von Personen vor dem Gesetz.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.

Mit dem Thema des Wechsels von Schülerinnen und Schülern, die bereits zwei beziehungsweise drei Jahre im 8jährigen Bildungsgang (G 8) am Gymnasium unterrichtet worden sind,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>in den 9jährigen Bildungsgang (G 9) mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 hat sich der Ausschuss bereits in anderen Petitionsverfahren befasst. Im Ergebnis seiner Beratung spricht er sich nicht im Sinne der Petition für eine Gesetzesänderung aus.</p> <p>Das MBK hält eine Rückkehr dieser Lerngruppen in G 9 für nicht zweckmäßig. Da die dreijährige Oberstufe in G8 und G9 identisch sei, lägen die Unterschiede lediglich in der Sekundarstufe I, die bereits zu einem erheblichen Teil durchlaufen worden sei. Am Ende des laufenden Schuljahres 2010/11 hätten die Schülerinnen und Schüler der fraglichen Jahrgänge bereits 8 Jahreswochenstunden (6. Klasse) beziehungsweise 11 Jahreswochenstunden (7. Klasse) mehr Unterricht erhalten als in G9. Damit sei ein Großteil der vom Petenten beklagten Mehrbelastung bereits absolviert. Für Schülerinnen und Schüler, die in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I Unterricht in einer dritten Fremdsprache erhielten, unterscheide sich das wöchentliche Unterrichtsvolumen zwischen G8 und G9 nicht wesentlich. Da in G9 die Sekundarstufe I 176 Jahreswochenstunden Pflichtunterricht umfasse, falle die vom Petenten erhoffte Entlastung bei der Rückkehr zu G9 gering aus. Darüber hinaus müssten bei einer Rückkehr zu G9 30 bis 35 Jahreswochenstunden zusätzlich erteilt werden.</p> <p>Die unterschiedliche Festlegung der Dauer eines Bildungsganges für die einzelnen Jahrgangsstufen durch ein Landesgesetz sei kein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, sondern beruhe auf sachgemäßen Erwägungen und trage unterschiedlichen Bedingungen Rechnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine abweichende Bewertung.</p>
20	<p>L146-17/1230 Dithmarschen Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent ist ausgebildeter Realschullehrer mit Befähigung für die Fächer Kunst und Deutsch und seit 1999 als Hauptschullehrer im Landesdienst tätig. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung hinsichtlich seiner Versetzung nach Kiel beziehungsweise die angrenzenden Kreise. Sein entsprechender Versetzungsantrag sei abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat Verständnis für den Wunsch des Petenten, als geschiedener Vater näher bei seinen in Kiel bei der Mutter lebenden Kindern zu sein. Jedoch vermerkt er, dass gemäß § 29 Landesbeamtengesetz Versetzungsentscheidungen im pflichtgemäßen Ermessen stehen und somit kein Anspruch auf Versetzung besteht.</p> <p>Das MBK hat in seiner Stellungnahme nachvollziehbar erläutert, welche Gesichtspunkte bei der Entscheidung über Versetzungsanträge berücksichtigt werden. Zur näheren Information stellt der Petitionsausschuss dem Petenten die Stellungnahme des MBK zur Verfügung. Es ist verständlich, dass sich eine Versetzung nach Kiel beziehungsweise in die angrenzenden Kreise besonders schwierig gestaltet, da 28 Prozent</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 21 **L146-17/1231**
Plön
**Schulwesen; Schulwahl, Ein-
schulung**

aller Versetzungsanträge auf diese Region abzielen. Da vor allem ein Bedarf an Lehrkräften mit den Fächern Physik, Mathematik und Englisch vorherrscht, seien in diesem Jahr überwiegend Lehrkräfte mit dieser Befähigung in den Raum Kiel versetzt worden.

Das MBK sei daran interessiert, insbesondere unter Berücksichtigung der gebotenen Fürsorge, Versetzungswünschen wie dem des Petenten Rechnung zu tragen. Allerdings seien auch für diesen Personenkreis das Vorhandensein freier Planstellen oder eines Tauschpartners entscheidende Voraussetzungen.

Der Petitionsausschuss ersucht das MBK, angesichts der Bedeutung von Familie und der seit 2006 vom Petenten wiederholt gestellten Anträge den ihm zur Verfügung stehenden Ermessensspielraum zu nutzen.

Die Petenten bitten um Unterstützung hinsichtlich ihres Anliegen, ihrem Sohn den Besuch der Freien Schule Selent zu ermöglichen. Sie sehen diese Schule als geeignet, ihm die notwendige Förderung zukommen zu lassen. Ihr Ansinnen sei jedoch abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Kultur (MBK) beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach einem Gutachten bei dem Sohn der Petenten sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung vorliege. Des Weiteren würden erhebliche Förderanteile im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung gesehen. Der Petitionsausschuss unterstützt, dass dem Sohn der Petenten ein seinem Förderbedarf angemessener Schulbesuch ermöglicht werden soll. Das MBK erläutert, dass der Kreis Plön für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt geistige Entwicklung ein Förderzentrum in Preetz vorhalte. Dies sei fachlich und personell geeignet, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf wie den Sohn der Petenten zu unterrichten. Entsprechende Kapazitäten zur Aufnahme des Sohnes seien vorhanden.

Bei der von den Petenten favorisierten Freien Schule Selent handle es sich um eine Ersatzschule, die nicht über die Genehmigung zur Aufnahme von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf verfüge. Eine Ausnahmegenehmigung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung käme nicht Betracht, da die Schule für die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen weder baulich noch personell ausreichend ausgestattet sei. Die Eltern hätten als zweiten Wunsch zur Beschulung ihres Kindes bei der Gutachtenbesprechung das Förderzentrum in Oldenburg angegeben. Dieses entspreche genau den Erfordernissen des Sohnes.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Sohn trotz fehlender Aufnahmekapazitäten nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulamt dieser Schule zugewiesen werden kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L143-17/909**
Stormarn
Bauwesen; bauaufsichtliches
Vorgehen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung, weil er das Tätigwerden verschiedener Behörden im Zusammenhang mit einem benachbarten Schweinemastbetrieb erreichen will. Aus Sicht des Petenten duldeten die Behörden baurechtswidrige Zustände und schritten nicht ein, weil sie von einem falschen immissionsschutzrechtlichen Gutachten ausgingen. Den Petitionsausschuss bittet der Petent um Hilfestellung, um gemeinsam mit den zuständigen Behörden zu Lösungen bezüglich der aus seiner Sicht gesundheitsschädlichen Immissionen und Geruchsbelästigungen zu kommen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann das Verwaltungshandeln in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit nicht beanstanden und sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, der Petition abzuhelpfen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums, des Landrates des Kreises Stormarn als untere Bauaufsichtsbehörde und zweier in der Angelegenheit ergangener gerichtlicher Entscheidungen geprüft und beraten hat.

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die materiellrechtliche Zulässigkeit der petitionsgegenständlichen Schweinemastanlagen sowie ihrer Nutzung gerichtlich festgestellt und durch rechtskräftige Urteile bestätigt worden ist. Sämtliche bauliche Anlagen zur Schweinehaltung sind bauaufsichtlich genehmigt und verwaltungsgerichtlich überprüft worden, sodass sich für den Petitionsausschuss diesbezüglich kein Entscheidungsspielraum ergibt. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder sie abzuändern.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ablehnungen von Anträgen der Ehefrau des Petenten auf bauaufsichtliches Tätigwerden nach gerichtlicher Entscheidung bzw. Rücknahme ebenfalls rechts- bzw. bestandskräftig sind. Die zahlreichen Anträge und Beschwerden des Petenten und seiner Ehefrau hätten ferner keinen Anlass für ein Einschreiten aus bodenschutz- oder immissionsschutzrechtlicher Sicht gegeben. Handlungsbedarf bzw. Handlungsmöglichkeiten durch die Gesundheitsaufsicht, untere Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, örtlich zuständige Ordnungsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als oberste Immissionsschutzbehörde und das vormalige Staatliche Umweltamt wurden nicht gesehen. Es wird berichtet, dass ebenfalls diverse Verfahren bei der Umweltschutzpolizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft durchgeführt worden seien.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-17/985 Bayern Bauwesen; bauordnungsbehörd- liches Vorgehen	<p>Die Sach- und Rechtslage ist dem Petenten und im Wesentlichen seiner Ehefrau als alleiniger Eigentümerin des direkt dem Schweinemastbetrieb anliegenden Grundstücks wiederholt erläutert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass sich der Petent bislang gegenüber den zutreffenden Ausführungen, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde und des Gerichts, verschließt. Durch seine zahlreichen Beschwerden und Anträge hat der Petent bislang erhebliche personelle Ressourcen gebunden. Aus den dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die Beschwerden und Anträge gegenüber der Bauaufsichtsbehörde mit erheblichem personellen und zeitlichen Aufwand umfassend geprüft, bearbeitet und zutreffend beantwortet worden sind.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss kommt in der sachlichen und rechtlichen Beurteilung der Angelegenheit zu keinem abweichenden Ergebnis. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage sieht er keine Handlungsmöglichkeiten.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde über das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde, die aus seiner Sicht nur unzureichend gegen baurechtswidrige Zustände auf einem Nachbargrundstück einschreite und seine Rechte damit in unzulässiger Weise einschränke. Nach Ansicht des Petenten dulde die Bauaufsichtsbehörde den baurechtswidrigen Umbau eines benachbarten Gebäudes sowie einen baurechtswidrig errichteten Sichtschutzzaun an der gemeinsamen Grundstücksgrenze.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Das Innenministerium bestätigt, dass der von dem Petenten beanstandete Umbau auf dem Nachbargrundstück die bauplanungsrechtlichen Vorgaben nicht einhalte. Durch das Vorhaben würden aber keine öffentlich-rechtlich geschützten Nachbarrechte verletzt, und ein nachbarlicher Anspruch des Petenten auf Einschreiten durch die Bauaufsichtsbehörde sei nicht gegeben. Gleichwohl der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass dieser scheinbare Widerspruch aus Sicht des Petenten unverständlich ist, teilt er die Auffassung des Innenministeriums.</p> <p>Das Innenministerium führt zum Verwaltungshandeln näher aus, dass ein nachbarlicher Anspruch auf Einschreiten durch die Bauaufsichtsbehörde grundsätzlich nur dann zu bejahen sei, wenn ein Vorhaben gegen öffentlich-rechtlich geschützte Nachbarrechte verstoße und hierdurch auch derartige Belange des Nachbarn mehr als nur geringfügig berührt würden. Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche nachbarschützende Vorschriften im Sinne einer unzumutbaren nachbarrechtlichen Beeinträchtigung habe nicht festgestellt werden können. Insbesondere betrage der Abstand des Vorhabens zur Grundstücksgrenze des Petenten ca. 8,00 m. Die nach Landesbauordnung erforderliche Abstandsfläche werde eingehalten.</p> <p>Der Petent habe keinen Anspruch auf Erlass eines Bescheides</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Sinne einer Beseitigungs- oder Rückbauanordnung. Als Nachbar habe der Petent lediglich einen Rechtsanspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung der Bauaufsichtsbehörde. Voraussetzung für eine ermessensfehlerhafte Entscheidung sei, dass die von einer rechtswidrigen baulichen Anlage ausgehenden Beeinträchtigungen einen erheblichen Grad erreichten und die Abwägung der Beeinträchtigung des Nachbarn mit dem Schaden des Bauherrn ein deutliches Übergewicht der Interessen des Nachbarn ergeben würde.

Nach dem Ergebnis seiner Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde vertretbar ist, da die Nutzung der streitgegenständlichen Räumlichkeit unter Androhung von Zwangsgeld untersagt wurde.

Soweit der Petent die Bescheidung seiner Anträge auf Tätigwerden anmahnt, teilt das Innenministerium mit, dass hierüber bislang nicht entschieden sei. Mit Schreiben vom 07.11.2006 sei dem Petenten die Sach- und Rechtslage erörtert und ihm Gelegenheit gegeben worden, mitzuteilen, ob er eine rechtsmittelfähige Entscheidung wünsche. Diese schriftliche Mitteilung liege bislang nicht vor.

Aufgrund des vom Petenten vorgelegten Schriftwechsels mit der Bauaufsichtsbehörde teilt der Ausschuss die Auffassung des Petenten, dass die Behörde in dieser Angelegenheit nur sehr zögerlich eingeschritten ist. Der Ausschuss beanstandet in diesem Zusammenhang die mit Schreiben der Bauaufsichtsbehörde vom 07.11.2006 gegebenen nachweislich falschen Auskünfte sowie die unangemessenen und nicht sachdienlichen Ausführungen im Schreiben der Behörde vom 06.09.2007. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der betreffende Sachbearbeiter für das letztgenannte Schreiben beim Petenten entschuldigt hat.

Hinsichtlich des vom Petenten ebenfalls beanstandeten Sichtschutzzaunes an der gemeinsamen Grundstücksgrenze beanstandet der Petitionsausschuss ebenfalls das zögerliche Verwaltungshandeln des Landrates als Bauaufsichtsbehörde. Das Innenministerium führt aus, dass Sichtschutzwände verfahrensfrei im Sinne der Landesbauordnung bis zu einer Länge von 5,00 m und einer Höhe bis zu 2,00 m seien. Vorliegend sei durch die seit 20 Jahren vorhandenen Sichtschutzelemente mit einer Gesamtlänge von 5,70 m aufgrund der geringen Überschreitung und des langen Zeitraums keine Beeinträchtigung schützenswerter nachbarlicher Belange erkennbar. Dagegen verstießen jedoch das ausgetauschte sowie die drei neuen Elemente gegen nachbarliche Belange. Für eine Genehmigung dieses Vorhabens sei die Zustimmung des Petenten erforderlich.

Der Nachbar habe der Bauaufsichtsbehörde gegenüber im Jahr 2009 angekündigt, den Zaun zurückzubauen. Nach erneuter Intervention des Petenten im April 2010 habe der Nachbar zu den Gründen des bis dahin unterbliebenen Rückbaus geäußert, dass derzeit ein Zivilrechtsverfahren anhängig sei. Weiteres sei der Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen von Ortsbesichtigungen unverzüglich und wiederkehrend zu prüfen, ob entsprechend der Ordnungsverfügung eine Nutzung der Räume im Dachgeschoss des Nach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bargebäudes unterbleibt. Hinsichtlich des Sichtschutzzaunes empfiehlt der Petitionsausschuss der Behörde, den Rückbau des Zauns durchzusetzen, wenn sich die Angelegenheit bislang nicht anderweitig erledigt haben sollte.

Das Innenministerium wird gebeten, dem Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde eine Ausfertigung dieses Beschlusses zuzuleiten.

3 **L143-17/993**
Rendsburg-Eckernförde
Landesplanung; Ansiedlung ei-
ner Biogasanlage

Die von 207 Unterzeichnern unterstützte Petition betrifft die Errichtung einer Biogasanlage. Die Petenten wenden sich gegen die vom Innenministerium geforderte Anbindung an vorhandene Siedlungsbereiche, weil sie Lärm- und Geruchsbelästigungen in einem nur 100 m entfernten reinen Wohngebiet befürchten. Sie möchten erreichen, dass sich der Petitionsausschuss für den von ihnen, der Betreibergesellschaft und der Gemeinde bevorzugten Standort im siedlungsfernen Außenbereich einsetzt. Ferner tragen sie vor, dass vier von neun Gemeindevertretern in der Angelegenheit befangen seien und bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Gemeindevertretung zwischenzeitlich gegen eine Fortführung der Planungen ausgesprochen hat.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Bauleitpläne von den Gemeinden im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Gemeinde Rumohr auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne als planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung der petitionsgegenständlichen Biogasanlage. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Eine Einflussnahme auf die Planungsinhalte oder die planerische Willensbildung der Gemeinde in Richtung eines von den Petenten bevorzugten Standortes ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt.

Soweit sich die Petition gegen Entscheidungen des Innenministeriums wendet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der ursprüngliche und von den Petenten favorisierte Standort zwischen der A 215, der L 255 und dem Poppenkrugsweg durch den im Baugesetzbuch verankerten Schutz des Außenbereichs vor Zersiedlung ausscheidet. Das Innenministerium weist darauf hin, dass dieser Standort zudem in Konflikt mit den landesplanerischen Grundsätzen für eine geordnete und unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträgliche Siedlungsentwicklung stehe. Auch die Lage im Bereich eines regionalen Grünzuges widerspreche der landesplanerischen Zielaussage, in regionalen Grünzügen weitere Siedlungstätigkeit grundsätzlich zu vermeiden.

Das Innenministerium unterstreicht, dass es keine Empfehlung für den jetzigen Standort ausgesprochen habe. Es habe

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lediglich geäußert, dass weitere wesentliche Hinderungsgründe aus landesplanerischer und bauplanungsrechtlicher Sicht bei diesem und einem weiteren Standort nicht erkennbar seien. In verschiedenen Gesprächen sei deutlich gemacht worden, dass aus landesplanerischer Sicht eine Ansiedlung der Anlage innerhalb beziehungsweise in Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes in der Gemeinde Flintbek westlich der L 318 als landesplanerisch sinnvoll angesehen werde. Ein Standort in unmittelbarer Anbindung an das vorhandene Gewerbegebiet sei seitens der Gemeinde Flintbek als nicht machbar eingestuft worden.

Zu dem petitionsgegenständlichen Standort habe die Landesplanung im Rahmen der Standortalternativenprüfung betont, dass auch dieser Standort nicht unproblematisch sei. Bedenken gegen den Standort bezüglich der Außenbereichslage sowie der randlichen Lage im regionalen Grünzug könnten jedoch zurückgestellt werden, wenn insbesondere zu den ortsplannerischen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Fragen einvernehmliche Lösungen im weiteren Verfahren mit den zuständigen Fachbehörden herbeigeführt werden könnten. Daraufhin habe die Gemeinde Rumohr im Rahmen ihrer Planungshoheit und in eigener Verantwortung die Bauleitplanung für diesen Standort aufgenommen. Auch das energiewirtschaftliche Konzept der Anlage habe sich durch die Standortverschiebung nicht geändert.

Soweit die Petenten Ausschließungsgründe für einzelne Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei Beratungen in den gemeindlichen Gremien vermuten, bestätigt das Innenministerium, dass die Gemeindevertreter, die zugleich Verpächter, Gesellschafter beziehungsweise Ehegatte eines Gesellschafters sind, grundsätzlich als befangen im Sinne von § 22 Abs. 2 Gemeindeordnung anzusehen sind. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass schließlich 5 von 9 Gemeindevertretern Ausschließungsgründe vorgetragen und an der entscheidenden Abstimmung nicht teilgenommen haben.

Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln zu beanstanden, haben sich für den Ausschuss nicht ergeben. Der Gemeinde wird eine Ausfertigung des Beschlusses zugeleitet.

4 **L143-17/1021**
Nordfriesland
Bauwesen; Bauleitplanung

Der Petent bittet um rechtliche Prüfung der Bauleitplanung seiner Gemeinde, weil er sich durch die Festsetzungen eines Bebauungsplans willkürlich benachteiligt sieht. Er ist der Auffassung, dass die Gemeinde mit ihren Planungen gegen ihr eigenes planerisches Konzept und die Rahmenrichtlinien des Landes verstoße. Ferner begehrt er Einsicht in die Niederschriften der gemeindlichen Gremien, die mit der Bauleitplanung im Zusammenhang stehen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium hierzu um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen hat der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt und kann im Übrigen der Petition nicht abhelfen.

Der Ausschuss merkt an, dass die Gemeinde ihre Bauleitpläne

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

im Rahmen der ihr durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellt. Somit entscheidet die Gemeinde über die planerischen Inhalte ihrer Pläne. Weder der Petitionsausschuss noch die Landesregierung können auf die planerische Willensbildung der Gemeinde Einfluss nehmen und müssen sich gemäß des verfassungsmäßigen Auftrags bei der Prüfung von Bauleitplänen auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränken. Das Innenministerium berichtet nach summarischer Prüfung, dass der Bebauungsplan keine rechtswidrigen Festsetzungen beinhalte. Hinsichtlich der Bebaubarkeit des Grundstückes des Petenten liege keine Schlechterstellung im Vergleich mit den Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes vor. Anhaltspunkte für eine willkürliche Benachteiligung des Petenten haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.

Es wird weiter ausgeführt, dass die Gemeinde ihre Planungsabsicht in der Planbegründung verdeutliche. Danach solle die vorhandene Bebauung in ihrem kleinteiligen Bestand gesichert und der vorhandene Gebietscharakter mit seiner geringen städtebaulichen Dichte beibehalten werden. Durch die vom Petenten kritisierte Umstellung der Festsetzungen für das Maß der baulichen Nutzung in Grundflächenzahlen (GRZ) solle die Handhabbarkeit des Bebauungsplanes durch Vereinheitlichung der Kennzahlen für alle Grundstücke verbessert werden. Das Innenministerium betont, diese Umstellung liege im planerischen Ermessen der Gemeinde.

Mit der vom Petenten beanstandeten, vom Ursprungsplan abweichenden Festsetzung oberirdischer Garagen habe die Gemeinde den Anforderungen an sich wandelnde, finanziell wie auch vom Aufwand her für die jeweiligen Bauherren zumutbare Bedingungen Rechnung tragen wollen. Die jeweilige Garagengröße und damit mittelbar die Anzahl der Garagen sei rechtlich ebenfalls nicht zu beanstanden.

Der vom Petenten angegriffene Bebauungsplan hat am 24.11.2010 Rechtskraft erlangt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Bedenken gegen den Bebauungsplan nicht im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gegenüber der Gemeinde geltend gemacht hat. Insofern habe die Gemeinde davon ausgehen können, dass der Petent gegen die getroffenen Festsetzungen keine Bedenken gehabt habe. Es besteht für den Petenten zum jetzigen Zeitpunkt noch die Möglichkeit, den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan auf dem Wege einer Normenkontrollklage gerichtlich überprüfen zu lassen. Hierbei wäre die gesetzlich vorgegebene Jahresfrist zu beachten. Mit seinem Anliegen, die Festsetzungen insbesondere im Hinblick auf das in seinem Eigentum befindliche Grundstück abzuändern, sollte sich der Petent unmittelbar an die Gemeinde wenden. Der Ausschuss schließt sich dieser Empfehlung des Innenministeriums an den Petenten an.

Hinsichtlich der Bitten um Einsichtnahme in Protokolle von Gremiumssitzungen sowie den Zugang zu weitergehenden Informationen zu den Festsetzungen des Bebauungsplans empfehlen Innenministerium und Petitionsausschuss dem Petenten, sich diesbezüglich direkt an die Gemeinde zu wenden. Der Ausschuss kann hier nicht behilflich sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-17/1026 Neumünster Kommunalabgaben; Hundesteuer	<p>Die Petenten fordern die Abschaffung der Hundesteuer und berufen sich hierbei auf den Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz, weil die Haltung anderer Tiere nicht besteuert werde. Auch sind sie der Auffassung, dass die Hundesteuer als Aufwandsteuer an Sachen anknüpfe, das Tier jedoch seit der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Sache mehr sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Abschaffung der Hundesteuer auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und als weitere Beratungsunterlage eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen. Der Ausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen.</p> <p>Artikel 105 Abs. 2 Grundgesetz ermächtigt die Länder zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauchs- und Aufwandsteuern. Das Land Schleswig-Holstein hat mit § 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz die Gemeinden und Kreise hierzu befugt. Somit fällt die Entscheidung über die Erhebung der Hundesteuer durch Satzung sowie die Satzungsausgestaltung in das verfassungsmäßige Selbstverwaltungsrecht der Städte und Gemeinden. Das Innenministerium weist zutreffend darauf hin, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Kommunen in eigener Verantwortung und mit weitem Gestaltungsspielraum entscheiden, welche der im Rahmen der Besteuerungshöhe möglichen örtlichen Steuern sie mit welchen Steuersätzen erheben wollen. Sie könnten sich dabei von sozialpolitischen, ordnungsrechtlichen, aber auch steuertechnischen Erwägungen leiten lassen. Somit liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 Grundgesetz vor, wenn andere Tierhalter nicht besteuert werden.</p> <p>Das Vorbringen der Petenten, Hunde seien keine Sachen und dürften daher nicht besteuert werden, muss fehlgehen, da Steuerschuldner der Halter des Hundes und der Steuergegenstand der vom Steuerpflichtigen betriebene Aufwand für die Hundehaltung ist.</p> <p>Es steht den Petenten frei, sich mit ihrem Anliegen an die Stadtvertretung zu wenden.</p>
6	L143-17/1036 Flensburg Ordnungsangelegenheiten; Hausnummernvergabe	<p>Der Petent kritisiert die Hausnummernvergabe für sein Wohngebäude, weil dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu finden sei und eine andere Hausnummer der örtlichen Situation besser entspräche. Da eine Eingabe in der Angelegenheit bei der Gemeinde erfolglos geblieben sei, bittet der Petent nun den Petitionsausschuss um Hilfestellung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Der Ausschuss bedauert, dass er dem Petenten in der Angelegenheit nicht behilflich sein kann.</p> <p>Die Gemeinde entscheidet über die Vergabe von Hausnum-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. In diesem Wirkungsbereich ist die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Prüfung durch den Petitionsausschuss. Das Innenministerium berichtet, dass nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage sich keine Hinweise darauf ergeben hätten, dass die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die Vergabe der Hausnummer für das Grundstück des Petenten gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe.

Nach § 3 der gemeindlichen Satzung über das Anbringen von Straßennamen und Hausnummerschildern und über die Hausnummernvergabe liege die Zuteilung oder Änderung einer Hausnummer im Ermessen der Gemeinde. Grundstückseigentümer hätten weder Anspruch auf Zuteilung noch auf Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer. Dem Petenten sei im Juli 2007 die ihm erteilte Hausnummer bekanntgegeben worden. Er habe keinen Widerspruch eingelegt. Die Vergabe der Hausnummer sei unter sachlichen Gesichtspunkten zwischen den bereits vorhandenen Hausnummern 26a und 28 gewählt worden. Ermessensfehler seien hierbei nicht erkennbar.

Es wird weiter berichtet, dass die Gemeinde ergänzend mitgeteilt habe, dass der Petent an seinem Wohngebäude die Hausnummer 28a angebracht habe. Es ist für den Ausschuss nachvollziehbar, dass sich hierdurch Probleme bei der Orientierung für Fremde ergeben können, die vielleicht zu vermeiden gewesen wären, wenn der Petent die ihm zugeteilte Hausnummer angebracht hätte. Die Gemeinde macht darauf aufmerksam, dass es dem Petenten freistehe, ein entsprechendes Hinweisschild auf sein Grundstück an der Einmündung des Seitenweges anzubringen.

7 **L143-17/1053**
Flensburg
Kommunalaufsicht; Schneeräumpflicht

Der Petent bittet um rechtliche Prüfung der Frage, ob das Technische Betriebszentrum Flensburg (TBZ) durch kommunalaufsichtliche Maßnahmen zur zeitnahen und ordnungsgemäßen Schneeräumung angehalten werden kann. Aus Sicht des Petenten habe das TBZ seine Verkehrssicherungspflichten im Dezember 2010 verletzt, indem es versäumt habe, Straßen und Wege rechtzeitig nach starken Schneefällen zu räumen. So sei auch seine Freundin aufgrund der Glätte gestürzt und habe sich Verletzungen zugezogen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Anhaltspunkte dafür, ein rechtsfehlerhaftes Handeln des Technischen Betriebszentrums Flensburg (TBZ) zu beanstanden und kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen, haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Schneeräumung von Straßen zu den Aufgaben gehört, die die Stadt Flensburg im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt. Sie hat diese Aufgabe durch Satzung dem TBZ übertragen. Der Petitionsausschuss ist bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Prüfung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung beschränkt. Die Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns darf der Petitionsausschuss in diesem Bereich nicht prüfen.

Das Innenministerium teilt nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage mit, dass sich keine Hinweise darauf ergeben hätten, dass das TBZ bei der organisatorischen Entscheidung über den Einsatz der für den Winterdienst bereitgestellten Mittel und Kräfte gegen gesetzliche Regelungen verstoßen habe. Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung seien nicht erkennbar. Art und Umfang der Schneeräumung auf Fahrbahnen richteten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit unter Berücksichtigung des Einzelfalls, der örtlichen Gegebenheiten, der Leistungsfähigkeit des Räumpflichtigen und den Grenzen der Zumutbarkeit. Nach übereinstimmender Auffassung des Innenministeriums und des Petitionsausschusses ist es unter dem Aspekt der Zumutbarkeit praktisch unmöglich, alle Straßen zeitgleich zu räumen.

Nach Mitteilung des TBZ hätten im fraglichen Zeitraum täglich über 60 Mitarbeiter mit sechs Großfahrzeugen und einer Vielzahl kleinerer Maschinen und Fahrzeuge den Schnee mitunter bereits ab 3.00 Uhr morgens geräumt und nachgeräumt. Dabei seien zunächst die Hauptverkehrsstraßen, Buslinienstrecken, Gefällestrecken und besondere Gefahrenpunkte vorrangig und danach die kleineren Straßen geräumt worden. Hinsichtlich des Ansinnens des Petenten, eine zeitnahe Schneeräumung durchzusetzen, führt das Innenministerium aus, dass nach der geltenden Rechtslage der Anlieger kein subjektives einklagbares Recht auf Erfüllung der objektiv bestehenden Pflichten habe und so auch keine von ihm für geboten gehaltene Qualität der Winterwartung erzwingen könne. Dafür fehle ihm eine straßenrechtliche Anspruchsgrundlage, die ein geschütztes Individualinteresse bezwecke. Die gesetzlichen Regelungen des Winterdienstes sollten vielmehr im Interesse der Allgemeinheit die gefahrfreie Benutzung der öffentlichen Straßen zum öffentlichen Verkehr ermöglichen und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer gewährleisten.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr ergebe sich kein Rechtsanspruch des Petenten auf ein bestimmtes Tätigwerden der Stadt. Die bloße Möglichkeit des Schadenseintritts begründe noch keine Pflicht zum Tätigwerden in einer bestimmten Weise.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass die Freundin des Petenten bei Schneeglätte gestürzt ist und sich dabei verletzt hat. Die genauen Umstände sind der Petition allerdings nicht zu entnehmen, sodass eine Prüfung dieses Aspekts weder dem Innenministerium noch dem Ausschuss möglich ist.

- 8 **L143-17/1054**
Nordrhein-Westfalen
Kommunalabgaben; Datenerhebung

Der Petent beanstandet die unterschiedliche Schreibweise für die „ostseecard*“ in der Kurabgabesatzung der Stadt Fehmarn und im Anmeldeformular für die „OstseeCard“ im Rahmen der Kurabgabenerhebung. Zudem verweise die kommunale Datenverarbeitungssatzung auf eine veraltete Kurabgabesatzung, die das Oberverwaltungsgericht Schleswig zwischenzeitlich aufgehoben habe. Der Petent vertritt die Auffas-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sung, dass damit keine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -verarbeitung personenbezogener Meldedaten gegeben sei. Auch das Landesmeldegesetz biete keine geeignete Grundlage für die Verarbeitung seiner persönlichen Daten im Rahmen der Antragstellung für die ostseecard*. Ferner sei die Kurabgabe überhöht, weil ihre Kalkulation Tagesbesucher und Durchreisende nicht berücksichtige, obwohl diese sich auch auf Fehmarn aufhielten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bei der Begründung seiner rechtlichen Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Erhebung der Kurabgabe durch die Stadt Fehmarn auf die unterschiedliche Schreibweise der „ostseecard*“ in der Kurabgabesatzung der Stadt Fehmarn und dem Anmeldebogen zur „OstseeCard“ bezieht. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Schlussfolgerungen des Petenten hieraus nicht. Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln der Stadt Fehmarn oder des ULD zu beanstanden, hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Die Erhebung der Kurabgabe sowie die Datenverarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren „ostseecard*“ sind Aufgaben, die die Stadt Fehmarn ebenso wie die Rechtsetzung durch Satzung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das Innenministerium berichtet, dass die petitionsgegenständlichen Satzungen keinen rechtlichen Bedenken begegneten. Die Satzungen seien hinreichend bestimmt und gingen nicht über den gesetzlich vorgeschriebenen Datenumfang bei der Erfassung der personenbezogenen Daten der Gäste nach dem Landesmeldegesetz hinaus. Spezielle Formvorschriften seien weder ersichtlich noch erforderlich. Innenministerium, ULD und der Petitionsausschuss stimmen überein, dass die vom Petenten behaupteten Mängel in den Satzungen nicht so gravierend sind, dass in der Folge die Kurabgabesatzung nicht als geeignete Rechtsgrundlage zur Kurabgabenerhebung dienen könne.

Soweit der Petent davon ausgeht, dass Nutzer von Campingplätzen gemäß § 20 Abs. 1 Landesmeldegesetz keiner Meldepflicht unterliegen, widerspricht das Innenministerium. Die vom Petenten vorgebrachte Ausnahme beziehe sich auf die Eintragung der Betroffenen im Melderegister. Die Verpflichtung zur Ausfüllung eines besonderen Meldescheins für Beherbergungsstätten gelte gemäß § 20 Abs. 2 Landesmeldegesetz für den Petenten während seines Aufenthalts auf dem Campingplatz.

Soweit der Petent moniert, dass die Stadt Fehmarn seinen Widerspruch nicht beschieden hat, nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass die untere Kommunalaufsicht des Kreises

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-17/1058 Segeberg Sonstiges; Religions- und Stif- tungswesen	<p>Ostholstein die Stadt Fehmarn aufgefordert hat, rechtsbehelfsfähige Bescheide zu erlassen, gegen die der Petent dann Widerspruch einlegen kann. Es wird dem Petenten anheim gestellt, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten, sollte er auf seiner Rechtsauffassung beharren.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten angemahnten Vernichtung der aus seiner Sicht rechtswidrig erhobenen Daten teilt das ULD mit, es habe sich zur Begrenzung des weiteren Verwaltungsaufwandes mit der Stadt Fehmarn in Verbindung gesetzt, um eine Löschung der in dem beanstandeten Erhebungsbogen enthaltenen personenbezogenen Daten des Petenten zu erreichen, da die Daten zumindest seit Jahresbeginn für Revisionszwecke nicht mehr benötigt würden. Der Ausschuss teilt die Ansicht des ULD, dass der Petition damit in der Hauptsache abgeholfen sein dürfte.</p> <p>Anhaltspunkte für Maßnahmen der Kommunalaufsicht, die über das Veranlasste hinausgehen, sind für den Ausschuss nicht ersichtlich. Um jedoch weiteren Irritationen zu begegnen, regt der Petitionsausschuss gegenüber der Stadt Fehmarn an, die Schreibweise der „ostseecard*“ zu vereinheitlichen und § 1 der Satzung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ebenfalls anzupassen. Der Stadt Fehmarn wird eine Ausfertigung des Beschlusses zugeleitet und die Beratung der Petition damit abgeschlossen.</p> <p>Mit der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleiteten Petition beschwert sich der Petent über die unzureichende Bearbeitung und Behandlung seiner Anträge auf Anerkennung einer Stiftung und einer Religion durch die jeweils zuständigen Landesbehörden. Die Behörden stellten immer neue Forderungen auf, die er sich bemühe zu erfüllen. Gleichwohl werde ihm die Anerkennung verweigert, ohne dass er die Ablehnungsgründe nachvollziehen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler der Landesregierung im Zusammenhang mit der Bearbeitung und Behandlung der Stiftungs- und Religionsangelegenheit ergeben.</p> <p>Das Innenministerium hat den Verfahrensverlauf im Zusammenhang mit der petitionsgegenständlichen Stiftungs- und Religionsanerkennung gegenüber dem Petitionsausschuss nachvollziehbar dargelegt. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass die stiftungs- und gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen mit den vom Petenten vorgelegten Entwürfen nicht erfüllt werden. Die Vorbehalte des Innenministeriums hinsichtlich der Sicherung der dauerhaften und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks und der fragwürdigen Gemeinwohlorientierung werden geteilt. Der Petitionsausschuss merkt an, dass sich auch ihm der Stiftungszweck nach der Sichtung der ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gereichten Unterlagen nicht erschließt.

Das Innenministerium führt aus, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks eine zentrale Anerkennungsvoraussetzung sei. Den erforderlichen Nachweis über ein Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung habe der Petent bislang nicht erbringen können.

Da der Petent die Gemeinnützigkeit seiner Stiftung anstrebt, sei das Finanzministerium um Stellungnahme gebeten und die Stellungnahmen dem Petenten zur Verfügung gestellt worden. Das Finanzministerium sei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entwürfe einschließlich der Formulierungen im Satzungsrecht den formalen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts der Abgabenordnung nicht genügten. Nach den Entwürfen sei die Tätigkeit der Stiftung nicht auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit gerichtet, sondern solle eher den eigenwirtschaftlichen Interessen eines abgeschlossenen Personenkreises dienen.

Das Innenministerium berichtet ferner, es habe den Petenten darauf aufmerksam gemacht, dass zur Verwirklichung seines Anliegens die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung infrage komme. Der Petent habe diesen Weg jedoch wegen erheblicher Gebühren für die Verwaltung einer Treuhandstiftung abgelehnt.

Hinsichtlich der vom Petenten angestrebten Gründung einer Religion führt das Innenministerium aus, dass die Stiftung als juristische Person des Privatrechts keine hierfür geeignete Rechtsform sei. Als mitgliedschaftliche Organisationsform komme stattdessen die Gründung eines Vereins infrage, bei dem man gegen entsprechenden Beitrag Mitglied werden könne. Auch Privatpersonen könnten eine Religion praktizieren.

Es wird weiter berichtet, dass das für das Kirchenrecht zuständige Referat im Ministerium für Bildung und Kultur den Antrag des Petenten geprüft habe. Das Ergebnis sei dem Petenten ebenfalls mitgeteilt worden. Danach könnten Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer böten. Dies werde in der Regel angenommen, wenn in einer Verfassung die regelmäßige religiöse Betätigung geregelt sei, eine ausreichende Finanzausstattung bestehe, ein Mindestbestand von 30 Jahren vorliege und eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben gegeben sei. Nach Auffassung des Fachreferates treffen diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht zu.

Der Petitionsausschuss erkennt an, dass sowohl das Innenministerium als auch das Finanzministerium und das Ministerium für Bildung und Kultur den Petenten bei seiner Stiftungsgründung bislang unterstützt haben. Er stimmt jedoch zu, dass es den zuständigen Behörden nicht gestattet ist, dem Stifter „die Satzung zu schreiben“ und diese anschließend gewissermaßen selbst zu genehmigen. Der Ausschuss schließt sich daher der Empfehlung des Innenministeriums an den Petenten an, fachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen, um seine Ziele zu erreichen. Der Petitionsausschuss kann ihm hierbei nicht behilflich sein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-17/1059 Lübeck Bauwesen; Genehmigungsver- fahren	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Errichtung eines Neubaus auf einem Nachbargrundstück und bittet den Petitionsausschuss, die Rechtslage zu überprüfen. Sie ist der Auffassung, dass das Gebäude, in dem sie als Mieterin wohnt, zu sehr beschattet wird, und möchte den Baumbestand auf dem Nachbargrundstück erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin in ihrem Schreiben an den Bürgermeister der Stadt Lübeck vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petentin aussprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme aus, das petitionsgegenständliche Neubauvorhaben liege im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans und halte die bauleitplanerischen Festsetzungen ein. Der Bereich sei als allgemeines Wohngebiet mit grundsätzlich dreigeschossiger Bauweise ausgewiesen. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen könne je nach Hanglage auch vier- und fünfgeschossig gebaut werden, und es werde eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 1,0 festgesetzt. Auch die nach der Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen zu Nachbargrenzen würden von dem Vorhaben eingehalten und lägen alle auf dem Grundstück.</p> <p>Soweit die Petentin kritisiert, der Bürgermeister als untere Bauaufsichtsbehörde habe ihr Schreiben nicht beantwortet, ist der Petitionsausschuss unterrichtet, dass sich die Petentin zuerst im November 2010 per Email an den Bürgermeister gewandt hat. Man habe ihr am gleichen Tag per Email mitgeteilt, dass die Baumaßnahme unter Einhaltung aller bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Anforderungen erfolge und hinsichtlich des Baumbestandes die untere Naturschutzbehörde der geplanten Baumaßnahme und den Baumfällungen mit Ausnahme eines Ahorns zugestimmt habe. Gleichzeitig sei die Petentin darüber aufgeklärt worden, dass ihr als Mieterin in dem Nachbarhaus ohne Zustimmung des Bauherrn keine weiteren Auskünfte gegeben werden könnten.</p> <p>Nachdem die Petentin Widerspruch gegen das geplante Vorhaben eingereicht habe, sei ihr drei Tage später auf ihre Mailbox eine kurze Erläuterung des Sachstandes gegeben und um Rückruf gebeten worden. Dieser sei nicht erfolgt, sondern die Petentin habe erneut geschrieben. Hierauf habe der Bürgermeister als Bauaufsichtsbehörde den Eingang ihres Widerspruchs bestätigt und sie nochmals darauf hingewiesen, dass sie als Mieterin keine nachbarlichen Abwehrrechte geltend machen könne. Ihr Widerspruch sei deshalb nicht zulässig und müsse kostenpflichtig zurückgewiesen werden. Daraufhin habe die Petentin ihren Widerspruch zurückgenommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann der Petition aus den vorgenannten Gründen nicht abhelfen und sieht keine Anhaltspunkte, das Verwaltungshandeln des Bürgermeisters als Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden.</p>
11	L143-17/1066	Mit seiner an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Nordrhein-Westfalen	Bauwesen; Intensivtierhaltungsanlagen	<p>fordert der Petent Verschärfungen des Bau- sowie des Immissionsschutzrechts, um den Außenbereich der Kommunen besser vor Zersiedelung durch die zunehmende Zahl gewerblicher Massentierhaltungsanlagen zu schützen. Aus Sicht des Petenten solle die baurechtliche Privilegierung von Mastanlagen ohne Flächenbezug aufgehoben werden. Darüber hinaus fordert er wirksamere Auflagen zur Abluftreinigung insbesondere für Geflügelmastanlagen, damit diese nicht mehr aufgrund ihrer Emissionen auf die Errichtung im Außenbereich angewiesen sind. Der Deutsche Bundestag unterstützt das Anliegen des Petenten und hat die Petition auf Empfehlung seines Petitionsausschusses unter anderem den Landesvolksvertretungen zugeleitet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Deutschen Bundestag zugeleitete Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten, soweit die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins mit der Durchführung von Genehmigungsverfahren nach dem Fachrecht betroffen ist. Als weitere Beratungsunterlagen hat der Ausschuss den zu der Petition gefassten Beschluss des Deutschen Bundestages und eine gemeinsame Stellungnahme des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beigezogen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen teilt der Petitionsausschuss die Haltung des Deutschen Bundestages und unterstützt das Anliegen des Petenten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Innenministeriums hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte der Petition bislang keine generellen Probleme aufgetreten seien, sodass von dort kein Änderungsbedarf gesehen werde. Das Innenministerium teile die im Rahmen der beabsichtigten Novellierung des Baugesetzbuches geäußerte Expertenauffassung („Berliner Gespräche zum Städtebaurecht“), wonach das geltende Recht die planerische Steuerung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Mastanlagen durch Bebauungspläne und von gewerblichen Mastanlagen auch durch Flächennutzungspläne erlaube. Eine Entprivilegierung gewerblicher Tiermastanlagen werde aus dortiger Sicht die städtebaulichen Probleme nicht lösen.</p> <p>Aus Sicht des Ausschusses zeigt die Stellungnahme der Landesregierung im Wesentlichen Defizite im Bereich des Immissionsschutzes auf, die siedlungsnahen Standorten von Intensivtierhaltungen derzeit im Wege stehen. Das Umweltministerium führt aus, dass mögliche gesundheitliche Gefährdungen der Anwohner durch Immissionen luftgetragener Mikroorganismen (Bioaerosole) im Umfeld emittierender Betriebe seit geraumer Zeit in Fachkreisen diskutiert würden. Es spreche Beträchtliches dafür, dass diese Immissionen grundsätzlich geeignet seien, sich nachteilig auf die Gesundheit auszuwirken. Das Umweltministerium unterstreicht, dass es jedoch gegenwärtig keine anerkannten wirkungsbezogenen Beurteilungsmaßstäbe für Bioaerosol-Immissionen gebe. Da ungewiss sei, ob und bei welcher Wirkungsschwelle Schäden einträten, greife die immissionsschutzrechtliche Schutzpflicht als Instrument der Gefahrenabwehr nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Abgasreinigungseinrichtungen stellt das Umweltministerium fest, dass die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA-Luft) diese nicht als Stand der Technik festlege, sodass deren Errichtung und Betrieb nur dann von den Genehmigungsbehörden gefordert werden könne, wenn maßgebliche Mindestabstände zur Wohnbebauung oder zu empfindlichen Ökosystemen unterschritten würden. Während für die Schweinehaltung diverse Abluftreinigungssysteme angeboten würden, gebe es derzeit nur ein zertifiziertes Abluftreinigungssystem zur Minderung von Staub und Ammoniak in der Geflügelhaltung.</p> <p>Die TA-Luft enthalte in Bezug auf Bioaerosole kein Emissionsminderungsgebot. Dort werde lediglich gefordert, dass Möglichkeiten zu prüfen seien, wie die Emissionen von Keimen und Endotoxinen durch entsprechende Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik vermindert werden könnten.</p> <p>Insbesondere hinsichtlich der unklaren Gefährdung der Anwohner durch Bioaerosole und der ebenso ungeklärten Notwendigkeit eines Emissionsminderungsgebotes für Bioaerosole sieht der Petitionsausschuss weiteren Forschungs- und gegebenenfalls gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er leitet die Petition daher mit sachdienlichen Unterlagen dem Umwelt- und Agrarausschuss zu, um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aus schleswig-holsteinischer Sicht fachlich zu prüfen. Der Landesregierung empfiehlt der Ausschuss, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für weitere Forschungen und eine weitere Verringerung möglicher gesundheitsgefährdender Emissionen aus Tierintensivhaltungen einzusetzen.</p> <p>Dem Petenten wird die Stellungnahme der Landesregierung zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.</p>
12	<p>L143-17/1067 Lübeck Kommunalabgaben; Verbraucherschutz u.a.</p>	<p>Mit der Petition äußert sich der Petent kritisch zu verschiedenen politischen Entscheidungen in der Hansestadt Lübeck, die unter anderem die Anhebung der Grundsteuer B und die Privatisierung des UKSH betreffen. Ferner nimmt er die Berichterstattung über dioxinbelastete Futtermittel zum Anlass, einen Schnelltest zur Futtermittelkontrolle vorzuschlagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Hinsichtlich der von dem Petenten beanstandeten Grundsteueranhebung weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Hansestadt Lübeck über die Festlegung der Hebesätze im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung entscheidet. Der Petitionsausschuss ist in diesem Aufgabenbereich verfassungsrechtlich darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung zu prüfen. Das Innenministerium teilt mit, dass sich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Hinweise darauf ergeben haben, dass die Hansestadt Lübeck bei ihrer finanzpolitischen Entscheidung über die Erhöhung des Hebesatzes gegen gesetzliche Regelungen verstoßen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich der vom Petenten kritisierten Dioxinbelastung von Futtermitteln berichtet das Landwirtschaftsministerium, dass die Hauptverantwortung für sichere Lebens- und Futtermittel im Rahmen der EU-rechtlichen Lebensmittelpolitik den Unternehmen übertragen wurde. Danach ist der Futtermittelunternehmer dafür verantwortlich, dass nur sichere Futtermittel auf den Markt kommen und unsichere Futtermittel aus dem Verkehr gezogen werden.

Es wird weiter mitgeteilt, dass aufgrund der aktuellen Dioxinbelastungen die für die Agrarwirtschaft und für den Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister der Länder und des Bundes einen gemeinsamen Aktionsplan „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“ beschlossen haben. Das Prinzip der verantwortungsvollen Eigenkontrolle werde danach durch eine qualitätsgesicherte behördliche Überwachung abgesichert. Alle Betriebe, die Futtermittel für Lebensmittel liefernde Tiere herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, würden zukünftig einer Zulassungspflicht unterworfen. Die Zulassung werde nur dann erteilt, wenn der Betrieb nachweise, dass ein Eintrag unerwünschter Stoffe in die Futtermittelkette soweit ausgeschlossen sei, dass die festgesetzten Höchstgehalte, insbesondere für Dioxin, eingehalten werden. Weiterhin sei ein funktionsfähiges zertifiziertes Eigenkontrollsystem erforderlich.

Soweit der Petent Schnelltests zur Prüfung von Dioxinbelastungen vorschlägt, entgegnet das Ministerium, dass derzeit leider keine geeignete Methode dafür bekannt sei. Dioxinuntersuchungen beanspruchten eine gewisse Zeitdauer von derzeit mindestens fünf bis sechs Tagen.

Die weiteren Ausführungen des Petenten zur Privatisierung des Universitätsklinikum Schleswig-Holstein sowie den Ausbau des Lübecker Flughafens nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis. Anhaltspunkte für weitere Empfehlungen haben sich hieraus und aus den vorgenannten Aspekten für den Petitionsausschuss nicht ergeben.

13 **L143-17/1068**
Flensburg
Polizei; Eingabe

Der Petent bittet, die Behandlung einer Eingabe bei der Polizei zu prüfen, mit der er das Verhalten von Polizeibeamten gerügt hatte. Diese seien nicht tätig geworden, obwohl er und seine Bekannte eine hilflose männliche Person gemeldet hätten. Den Hinweis der Polizei, die betreffende Person sei stadtbekannt und ein Aufenthalt in der Ausnüchterungszelle wäre zu teuer, halte er für unangemessen und menschenverachtend.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss das Verhalten der Polizei in dem von dem Petenten geschilderten Sachverhalt nicht beanstanden.

Das Innenministerium berichtet, dass die betreffende hilflose Person kurz vor der Meldung des Petenten bereits zweimal Anlass polizeilicher Überprüfungen gewesen sei. Polizeibeamte hätten festgestellt, dass die der Polizei bereits aus ähnli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L143-17/1076 Nordfriesland Polizei; Anzeigenbearbeitung	<p>chen Einsätzen bekannte Person alkoholisiert gewesen sei, jedoch auf Ansprache reagiert habe und auch in der Lage gewesen sei, ihren Weg eigenständig fortzusetzen. Der Mann habe sich bereits mehrfach in der Öffentlichkeit schlafen gelegt, sodass ein Einschreiten wegen Hilflosigkeit zu diesem Zeitpunkt nicht geboten gewesen sei.</p> <p>Bezugnehmend auf das Vorbringen des Petenten unterstreicht das Innenministerium, dass generell Personen, die den Anschein der Hilflosigkeit in der Öffentlichkeit erweckten, einer polizeilichen Einzelfallüberprüfung unterzogen würden. Sofern erforderlich und unumgänglich könne auch eine polizeiliche Ingewahrsamnahme erfolgen. Die Verursachung von Kosten sei keine Entscheidungsgrundlage für die einschreitenden Beamten.</p> <p>Soweit der Petent die Nichtbeantwortung seiner Beschwerde an die Polizeidirektion Flensburg beanstandet, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass sich die Beantwortung verzögert und mit der Petition überschritten hat. Das Innenministerium berichtet, es hätten Stellungnahmen der einschreitenden Beamten und der Dienststellenleitung eingeholt werden müssen, was eine gewisse Zeit in Anspruch genommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten in diesem Punkt erledigt hat.</p>
15	L143-17/1081 Flensburg Polizei; Prävention	<p>Die Petenten schildern Schwierigkeiten mit ihrem Mieter, beanstanden die fehlende Unterstützung der von ihnen in dieser Angelegenheit angesprochenen Behörden und bitten den Petitionsausschuss um Hilfestellung. Weder die Kreisverwaltung noch das Sozialzentrum oder die Polizei schritten ein, obwohl der Mieter ungeschützt Feuerwerkskörper in seiner Wohnung lagere und sie damit gefährde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petenten ihre Petition zurückgezogen haben.</p> <p>Der Petent beanstandet, dass ein von der Polizei Flensburg angebotener Selbstbehauptungskurs ausschließlich für Frauen zugänglich sei. Er vermutet hierin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Selbstbehauptungskurse nicht durch die Polizei selbst im Rahmen der staatlichen Vorsorge durchgeführt werden. Das Training wird von Polizeibeamten in ihrer Freizeit übernommen, die eine Aufwandsentschädigung durch einen privaten Verein erhalten.</p> <p>Damit ist keine Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages gegeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L143-17/1104 Herzogtum Lauenburg Landesplanung; Windenergiean- lagen	<p>Der Petent wendet sich gegen die landesplanerischen Vorgaben zur Errichtung von Windkraftanlagen insbesondere im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Runderlass zu den Grundsätzen zur Planung von Windkraftanlagen. Er fordert die Vergrößerung der Mindestabstände zu Wohnbebauung und schützenswerten Habitaten, weil nach seiner Ansicht medizinische Forschungsergebnisse über gesundheitliche Schäden durch Windkraftanlagen und höherrangiges EU-Recht in den Vorschriften bislang vernachlässigt worden seien. Dabei müsse auch die Windhöflichkeit geplanter Standorte nachgewiesen werden können, ansonsten solle die Einspeisungsvergütung entfallen. Darüber hinaus vertritt der Petent die Ansicht, dass mit Geldern, die bereits in der Planungsphase an die Gemeinden flössen, Korruption einhergehen würde, die zu unterbinden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen nimmt der Ausschuss Abstand von einer Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen mit dem gemeinsamen Runderlass von Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22.3.2011 überarbeitet wurden. Die Neufassung sei aus Sicht der Landesregierung erforderlich geworden, um die angestrebte stärkere Nutzung erneuerbarer Energie voranzutreiben. Entsprechende Grundlagen seien bereits im aktuellen Landesentwicklungsplan mit den Zielsetzungen zum Ausbau der Windenergienutzung geschaffen worden.</p> <p>Das Innenministerium führt aus, dass der Ausbau der Windenergienutzung nur unter Abwägung aller betroffenen Belange und nicht zu Lasten der Menschen oder gegen ihren Widerstand erfolgen könne. Hierfür sei der Runderlass unverzichtbares Instrument als Entscheidungshilfe für Gemeinden, Genehmigungsbehörden und Planungsträger.</p> <p>Die im Erlass genannten und vom Petenten als zu gering kritisierten Abstände zur Bebauung berücksichtigten die bundesrechtlichen Vorschriften des Bundesimmissionschutzgesetzes sowie des Bauplanungsrechts.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Berücksichtigung von Naturschutzbelangen wird ausgeführt, dass der Runderlass die Einhaltung der Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts, die auf der Grundlage der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie in Verbindung mit dem nationalen Naturschutzrecht umgesetzt würden, ebenfalls berücksichtige. Zu den Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er dem Petenten zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.</p> <p>Anhaltspunkte dafür, die im Erlass genannten Regelungen zu beanstanden, haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Soweit der Petent die Festschreibung eines Nach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L143-17/1105 Lübeck Wahlrecht; Kommunalwahl	<p>weises für die Windhöflichkeit eines Gebietes fordert, schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass dies Bestandteil der unternehmerischen Entscheidung über die Errichtung von Windkraftanlagen ist und im Interesse des Unternehmers bleiben soll. Für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung enthält der gemeinsame Runderlass Hinweise für die Träger der Regionalplanung.</p> <p>Darüber hinaus fordert der Petent, der mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Korruption Einhalt zu gebieten. Der Petitionsausschuss kann der Petition zu diesem Aspekt keine substantiierten Anhaltspunkte entnehmen, die Anlass für weitere parlamentarische Prüfungen oder Empfehlungen sein könnten.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen oder parlamentarischen Handlungsbedarf.</p> <p>Der Petent regt an, im Kommunalwahlrecht Zwischenwahlen für den Fall vorzuschreiben, dass Mandatsträger aus der kommunalen Vertretung ausscheiden. Mit einer derartigen Regelung solle geänderten Mehrheitsverhältnissen Rechnung getragen werden. Ferner schlägt der Petent vor, den Verzicht auf das Mandat von gesetzlich vorgegebenen Gründen abhängig zu machen, um eine leichtfertige Mandatsübernahme und -abgabe zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Nach seinem Beratungsergebnis sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Das Innenministerium führt in seiner Stellungnahme zutreffend aus, dass die in § 44 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz geregelte Listennachfolge die sich aus dem Wahlergebnis ergebende verhältnismäßige Sitzverteilung für die Gesamtdauer der Wahlperiode sicherstellt. Die Listen sind insofern von der Wahlentscheidung erfasst, als zur Berechnung der Stimmen für den Verhältnisausgleich für jeden Listenwahlvorschlag die Stimmen zusammengezählt werden, die die unmittelbaren Bewerberinnen und Bewerber der vorgeschlagenen Parteien oder Wählergruppen erhalten haben. Sie gelten als selbstständige Wahlvorschläge. Das Mandat eines Listennachfolgers leitet sich damit direkt vom Wählerwillen ab.</p> <p>Auch soweit der Petent anregt, das Ausscheiden aus einer kommunalen Vertretung von einem gesetzlich bestimmten gewichtigen Grund abhängig zu machen, kann der Petitionsausschuss ihm nicht folgen. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Innenministeriums, dass eine derartige Regelung dem Grundsatz der freien Mandatsausübung widerspräche, weil gewählte Vertreter bei der Ausübung ihres Mandats nur ihrer freien Gewissensentscheidung unterworfen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-17/1111 Ostholstein Kommunalabgaben; Abfallgebühren	<p>Der Petent kritisiert die Abfallgebührengestaltung des Zweckverbandes Ostholstein insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Gebührenbefreiung für Abfallgefäße bei nachgewiesener Inkontinenz. Der Petent möchte erreichen, dass an Inkontinenz erkrankten Personen die Inkontinenztonne wieder kostenlos zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dem Anliegen des Petenten im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten nicht förderlich sein zu können. Anhaltspunkte dafür, den Wegfall der Gebührenbefreiung für Abfallgefäße bei nachgewiesener Inkontinenz zu beanstanden, haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Zu diesem Beratungsergebnis gelangt der Ausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft hat. Die Abfallbeseitigung wird durch den Zweckverband Ostholstein (ZVO) nach Übertragung durch den Kreis Ostholstein im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt. In diesem Bereich beschränkt sich die Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen darf der Petitionsausschuss nicht überprüfen.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass dort rund 50 inhaltsgleiche Eingaben zu der Thematik vorgelegen hätten. Nach Anhörung des ZVO und eingehender kommunalaufsichtlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage hätten sich keine Hinweise darauf ergeben, dass der ZVO gegen gesetzliche Regelungen mit der Gebührenneugestaltung verstoßen habe. Der ZVO habe vortragen, dass die bisherige gebührenfreie Bereitstellung der Restabfalltonnen nicht der Satzung entsprochen habe und zur Anpassung an die kommunalabgabenrechtlichen Vorgaben im Rahmen der Gebührenumstrukturierung abgeschafft worden sei. Über Härtefallregelungen bestehe im Einzelfall auch weiterhin die Möglichkeit, für unter Inkontinenz leidende Kunden zusätzliches Behältervolumen vergünstigt bereitzustellen. Für einen Anspruch auf eine Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen gebe es keine gesetzliche Grundlage.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die rechtlichen Zweifel des Petenten an der 20-jährigen Laufzeit des Vertrages zwischen dem Kreis Ostholstein und dem ZVO aus ministerieller Sicht ebenfalls nicht geteilt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass Anhaltspunkte für Rechtsfehler nicht ersichtlich sind. Darüber hinausgehende Empfehlungen stehen dem Petitionsausschuss bei Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung nicht zu.</p>
19	L143-17/1139 Neumünster Bauwesen	<p>Die Petentin möchte den Erhalt ihres bis vor Kurzem vermieteten Eigenheimes erreichen und beanstandet eine willkürliche Benachteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde. Diese habe den Rückbau ihres ungenehmigt als Behelfsheim in den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

1940er Jahren errichteten und in der Folge ausgebauten Gebäudes verfügt. Gleichwohl diese Verfügung nach gerichtlichem Vergleich bestandskräftig geworden sei, möchte sie erreichen, dass zunächst der Ausgang anderer gerichtlicher Verfahren von in ähnlicher Weise betroffenen Grundstückseigentümern abgewartet wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht im Rahmen seiner parlamentarischen Möglichkeiten keinen Raum, sich für den Erhalt des petitionsgegenständlichen Gebäudes in der jetzigen Form einzusetzen.

Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen und Beratungen der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung von Stellungnahmen des Innenministeriums, der Stadt Neumünster sowie des in der Angelegenheit zwischen der Petentin und der Stadt geschlossenen gerichtlichen Vergleichs.

Das Innenministerium berichtet, das petitionsgegenständliche Gebäude sei in den 1940er Jahren ungenehmigt errichtet worden. Eine nachträglich beantragte Genehmigung sei von der Bauaufsicht mit der Begründung abgelehnt worden, das Grundstück liege nicht in einem Baugebiet. Vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Wohnungsnot sei jedoch im Jahr 1949 eine auf zwei Jahre befristete Duldung erteilt worden, die nie verlängert worden sei.

Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Petentin die baurechtliche Illegalität des Gebäudes zumindest seit der Versagung der Baugenehmigung für eine Ölheizung im Januar 1977 bekannt gewesen sein müsste. Dennoch sei der Gebäudebestand anschließend beträchtlich erweitert worden. Wenn die Petentin auf eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit des Schornsteins und der Feuerungsanlage sowie den Anschluss an die städtische Abwasserbeseitigung verweise, könne diesen Umständen keine legalisierende Wirkung nach dem Baurecht zugeschrieben werden.

Hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Situation des Gebäudes führt das Innenministerium aus, dass die Stadt Neumünster den Bebauungsplan im Rahmen ihrer Planungshoheit beschlossen habe, der eine Dauerwohnnutzung in dem Gebiet ausschließe und die Maximalgröße für eine Laube von 40 qm sowie für Nebenanlagen von 20 qm zulasse. Angesichts der Grundfläche des Gebäudes der Petentin von etwa 158 qm werde das zulässige Maß überschritten.

Bebauungspläne werden von den Kommunen im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt. Der Petitionsausschuss darf deshalb keinen Einfluss auf die planerischen Inhalte eines Bebauungsplans der Stadt Neumünster nehmen.

Soweit die Petentin eine willkürliche Benachteiligung vermutet, berichtet das Innenministerium, dass die untere Bauaufsichtsbehörde für das systemgerechte Einschreiten im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ein Handlungskonzept entwickelt und in diesem Rahmen das Verfahren zum Rückbau des Gebäudebestandes der Petentin wieder aufgenommen habe. Gegen die ergangene Rückbauanordnung hat die Petentin Widerspruch eingelegt und gegen den Wider-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	L143-17/1142 Hamburg Polizei; polizeiliche Ermittlungen	<p>spruchsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Einschätzung des Gerichts, der Klage fehle es an der Erfolgsaussicht, ist zwischen den Parteien schließlich ein Vergleich zustande gekommen, der die angefochtene Rückbauverfügung bestandskräftig werden ließ.</p> <p>Aufgrund der eindeutigen Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die aus ihrer Sicht unzureichende Bearbeitung einer von ihr erstatteten Anzeige durch die Polizei und bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung. Zum Sachverhalt trägt sie vor, dass sie bei der örtlichen Polizeistation einen Unfall mit Fahrerflucht angezeigt habe, bei dem ihr Gartenzaun zerstört worden sei. Obwohl sie selbst die Automarke und die Autofarbe habe ermitteln können, habe ihr die Polizei nach vier Monaten mitgeteilt, dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Kiel eingestellt worden sei. Es sei ihr unverständlich, dass sie die Auskunft erhalten habe, bei der Staatsanwaltschaft gebe es kein Aktenzeichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Die Ermittlungen haben ergeben, dass die von der Petentin erstattete Strafanzeige wegen unerlaubten Entfernens nach einem Unfall am 07.04.2011 von der Polizei an die Staatsanwaltschaft Kiel abgegeben wurde. Als Geschädigter der Unfallflucht sei ein Nachbar im Strafverfahren genannt worden. Das Innenministerium teilt mit, dass der Unfallverursacher nicht ermittelt werden können. Daraufhin habe die Staatsanwaltschaft Kiel das Strafverfahren eingestellt. Die Staatsanwaltschaft habe den vorgenannten Geschädigten per Einstellungsbescheid informiert.</p> <p>Der Ausschuss nimmt das Prüfungsergebnis des Innenministeriums zur Kenntnis, wonach das Strafermittlungsverfahren bei der Polizei sach- und fachgerecht durchgeführt und die Bearbeitung der Strafanzeige ordnungsgemäß erfolgt sei. Warum die Petentin die Auskunft erhalten habe, dass von der Staatsanwaltschaft Kiel kein Aktenzeichen vorliege, habe nicht ermittelt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss beanstandet, dass der Petentin zunächst eine falsche Auskunft gegeben wurde.</p>
21	L143-17/1148 Lübeck Straßen und Wege; Benennung	<p>Gegenstand der Petition ist die Umbenennung des Günther-Quandt-Platzes in Wilhelm-Krohn-Platz in der Hansestadt Lübeck. Die Petentin bemängelt im Namen 12 weiterer Nachbarn, dass die Anwohner nicht ausreichend in das Umbenennungsverfahren eingebunden worden seien. Die Anwohner fühlten sich übergangen, da ihre Bedenken nicht berücksichtigt und sie bei der Namensneufindung nicht beteiligt worden seien. Angesichts der angespannten Haushaltssituation der Hansestadt Lübeck hielten die Anwohner die mit</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Umbenennung verbundenen Kosten für nicht vertretbar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Die Hansestadt Lübeck führt die Benennung von Straßen im Sinne des § 47 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durch. In diesem Aufgabenbereich ist der Petitionsausschuss nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit von Entscheidungen zu überprüfen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich durch die parlamentarischen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Umbenennung des Günther-Quandt-Platzes in Wilhelm-Krohn-Platz nicht ergeben. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen entzieht sich einer Prüfung durch den Petitionsausschuss.

Soweit die Petentin beanstandet, dass die Anwohner im Umbenennungsverfahren übergangen worden seien, teilt das Innenministerium nach Anhörung der Hansestadt Lübeck mit, dass den Anwohnern im Rahmen einer Informationsveranstaltung Gelegenheit gegeben worden sei, sich zu der Umbenennung der Straße zu äußern. Die Anwohner hätten sich mehrheitlich gegen eine Umbenennung ausgesprochen. Gleichwohl sei kein klares Meinungsbild entstanden. Den der Petition beigefügten Unterlagen ist eine Zusammenstellung der vorgebrachten Argumente zu entnehmen. Schließlich hat der Bauausschuss als zuständiges beschlussfassendes Gremium für Straßenneu- und Straßenumbenennungen letztlich mit klarer Mehrheit (50 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen) die Änderung des Straßennamens beschlossen.

Das Innenministerium verweist ferner auf die interne Richtlinie der Hansestadt Lübeck für die Benennung von Verkehrsflächen vom 18.1.1995, die unter Ziffer III Nr. 2.3 vorsehe, dass Verkehrsflächen mit Namen von geistig politischen Wegbereitern und Verfechtern von Ideologien, die gegen die rechtsstaatliche Grundordnung verstoßen, oder Namen, die an typische Orte, Sachen und Ereignisse aus entsprechenden Epochen erinnern, geändert werden können. Vor der Umbenennung sei zu prüfen, inwieweit die Grundstückseigentümer und Anlieger betroffen seien.

Aufgrund der dokumentierten NS-Vergangenheit des Günther Quandt habe die Hansestadt Lübeck den Namen als einen Unterfall der Ziffer III Nr. 2.3 der Richtlinie gewertet und ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Obgleich deren überwiegendes Interesse an der Beibehaltung des Namens in der Beschlussfassung nicht berücksichtigt worden sei, seien die Grundstückseigentümer und Anlieger angehört worden. Ein Verstoß gegen Rechtsnormen sei nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kommt nach dem Ergebnis seiner Beratungen zu keinem abweichenden Ergebnis.

22 **L143-17/1151**
Kiel

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung und Unterstützung in einer Passangelegenheit. Sie kriti-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Pass- und Meldewesen; Reise- pass	<p>siert, dass sie vor ihrer Hochzeit einen Reisepass unter ihrem Mädchennamen habe beantragen müssen, weil es nicht möglich gewesen sei, bei der Passbehörde der Stadt Kiel den Reisepass vor der Eheschließung mit dem künftigen Namen zu beantragen. Nun müsse sie unter falschem Namen die Reise antreten und habe Bedenken, gegebenenfalls bei Leistung einer Unterschrift eine Urkundenfälschung zu begehen.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet nach Beteiligung des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Kiel, dass es sehr wohl möglich und zulässig sei, bereits vor der mit einer Namensänderung verbundenen Eheschließung einen Reisepass mit dem künftigen Familiennamen zu beantragen. Zu den Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang betont, dass ein Pass ungültig sei, wenn Eintragungen unzutreffend seien. Dies treffe im vorliegenden Fall zu, wenn sich der Name der Petentin durch Eheschließung ändere und nicht mehr mit dem Mädchennamen im vorhandenen Pass übereinstimme.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landeshauptstadt Kiel einräumt, die Petentin falsch beraten zu haben. Zwischenzeitlich habe sich das Amt für diesen Fehler und den damit verbundenen Ärger ausdrücklich bei der Petentin entschuldigt und ihr mitgeteilt, dass sie gebührenfrei einen neuen Reisepass erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition damit abgeholfen werden konnte.</p>
23 L143-17/1161 Hessen	Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Planfeststellungsverfahren	<p>Vor dem Hintergrund des Schlichtungsverfahrens zum Projekt „Stuttgart-21“ fordern die Petenten, das im Planfeststellungsverfahren vorgeschriebene Anhörungsverfahren durch eine „Faktenfeststellung durch Mediation“ zu ersetzen. Träger dieser Faktenfeststellung sollten die Petitionsausschüsse der Länderparlamente sein. Ergebnisse des Mediationsverfahrens sollten als Empfehlungen an die Planfeststellungsbehörde gegeben werden. Im Konfliktfall solle abschließend der Bundestag oder das jeweilige Landesparlament entscheiden. Sämtliche Verfahrensschritte im Rahmen der vorgeschlagenen Faktenfeststellung einschließlich der Erstellung von Gutachten sowie ein etwaiges Normenkontrollverfahren sollten für die Einwender kostenfrei sein.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Derzeit erarbeiten der Bund und die Länder Grundlagen für eine Novellierung des Planfestsetzungsrechts. Ziel ist es unter anderem, eine grundsätzliche Beschleunigung aller Planfeststellungsverfahren zu erreichen. Insbesondere die Erfahrungen aus dem Projekt „Stuttgart 21“ haben zu einer bundeswei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten Debatte darüber geführt, ob und in welcher Form die Öffentlichkeit bei Großvorhaben frühzeitig beteiligt werden soll. Das Land Baden-Württemberg hat im März 2011 einen Entschließungsantrag zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben (Drs. 135/11) in den Bundesrat eingebracht. In den mit dem Antrag befassten Fachausschüssen des Bundesrates haben sich die Länder mit großer Mehrheit für eine Vertagung des Entschließungsantrages ausgesprochen, um eine tiefer gehende fachliche Diskussion zu ermöglichen.

Die Diskussionen über eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Planungsprozessen und Herstellung der Transparenz der Verfahren haben gerade erst begonnen. Für die Sicherung der Zukunft des Landes und dessen Wettbewerbsfähigkeit sind große Infrastrukturprojekte und deren Realisierung von großer Bedeutung. Der Petitionsausschuss hat erkannt, dass die Akzeptanz in der Bevölkerung für den Erfolg von Planungsprozessen unumgänglich ist. Die Förderung der Akzeptanz von Großprojekten ist nach dem Dafürhalten des Ausschusses vor allem über eine Stärkung der Nachvollziehbarkeit von Planungsprozessen durch eine größtmögliche Transparenz sowie eine Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen.

Der Petitionsausschuss hält die Petition für geeignet, Diskussionen zu gesetzlichen Änderungen im parlamentarischen Raum anzustoßen. Er befürwortet die Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben und spricht sich grundsätzlich für die Einbindung einer unabhängigen Stelle aus, deren Bericht in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen ist. Ferner spricht er sich nachdrücklich für die Umsetzung einer größtmöglichen Transparenz des gesamten Planfeststellungsverfahrens zu Großvorhaben unter Einbindung des Internets aus.

Um weitere Diskussionsprozesse im parlamentarischen Raum zu befördern und Anstöße zu Gesetzesinitiativen zu geben, beschließt der Ausschuss, die Petition sowie die Stellungnahme des Innenministeriums den Fraktionen als Arbeitsmaterial zuzuleiten. Der Landesregierung wird die Empfehlung zur Erwägung überwiesen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | <p>L143-16/1703
 Herzogtum Lauenburg
 Gesetz- und Verordnungsgebung
 Land; Landeswaldgesetz</p> | <p>Um die Möglichkeiten für das Reiten im Wald zu verbessern, regt der Petent eine Änderung des Landeswaldgesetzes an. Er möchte erreichen, dass das Reiten im Wald künftig grundsätzlich auf allen Wegen und Straßen gestattet ist und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Verbot gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterstützt die Petition zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Reiten im Wald in Schleswig-Holstein. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen stimmt er mit dem Petenten überein, dass das Reiten auf Feld- und Waldwegen in Schleswig-Holstein im Vergleich mit anderen Bundesländern zu restriktiv eingeschränkt wird, um der Marke „Pferde- und Reiterland“ gerecht werden zu können.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes eingebracht hat, der zur fachlichen Beratung an den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen wurde. Der Entwurf (Landtagsdrucksache 17/1067) enthält flexiblere Regelungen für das Reiten im Walde, um nach dem Willen der Landesregierung den Reittourismus weiter zu fördern.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Forderungen der Petition über die von der Landesregierung angestrebten Änderungen hinausgehen. Der Ausschuss hält die Petition für geeignet, in die fachlichen Beratungen des Umwelt- und Agrarausschusses einbezogen zu werden, und leitet sie daher in anonymisierter Form an den Fachausschuss weiter.</p> |
| 2 | <p>L143-17/274
 Rendsburg-Eckernförde
 Abfallwirtschaft; ordnungsbehördliches Vorgehen</p> | <p>Die Petenten beanstanden das Verwaltungshandeln der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises. Sie tragen vor, diese verweigere ein Einschreiten gegen die illegale Entsorgung von gesundheitsgefährdenden Wellasbestzementplatten auf dem Nachbargrundstück sowie an der gemeinsamen Grenze als Einfriedung eines Hühnerauslaufs. Den Petitionsausschuss bitten sie, die Rechtslage zu prüfen und gegebenenfalls die Entsorgung der gesundheitsgefährdenden Materialien zu erwirken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und im Rahmen seiner parlamentarischen Ermittlungen Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit beigezogen. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, den Ausbau der widerrechtlich eingebauten Asbestzementplatten als Teil der Gehegeinzäunung auf dem Nachbargrundstück zu empfehlen.</p> <p>Das Sozialministerium legt dar, dass eine Anordnung zur Beseitigung der Asbestzementplatten unverhältnismäßig und nach pflichtgemäßem Ermessen nicht zulässig wäre. Zuständige Behörde für den Vollzug der vorliegend einschlägigen Gefahrstoffverordnung sei die Staatliche Arbeitsschutzbehör-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

de bei der Unfallkasse Nord. Gleichwohl die Wiederverwendung der ehemaligen Dacheindeckung spätestens seit Inkrafttreten der Gefahrstoffverordnung vom 26.10.1993 auch durch private Nutzer verboten sei, bestehe für asbesthaltige Dacheindeckungen nach wie vor keine Sanierungspflicht. Das Umweltbundesamt habe in mehreren Untersuchungen festgestellt, dass die Freisetzung von Asbestfasern von Asbestzement-Dachflächen infolge natürlicher Erosionsvorgänge keine erhöhten gesundheitlichen Risiken für die Anwohner darstelle.

Die Umgebungsbelastungen von bis zu 1000 Asbestfasern/m³ würden als natürlich beziehungsweise ubiquitär gelten. In der Umgebung von Asbestzementdächungen auch größerer Hallen hätten keine Überschreitungen dieses Wertes festgestellt werden können. Bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungstätigkeiten an asbesthaltigen Bauteilen hingegen sei von einer Freisetzung von Asbestfasern auszugehen. Vor diesem Hintergrund gingen keine gesundheitlichen Risiken durch Asbestfaseremissionen infolge von Erosion der eingegrabenen Asbestzementplatten für die Allgemeinheit oder die Petenten aus. Eine außerordentliche Gefährdungslage, die eine Beseitigungsanordnung rechtfertigte, liege nicht vor.

Im Übrigen stelle der Einbau der Asbestzementplatten als Gehegeeinfriedung eine Straftat im Sinne des Gefahrstoffrechts dar, die nach fünf Jahren verjähre. Es bestehe vermutlich Vollstreckungsverjährung, da die Straftat mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit länger als zehn Jahre zurückliege. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen haben sich keine eindeutigen Beweise für das Einbaudatum der petitionsgegenständlichen Platten ergeben.

Der Petitionsausschuss kann die Besorgnis der Petenten nachvollziehen, gleichwohl kann er keine Empfehlung in ihrem Sinne aussprechen. Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln haben sich nicht ergeben.

**3 L143-17/1009
Steinburg
Öffentliche Sicherheit; Tierschutz**

Die Petentin bittet um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns der örtlichen Ordnungsbehörde und des Kreisveterinäramtes. Sie trägt vor, als MS-Patientin seien ihre Hunde ihr Lebensinhalt. Nun wolle man ihr die Hunde wegnehmen, weil sie angeblich nicht in der Lage sei, sie artgerecht zu halten. Die Petentin führt in diesem Zusammenhang Beschwerde über eine Hausdurchsuchung und eine Vorladung bei der örtlichen Ordnungsbehörde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Kreises Steinburg geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Petitionsausschuss das Behördenhandeln nicht beanstanden. Anhaltspunkte für Rechtsfehler sind in diesem Zusammenhang nicht erkennbar.

In den Stellungnahmen wird anschaulich geschildert, dass die Petentin und ihre Mutter wiederholt gegen die Anforderungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzhundeverordnung verstoßen hätten. Es wird betont, dass die Ordnungsämter der Stadt Itzehoe und des Amtes Itzehoe-Land sowie des Veterinäramtes des Kreises Steinburg versucht hätten, angesichts der schweren Erkrankung der Petentin gemeinsam mit ihr und ihrer Mutter Lösungsmöglichkeiten zu finden, die die Vorgaben des Tierschutzes für die Hunde und Katzen berücksichtigen. Vorschläge für Abhilfemaßnahmen seien wiederholt auf Widerstand und Ablehnung der Petentin und ihrer Mutter gestoßen.

Nach den tierschutzrechtlichen Vorgaben der Tierschutz- und Hundeverordnung hat derjenige, der ein Tier hält, es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgemäß unterzubringen. Zudem darf die Möglichkeit des Tieres zu angemessener artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Einem Hund sind neben einem ausreichenden Auslauf auch Sozialkontakte zu anderen Hunden sowie ausreichend Umgang mit der Betreuungsperson zu gewähren. Bei einer Haltung im Freien muss dem Hund eine Schutzhütte aus wärmedämmendem Material sowie ein witterungsgeschützter und schattiger Liegeplatz mit wärmedämmtem Boden außerhalb der Schutzhütte zur Verfügung stehen.

Räume, in denen Hunde gehalten werden, müssen Tageslichteinfall haben, wenn nicht ständiger Zugang zum Freien erfolgen kann, und sie müssen ausreichend groß sein. Die Betreuungsperson hat neben einer artgerechten Versorgung mit Wasser und Futter auch für die Gesundheit der Tiere Sorge zu tragen. Die Petentin kann diese Anforderungen zum Schutz der Tiere derzeit nicht erfüllen. Der Ausschuss ist jedoch unterrichtet, dass ihr weiterhin der Kontakt zu Hunden ermöglicht wird, weil Ihre Mutter weiterhin drei Hunde halten darf.

Ferner besteht für die Petentin selbst die Möglichkeit, Hunde zu halten, wenn sie den Nachweis der für eine Haltung von Hunden notwendigen Sachkunde beibringt. Der Ausschuss schließt sich den Empfehlungen der Behörden an die Petentin an, den Sachkundenachweis zu erwerben und sich anschließend bei der Wahl des zu haltenden Hundes bezüglich der Rasse und Größe ausführlich beraten zu lassen.

4 **L143-17/1042**
Herzogtum Lauenburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Reit- und Fahrwegesetz

Im Namen einer Interessengemeinschaft von Freizeitreitern und -fahrern bittet die Petentin den Petitionsausschuss um Unterstützung bei der Anlage eines flächendeckenden und gebührenfreien Reit- und Fahrwegenetzes in Schleswig-Holstein. Die Petentin hatte mit ihrer öffentlich ins Internet gestellten und an verschiedenen Stellen ausgelegten Petition innerhalb eines halben Jahres 2977 Unterstützer bekommen und weitere 373 Unterschriften gesammelt. Ihr Hauptanliegen ist es, Feld- und Waldwege für Reiter und Fahrer grundsätzlich zu öffnen, eine gemeinsame Nutzung dieser Wege durch Reiter und Fußgänger zu ermöglichen und damit die Freizeitmöglichkeiten im Pferde- und Reiterland Schleswig-Holstein zu verbessern.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages unterstützt die Petition zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für ein flächendeckendes Reit- und Fahrwegenetz in Schleswig-Holstein.</p> <p>Die von 2977 Unterstützern im Internet und weiteren 373 Unterstützern gezeichnete Petition wurde auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Den Meinungsbeiträgen der Unterstützer im Internet ist die Unzufriedenheit der Reiter und Fahrer mit den Bedingungen für das Freizeitreiten und -fahren im Pferde- und Reiterland Schleswig-Holstein zu entnehmen, die aus Sicht des Ausschusses Handlungsbedarf aufzeigt.</p> <p>Hinsichtlich der Realisierung regionaler Konzepte verweist das Umweltministerium auf die Möglichkeit, im Rahmen von Förderprogrammen – insbesondere im Rahmen der AktivRegionen – Bestandsaufnahmen, Konzepte und die Realisierung von Wegenetzen für Reiter und Fahrer zu fördern. Entsprechende AktivRegionen im Kreis Herzogtum Lauenburg werden in der Stellungnahme des Umweltministeriums aufgeführt, die der Petentin zu ihrer näheren Information zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Soweit mit der Petition Betretungsrechte nach dem Landesnaturschutz- und Landeswaldgesetz angesprochen sind, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes in den Landtag eingebracht hat, der zur fachlichen Beratung an den Umwelt- und Agrarausschuss überwiesen wurde. Dieser Entwurf (Landtagsdrucksache 17/1067) enthält flexiblere Regelungen für das Reiten im Wald, um den Reittourismus zu fördern. Die Forderung der Petition nach einer Öffnung aller geeigneter Feld- und Waldwege geht über die von der Landesregierung angestrebten Änderungen hinaus. Der Ausschuss überweist die Petition daher zur fachlichen Prüfung der Vorschläge an den Umwelt- und Agrarausschuss.</p> <p>Im Übrigen teilt der Ausschuss die mit der Petition vertretene Auffassung, dass über die Realisierung vereinzelter Initiativen hinaus die Attraktivitätssteigerung der Marke Pferde- und Reiterland Schleswig-Holstein weitere landesweite koordinierende Konzepte und Maßnahmen erfordert. Der Ausschuss leitet die Petition daher neben dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume auch dem für die Tourismusförderung zuständigen Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu und empfiehlt, in eigener Zuständigkeit Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.</p>
5	L143-17/1047 Hamburg Straßen und Wege; Winterdienst	<p>Der Petent wendet sich gegen das Schneeräumen von Waldwegen in der Hahnheide bei Trittau, weil er diese zum Skilanglaufen nutzen wolle.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit dem Schnee räumen von Waldwegen befasst. Zu der Thematik hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Räume eingeholt. Der Petitionsausschuss kann das Interesse des Petenten an ungeräumten Waldwegen zur sportlichen Nutzung nachvollziehen. Gleichwohl nimmt er von einer Empfehlung im Sinne des Petenten Abstand.</p> <p>Das Umweltministerium führt aus, dass sich die von dem Petenten angesprochenen Wege im Eigentum der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AÖR) befinden. Der Winter sei die Hauptsaison für den Holzeinschlag, der wesentlichen Einnahmequelle des Forstbetriebes. Mitarbeiter der Landesforsten sowie zahlreiche Selbstwerber würden die Wege zum Holzeinschlag und zum Transport nutzen. Ab einer gewissen Schneehöhe müssten die Waldwege für deren Fahrzeuge passierbar gehalten werden. Eine Verlagerung des Holzeinschlags ins Frühjahr sei aus Naturschutzgründen nicht möglich.</p> <p>Ferner betont das Umweltministerium, dass nicht nur Skiläufer im Wald Erholung suchten. Vielmehr würden auch Spaziergänger, Jogger und Walker den Wald in dieser Jahreszeit aufsuchen und seien für die Schneeräumung außerordentlich dankbar. Das Ministerium macht abschließend darauf aufmerksam, dass die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten bei entsprechender Schneelage auf eigene Kosten im Segeberger Forst Loipen spurten, die sehr gut angenommen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt es dem Petenten anheim, von diesem Angebot Gebrauch zu machen.</p>
6	<p>L143-17/1072 Niedersachsen Naturschutz; Nationalpark</p>	<p>Nach Auffassung des Petenten sollten die Holsteinische Schweiz, die Küstenbereiche der Kieler Förde, der Flensburger Förde sowie der Schlei Nationalpark, das Marineehrenmal in Laboe UNESCO-Welterbe, die Manuskripte von Thomas und Heinrich Mann Weltdokumentenerbe und die Kieler Woche sowie die Sprache der Friesen „Immaterielles Weltkulturerbe“ werden. Die Altstadt der Hansestadt Lübeck, der Schleswiger Dom sowie der Ratzeburger Dom sollten das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten und die Einrichtung einer „Gedenkausstellung zur letzten Reichsregierung in Flensburg-Mürwik“ erfolgen. Ferner regt der Petent die Einrichtung einer Straßenbahnlinie in der Hansestadt Lübeck, die Wiederaufnahme bestimmter Verbindungen im Bereich Neumünster im Schienenpersonennahverkehr, eine direkte Regionalexpressverbindung von Hamburg zu Bahnhöfen in Dänemark sowie eine Ausdehnung des Schleswig-Holstein Tarifs an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit vom 15. Januar 2011 bis 30. April 2011 eingereichten Petitionen zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Petitionen L 142-17/1084 - Verkehrswesen; Schienenverkehr, L 142-17/1098 - Öffentlicher Personennahverkehr; Straßenbahn, L 142-17/1100 - Verkehrswesen; Schienenverkehr, sowie L 142-17/1120 - Verkehrswesen; Schienenverkehr dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die Petitionen L 141-17/1082 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1099 - Kunst und Kultur; kommunale Angelegenheit, L 146-17/1112 - Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe, L 141-17/1113 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1123 - Kunst und Kultur, und L 146-17/1124 - Kunst und Kultur dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie die Petition L143-17/1072 - Naturschutz; Nationalpark, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p>
7	<p>L143-17/1152 Schleswig-Flensburg Immissionsschutz; Straßenunterhaltung</p>	<p>Mit der von 18 weiteren Personen unterstützten Petition erhebt der Petent Bedenken im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Schweinemastanlage. Er gibt zu bedenken, dass die Erschließungsstraße als ehemaliger Feldweg nicht für den mit der Mastanlage verbundenen Schwerlastverkehr ausgelegt sei. Die Anlieger seien nicht bereit, die Sanierungskosten für die von ihnen erwarteten Schäden an der Straße zu zahlen, zumal es andere Erschließungsmöglichkeiten gegeben hätte. Ferner beanstandet der Petent, dass das Ausbringen der Gülle teilweise auch nachts erfolge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, zu der das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, das Innenministerium und der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg sowie die Gemeinde Gelting angehört wurden, geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpfen.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die vom Petenten angesprochene Straße als Gemeindestraße geeignet sei, die dortigen Verkehre einschließlich der Verkehre zu und von der Schweinemastanlage abzuwickeln, ohne Schaden zu nehmen. Die Straße sei gut befahrbar und weise nach aktueller Inaugenscheinnahme keine Straßenschäden auf. Die dortige Verkehrsunfalllage sei unauffällig.</p> <p>Erst im Jahr 2010 sei die Teerdecke der vom Petenten ebenfalls angesprochenen Brücke erneuert worden. Ein vor der Brückenerneuerung aufgrund von Sanierungsbedarf angeordnetes Verbot für Fahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht von über 20 t habe nach der Sanierung entfallen können. Es wird festgestellt, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers kein Handlungsbedarf hinsichtlich des Ausbausezustandes gesehen werde.</p> <p>Auch bestehe keine Notwendigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen. Eine besondere Gefahrenlage, die für die Anordnung von Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen erforderlich wäre, bestehe nicht.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten genannten weiteren Zufahrtsmöglichkeit zur Schweinemastanlage stellt das Verkehrsministerium fest, dass in deren Verlauf ein Verbot für Fahrzeuge</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-17/1168 Ostholstein Fischerei; Funkausbildung	<p>mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t angeordnet sei, und diese Verbindung damit ausscheide. Soweit der Petent Belästigungen durch das Ausbringen von Gülle schildert, führt das Landwirtschaftsministerium aus, dass beim Transport der Gülle keine nächtlichen Ruhezeiten einzuhalten seien. Der zuständigen Behörde lägen keine Erkenntnisse vor, dass in dem geschilderten Fall die düngerechtlichen Vorgaben nicht eingehalten würden. Der Kreis berichtet, dass für den 28. Februar 2011 eine Genehmigung durch die Polizei sowie des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für das Ausbringen der Gülle vorgelegen habe. Die Genehmigung sei abweichend von der Aussage des Petenten von morgens um 4.00 bis um ca. 16.00 Uhr entsprechend umgesetzt worden. Aus der Größe des Betriebes mit 1000 genehmigten Mastplätzen erfolge ein 14-tägiger Abtransport der Schweine, sowie eine zweimal wöchentliche Futtermittelanlieferung. Lediglich zwei- bis dreimal jährlich werde jeweils an einem Tag die Gülle ausgefahren. Anhaltspunkte für Beanstandungen haben sich für den Petitionsausschuss nicht ergeben. Dem Petenten wird zu seiner näheren Information die Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Verfügung gestellt und die Beratung der Petition damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert die Durchführung eigenständiger deutschsprachiger UBZ-Funkkurse für diejenigen Fischer, die zum Führen ihrer Fahrzeuge kein Patent benötigten und mit ihren Booten nur im unmittelbaren Küstenbereich tätig seien. Zur Begründung führt der Petent aus, dass gerade viele ältere Fischer nicht in der Lage seien, englisch zu sprechen oder noch zu lernen und dass es kein Kursangebot für separate UBZ-Kurse zum Erwerb des UKW-Betriebszeugnisses für Funker auf Deutsch gebe. Darüber hinaus solle das in Fischereifahrzeugen unter 8-Meter Länge vorgeschriebene Funkgerät durch ein wasserfestes Handy ersetzt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das Fischereiministerium bestätigt die vom Petenten geschilderte Sach- und Rechtslage. Es verweist darauf, dass das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die schifffahrtsrechtlichen Vorschriften zuständig sei. Eine Zuständigkeit des Landes Schleswig-Holstein sei nicht gegeben. Aufgrund der verfassungsmäßigen Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Befugnis, zu der Petition eine Empfehlung auszusprechen. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass eine an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gleichgerichtete Petition im BMVBS bereits lösungsorientiert bearbeitet werde. Der Ausschuss bittet den Petitionsausschuss</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

des Deutschen Bundestages, ihn abschließend über die Ergebnisse zu unterrichten.

Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird eine Ausfertigung dieses Beschlusses zugeleitet.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-17/1013**
Plön
Steuerwesen; Einkommensteuer

Die zu 100 Prozent schwerbehinderte Petentin ist seit 1995 an Multipler Sklerose erkrankt. Sie wendet sich dagegen, dass Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Medikamente und einen Qi-Gong-Kursus im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2009 nicht mehr steuermindernd berücksichtigt worden seien. Das Finanzamt Plön fordere ohne vorherige Information über die geänderte Veranlagungspraxis nunmehr im Voraus eine Bescheinigung des Arztes. Bei rechtzeitiger Information hätte sie die erforderlichen Bescheinigungen der medizinischen Notwendigkeit selbstverständlich vorgelegt. Im Nachhinein bestehe keine Möglichkeit, den Mangel durch Nachreichen des Attestes des Arztes zu heilen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss hält die Kritik der Petentin für berechtigt. Er kann jedoch keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist die Entscheidung des Finanzamtes Plön rechtlich nicht zu beanstanden. Dennoch wäre eine Information an die Petentin über eine Änderung der künftigen Veranlagungspraxis beispielsweise auch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2009 oder vorher angemessen gewesen. Die Petentin hat auf die bisherige Praxis vertraut und ohne Wissen der Änderung die nunmehr im Voraus erforderlichen Unterlagen nicht beibringen können. Vor dem Hintergrund der langjährigen Erkrankung der Petentin wäre im vorliegenden Fall aus Sicht des Petitionsausschusses eine weniger restriktive Vorgehensweise möglich gewesen.

Das Finanzministerium führt aus, dass nach den Grundsätzen der Abschnittsbesteuerung eine bestimmte Beurteilung in einem Veranlagungszeitraum nicht zu einer Bindung der Finanzbehörde für künftige oder zurückliegende Steuerabschnitte führe. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die seiner Auffassung nach restriktive Vorgehensweise des Finanzamtes Plön rechtlich nicht beanstanden.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der petitionsgegenständliche Einkommensteuerbescheid 2009 durch Rücknahme des Einspruchs Bestandskraft erlangt hat. Gemäß § 362 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) hat die Rücknahme den Verlust des eingelegten Einspruchs zur Folge. Nach Prüfung hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, sich für eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2009 im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Er stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-17/1016 Nordfriesland Beihilfewesen	<p>Der Petent bittet um Aufklärung über die beihilferechtliche Anerkennung der Kosten für eine professionelle Zahnreinigung. Die zahnärztliche Abrechnung der bei seiner Ehefrau vorgenommenen Behandlung sei mit der Angabe „PZR“ erfolgt. Das Finanzverwaltungsamt habe die beihilferechtliche Anerkennung unter der Begründung abgelehnt, dass eine Abrechnung nach den geltenden Vorschriften nur mit den Gebührenpositionen 405, 406 und 407 GOZ erfolgen dürfe. Der behandelnde Zahnarzt habe die Auffassung vertreten, nach diesen Gebührensätzen nicht abrechnen zu dürfen, da die Zahnreinigung von einer Fachkraft seiner Praxis durchgeführt worden sei. Weder eine Bescheinigung des Zahnarztes über die zwingende Notwendigkeit dieser Behandlung noch eine entsprechend einer Auskunft der Bundesärztekammer vorgenommene Abrechnung mit der Ziffer 404 hätten zum Erfolg geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzverwaltungsamtes nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war eine beihilferechtliche Anerkennung der Abrechnung einer professionellen Zahnreinigung nur im Rahmen der Gebührenpositionen 405, 406 und 407 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) zulässig. Das Finanzministerium weist darauf hin, dass der Zahnarzt nach § 4 Abs. 2 GOZ die professionelle Zahnreinigung nicht persönlich durchführen müsse, um nach diesen GOZ-Gebührensätzen abrechnen zu können. Die Leistung dürfe nach der vorgenannten Bestimmung auch „unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht werden“. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent über den Inhalt der Stellungnahme des Finanzministeriums unterrichtet worden ist.</p> <p>Mit Erlass vom 17. März 2011 erklärt sich das Finanzministerium damit einverstanden, dass künftig für eine professionelle Zahnreinigung auch Ziffer 404 analog mit einem Steigerungssatz von 1,0 abgerechnet werden kann. Auf der Grundlage dieser neuen Erlasslage empfiehlt der Petitionsausschuss dem Finanzverwaltungsamt, die petitionsgegenständliche Abrechnung einer bei der Ehefrau des Petenten vorgenommenen professionellen Zahnreinigung nach Gebührensatz 404 beihilferechtlich anzuerkennen.</p> <p>Der Ausschuss schließt die Beratung mit dieser im Sinne der Petition ergangenen Empfehlung ab.</p>
3	L141-17/1037 Stormarn Wohnungswe- sen/Städtebauförderung; Grund- stücksangelegenheit	<p>Der Petent führt aus, dass kurz nach dem Bau von 170 Wohngebäuden auf dem Gelände einer ehemaligen Mülldeponie Bodensenkungen zu Leitungsschäden geführt hätten. Das Land sei seinerzeit eingeschritten. Er habe im Jahr 2000 ein mit einer Doppelhaushälfte bebautes Grundstück, das über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH hergerichtet worden sei, erworben. Er beklagt, dass es seit einigen Jahren auf seinem Grundstück zu erneuten Bodensenkungen von bisher ca. 30 cm und dadurch zu Leitungsabbrüchen ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>kommen sei. Einige Nachbargrundstücke seien ebenfalls betroffen. Er beruft sich auf Aussagen des Verkäufers, die dies ausgeschlossen haben sollen, und beanstandet, dass die Gemeinde sowie das Land keinerlei Hilfe anböten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte beraten. Zur Beratung lagen eine Stellungnahme des Innenministeriums sowie eine Stellungnahme des Finanzministeriums vor. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss nicht für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Soweit sich der Petent auf Aussagen im Rahmen der damaligen Verkaufsverhandlungen bezieht, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass letztlich die Vereinbarungen im notariell beurkundeten Kaufvertrag maßgeblich sind. Die mündlichen Aussagen, auf die sich der Petent beruft, sind im Petitionsverfahren nicht (mehr) überprüfbar. Ungeachtet dessen lassen sich Ansprüche auf finanzielle Unterstützung durch das Land oder die Kommune daraus nicht herleiten. Ferner ist nach dem Vortrag des Petenten der Boden seines Grundstückes um 30 cm abgesackt. Der im Kaufvertrag vorgesehene Spielraum ist damit nicht überschritten.</p> <p>Das Finanzministerium trägt in der Sache vor, dass das Grundstück des Petenten aufgrund der umfangreichen Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Wohnbarkeit zum Verkauf freigegeben worden sei. Alle Verkäufe seien nach umfassender Aufklärung der Kaufinteressenten über die Besonderheiten der Kaufgrundstücke erfolgt. Dazu hätten 14 Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen, die den Käuferinnen und Käufern ausgehändigt und mit ihnen in einem ausführlichen Gespräch erörtert worden seien, gedient. Das Ministerium verweist insbesondere auf die Anlagen 4 und 7 des Kaufvertrags. Aus diesem Grunde seien die Verkäufe nicht nur unter Ausschluss etwaiger Schadensersatzansprüche (§ 10 Abs. 9) erfolgt, sondern es sei ausdrücklich der Verzicht auf Ansprüche gegen die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft mbH, das Land Schleswig-Holstein oder Dritte, die sich aus der besonderen Situation des verkauften Grundstückes ergäben oder einen mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der Altablagerung aufwiesen, erklärt worden (§ 10 Abs. 3).</p> <p>Nach alledem sieht der Petitionsausschuss keinen Spielraum, sich für eine Kostenbeteiligung des Landes auszusprechen.</p>
4	<p>L141-17/1044 Ostholstein Besoldung, Versorgung; Ministerbezüge</p>	<p>Der Petent nimmt Bezug auf einen Zeitungsartikel. Diesem habe er entnommen, dass eine Kürzung der Besoldung bei politischen Beamten im aktiven Dienst und bei politischen Beamten, die ausgeschieden seien, nicht möglich sei. Er bittet um Auskunft, warum dies nicht möglich sei, während eine Kürzung bei den Berufsbeamten im aktiven Dienst und den im Ruhestand befindlichen Berufsbeamten vorgenommen werde könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L141-17/1075 Neumünster Besoldung, Versorgung; Anwärtersonderzuschläge	<p>des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Ministerium stellt klar, dass die Ausführungen in dem in der Petition zitierten Artikel und dem darin ausgeführten Zitat der Regierungsfractionen nicht in der Weise interpretiert werden dürften, dass jedwede Kürzung der Besoldung für aktive oder ehemalige politische Beamtinnen und Beamte bzw. Ministerinnen und Minister ausgeschlossen sei. So erfassten z.B. die in der Vergangenheit getroffenen Einsparregelungen zur Sonderzahlung oder über den Selbstbehalt in der Beihilfe selbstverständlich auch die politischen Beamtinnen und Beamten sowie Ministerinnen und Minister. Die Regelungen des Landesministergesetzes lehnten sich eng an die beamtenrechtlichen Regelungen an.</p> <p>Um Wiederholungen zu vermeiden verweist der Petitionsausschuss auf die weiteren Ausführungen in dem Antwortschreiben des Finanzministeriums an den Petenten. Mit dem Antwortschreiben ist dem Auskunftersuchen des Petenten Rechnung getragen worden.</p> <p>Der Petent stellt die Frage, warum den Anwärterinnen und Anwärtern für die Laufbahn des Allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes, die ihre Ausbildung in der Zeit zwischen 2002 bis 2008 bei der Justiz absolviert hätten, die Anwärtersonderzulage in Höhe von monatlich 50 Prozent des Anwärtergrundbetrags nach Wiedereinführung im Jahr 2008 nicht nachgezahlt worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Anwärterinnen und Anwärter gegenüber den Kollegen, die ihre Ausbildung vor 2002 und ab 2008 absolvierten, finanziell benachteiligt würden. Zweck des Anwärtersonderzuschlag sei weniger der Anreiz in Bereichen kritischer Personal- und Bewerberlage als vielmehr eine soziale Unterstützung der Anwärter zur Vermeidung einer Verschuldung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für die Nachzahlung von Anwärtersonderzuschlägen für die Zeit vom 1.1.2002 bis 31.12.2008 im Sinne der Petition aussprechen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Durch das 6. Besoldungsänderungsgesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3702) wurde § 63 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) mit Wirkung vom 1.1.2002 völlig neu gefasst. Die bisher in Absatz 1 enthaltene Ermächtigung für das Bundesministerium des Innern, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen zu regeln, wurde durch die Bestimmung ersetzt, dass das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Anwärtersonderzuschläge gewähren kann. Auf eine abschließende Aufzählung von Personenkreisen, denen Anwärtersonderzuschläge gewährt werden können, wurde verzichtet.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die Neuregelung es Bund und Ländern ermöglichen solle, das Instrument der Anwärtersonderzuschläge flexibel einzusetzen, um kurzfristig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

auf Veränderung der Bewerbersituation in einzelnen Laufbahnen reagieren zu können. Bund und Länder sollten eigenverantwortlich darüber entscheiden, in welchen Situationen und in welcher Höhe die Zahlung von Anwärterzuschlägen gerechtfertigt sei. Sie könnten damit den jeweils berechtigten Personenkreis nach Laufbahnzugehörigkeit und Höhe selbstständig bestimmen.

Das Finanzministerium weist zutreffend darauf hin, dass zur Gewährung eines eventuellen Anwärtersonderzuschlages in der jeweiligen Laufbahn ein besonderer erheblicher Mangel an Personal und qualifizierten Bewerbern bestehen müsse. Erfasst werden könnten nur Anwärterinnen und Anwärter, die ausnahmslos Bereichen kritischer Personal- und Bewerberlage angehörten, in denen die Praxis gesteigerte Einstellungs voraussetzungen verlange, also in Bereichen, in denen der Bedarf an qualifiziertem Nachwuchs ohne einen besonderen finanziellen Anreiz nicht genügend gedeckt werden könne. Das Finanzministerium betont, dass alle Anwärterinnen und Anwärter einer Gruppe gegebenenfalls den gleichen Vorphundertatz und damit einen gleich hohen Anwärtersonderzuschlag erhielten.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass vor dem Hintergrund der Rechtslage seit dem 1.1.2002 Anwärtersonderzuschläge ohne die Zustimmung des Finanzministeriums nicht mehr vergeben werden durften. Anwärtersonderzuschläge, die aufgrund der Anwärtersonderzuschlagsverordnung in der bis zum 31.12.2001 geltenden Fassung gewährt worden seien, seien aufgrund einer Übergangsregelung unverändert weitergezahlt worden.

Das Ministerium hat dargelegt, dass ein Bewerbermangel seinerzeit nicht bestanden habe. Der Ausschuss kann daher nicht beanstanden, dass das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie keine Möglichkeit gesehen habe, die Zahlung von Anwärtersonderzuschlägen in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugsdienstes weiterzugewähren.

Das Finanzministerium führt aus, dass im Zuge des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 für die ab 1.1.2009 eingestellten Anwärterinnen und Anwärter des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes aufgrund des vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa dargelegten erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 50 v.H. des zustehenden Anwärtergrundbetrages wieder gezahlt worden seien.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass sich der Petent benachteiligt fühlt und eine Nachzahlung begehrt. Im Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Vorgehensweise des Justizministeriums und des Finanzministeriums nicht zu beanstanden. Es hat sich kein Spielraum für die Empfehlung einer Nachzahlung von Anwärtersonderzuschlägen ergeben.

Der Ausschuss stellt klar, dass diese Entscheidung nicht bedeutet, dass es sich bei den in den Jahren 2002 bis 2008 ausgebildeten Anwärterinnen und Anwärter um unqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber handelt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-17/1107 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Der Petent wendet sich gegen die steuerrechtliche Zuordnung von Grundstücken und Einnahmen durch das Finanzamt St. Augustin. Der Bescheid über die gesonderte Gewinnfeststellung 2005 des Finanzamtes St. Augustin sei offensichtlich rechtswidrig. Er beanstandet, dass er seitens des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig als Grundlage für den Einkommenssteuerbescheid 2005 herangezogen werde. Die Aussage des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig, den Bescheid über die gesonderte Gewinnfeststellung 2005 des Finanzamtes St. Augustin nicht aufheben zu können, halte er für unzutreffend. Im Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid verweist er auf den Eintritt der Festsetzungsverjährung und macht Freibeträge und eine ermäßigte Besteuerung des Aufgabengewinns geltend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine Aufhebung des Bescheides des Finanzamtes St. Augustin über die gesonderte Gewinnfeststellung 2005 einsetzen. Darüber hinaus hat sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kein Anlass für eine Beanstandung oder Empfehlung gegenüber dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig ergeben.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass der Einkommensteuerbescheid 2005 aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes St. Augustin über einen gesondert festgestellten Aufgabegewinn geändert worden sei. Es handle sich bei dem Bescheid über die gesonderte Gewinnfeststellung 2005 (Feststellungsbescheid) des Finanzamtes St. Augustin um einen Grundlagenbescheid im Sinne des § 171 Abs. 10 Abgabenordnung (AO), der insoweit für die Festsetzung der Einkommensteuer im Folgebescheid des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig bindend sei.</p> <p>Die Bindungswirkung von Grundlagenbescheiden bestehe darin, dass sie als selbständig anfechtbare und eigene bestandskraftfähige Verwaltungsakte über bestimmte Besteuerungsgrundlagen Vorentscheidungen trafen. Die Bindungswirkung erschöpfe sich dabei nicht nur darin, dass das für den Erlass des Folgebescheids zuständige Finanzamt die im Grundlagenbescheid getroffenen Feststellungen unverändert in den Folgescheid übernehme. Sie schließe es vielmehr auch aus, dass über einen Sachverhalt, über den im Grundlagenbescheid entschieden sei, im Folgeverfahren in einem damit unvereinbaren Sinne anders entschieden werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach § 351 Abs. 2 AO Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid nur durch Anfechtung dieses Bescheides und nicht durch Anfechtung des Folgescheides angegriffen werden können. Der Ausschuss stellt fest, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig bezüglich der Feststellung des Aufgabegewinns an den Inhalt des Feststellungsbescheids gebunden ist. Die Abgabenordnung gibt dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig im vorliegenden Fall keine Aufhebungsbefugnis.</p> <p>Das Finanzamt St. Augustin ist für den Erlass des Feststellungsbescheides zuständig. Der Petitionsausschuss weist</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

darauf hin, dass das Finanzamt St. Augustin nicht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterliegt und somit keine parlamentarische Kontrollkompetenz hinsichtlich der Vorgehensweise und Entscheidungen dieses Finanzamtes besteht.

Hinsichtlich der Einwendung der Festsetzungsverjährung sowie der Geltendmachung eines Freibetrages nach § 16 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) verweist der Petitionsausschuss auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig im Schreiben vom 25. Februar 2011. In diesem Schreiben teilt das Finanzamt zur beantragten Steuerermäßigung gemäß § 34 Abs. 3 EStG auch mit, dass die Voraussetzungen für eine ermäßigte Besteuerung des Aufgabengewinns erfüllt sind und sich hieraus eine Minderung der bisher festgesetzten Einkommensteuer ergibt. Damit hat sich die Petition in diesem Punkt erledigt.

Die Vollstreckungsstelle des Finanzamtes Eckernförde-Schleswig ist sowohl über das laufende Einspruchsverfahren zur Einkommensteuer 2005 als auch über den beim Finanzgericht Köln gestellten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des vom Finanzamt St. Augustin erlassenen Gewinnfeststellungsbescheides informiert und ergreift insoweit zur Zeit keine Beitreibungsmaßnahmen.

Da eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2005 in Bezug auf die Höhe oder die Zurechnung des Aufgabegewinns voraussetzt, dass das Finanzamt St. Augustin einen geänderten Feststellungsbescheid 2005 erlässt, empfiehlt der Petitionsausschuss den Ausgang des Einspruchsverfahrens abzuwarten.

- 7 **L141-17/1129**
Segeberg
Steuerwesen; Einkommensteuer

Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages abgegeben. Der Petent beanstandet, dass das Finanzamt Nordfriesland die Aufwendungen für die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung und die damit verbundenen Fahrkosten im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht steuermindernd berücksichtigen wolle. Er hat den Eindruck, dass das Finanzamt den in § 33 Einkommensteuergesetz eingeräumten Ermessensspielraum nicht nutze. Die entsprechenden Aufwendungen seien steuerlich aner kennenswert. Das Bundesfinanzministerium solle deshalb durch eine für die Finanzverwaltung verbindliche Verfügung sicherstellen, dass sie als steuerliche Belastungen berücksichtigt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er kann sich nicht für die Berücksichtigung der Aufwendungen für eine Rechtsberatung durch eine Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle und der damit im Zusammenhang stehenden Fahrkosten in Höhe von 354,59 Euro aussprechen.

Die Prüfung der Berücksichtigung der petitionsgegenständlichen Aufwendungen erfolgt auf der Grundlage des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG). Diese Vorschrift setzt unter anderem eine Zwangsläufigkeit der Aufwendungen voraus.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen nur dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Das Finanzministerium legt dar, dass diese Voraussetzung nur erfüllt sei, wenn die aufgeführten Gründe der Zwangsläufigkeit von außen derart auf die Entschließung des Steuerpflichtigen einwirkten, dass er ihnen nicht auszuweichen vermöge. Entscheidend sei, ob das Ereignis, dessen Folge die Aufwendungen oder die Verpflichtung zur Bestreitung der Aufwendungen seien, für den Steuerpflichtigen zwangsläufig gewesen sei. Dabei sei nicht darauf abzustellen, ob sich der Steuerpflichtige subjektiv verpflichtet gefühlt habe.

Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung scheidet aus, wenn der Steuerpflichtige einen Gegenwert für die Aufwendung erhalten habe. In einem derartigen Fall handele es sich um eine bloße Umschichtung von Vermögenswerten, die den Steuerpflichtigen nicht (außergewöhnlich) belaste.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Finanzbehörde bei der Anwendung des § 33 EStG keinen Ermessensspielraum hat. Diese Norm ist anhand des Gesetzeswortlauts, der Rechtsprechung und den hierzu bestehenden Verwaltungsanweisungen auszulegen. Das Finanzministerium kommt zu dem Ergebnis, dass unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze eine Berücksichtigung der Aufwendungen in Höhe von 354,59 Euro als außergewöhnliche Belastung ausscheidet. Zwar setze § 305 Absatz 1 Nr. 1 Insolvenzordnung voraus, dass mit dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag der Schuldner eine Bescheinigung vorzulegen habe, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt sei und aus der sich ergebe, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden sei.

Der fragliche Aufwand sei dem Petenten jedoch nicht zwangsläufig entstanden, da vorliegend keine rechtliche oder sittliche Verpflichtung beziehungsweise eine tatsächliche Zwangslage zur Leistung der Aufwendungen ersichtlich sei. Die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens verfolge den Zweck, dem Schuldner nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode eine neue wirtschaftliche Existenz zu schaffen. Ob ein Schuldner dieses staatlich vorgesehene „Entschuldungsprogramm“ annehmen wolle, beruhe auf dessen eigenem freien Willen. Eine rechtliche, sittliche oder tatsächliche Zwangslage liege darin nicht begründet.

Im Übrigen sei Folge eines Verbraucherinsolvenzverfahrens die Freistellung von Gläubigerforderungen. Der Petent würde insofern einen Gegenwert erhalten, sodass auch aus diesem Grund eine Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung nicht in Betracht komme.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben. Für eine verbindliche Regelung für die Finanzverwaltung besteht kein Raum. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich im Falle einer Berücksichtigung der petitionsgegenständlichen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Eigenbelastung im Sinne des § 33 Absatz 3 EStG ohnehin keine steuerlichen Auswirkungen ergäben.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- 1 **L143-17/989**
Dithmarschen
Verkehrswesen; Straßenver-
kehrssicherungspflicht, Baum-
schutz

Unter Bezugnahme auf das vorangegangene Petitionsverfahren L142-16/173 beanstandet der Petent Pflichtverletzungen des Landrates als Straßenbaulasträger für die Kreisstraßen im Zusammenhang mit Sicherungsmaßnahmen zum Baumschutz beim Bau von Radwegen und Straßen. Aus Sicht des Petenten kommt der Kreis seiner Verkehrssicherungspflicht nur unzureichend nach, weil er die nach dem Stand der Technik erforderlichen und vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen nicht ergreift, um Unfälle mit geschädigten Bäumen zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von dem Petenten vorgelegten Schriftwechsels geprüft und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr hierzu um Stellungnahme gebeten.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent nach dem Unfalltod seines Sohnes ein besonderes Interesse an Vorkehrungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Straßenbäumen hat. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Petenten, dass die Straßenbaulasträger geeignete organisatorische und fachliche Maßnahmen nach dem Stand der Technik und des Wissens treffen müssen, um ihrer Straßenverkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Hierzu versichert das Verkehrsministerium nach Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr (LBV-SH), dem vertraglich die Bauleitung für die Kreisstraßen in Dithmarschen übertragen wurde, dass der Überwachung und Kontrolle der Straßenbäume und der damit verbundenen Straßenverkehrssicherung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde und die Maßnahmen dem Stand der Technik und des Wissens entsprechen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass Pflichtverletzungen des Landrates des Kreises Dithmarschen und des LBV-SH in diesem Zusammenhang nicht erkennbar sind, und nimmt hierzu Bezug auf die Stellungnahme des Verkehrsministeriums, die er dem Petenten mit Anlagen zu seiner näheren Information zur Verfügung stellt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich regelmäßiger Baumkontrollen aktuell die Dienstanweisung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr vom 11. September 2007 für das Straßenunterhaltungspersonal der Straßenbauverwaltung SH für die Durchführung und Dokumentation der Sichtkontrollen der Straßenbäume gelte. Für die Datenverarbeitung sei im Jahr 2009 zusätzlich ein EDV-gestütztes Baumkontrollprogramm eingeführt worden. Kontrollen der Stand- und Bruchsicherheit der Straßenbäume würden ausschließlich von gärtnerischem Fachpersonal durchgeführt, das über Zusatzausbildungen in der Baumkontrolle verfüge und regelmäßig geschult werde.

Soweit der Petent die Ausführungen des Landrates kritisiert, in absehbarer Zeit seien die finanziellen Ressourcen für die Erstellung eines Baumkatasters nicht vorhanden, schließt sich der Ausschuss der Auffassung des Verkehrsministeriums an, dass diese Aussage die o.g. Maßnahmen zu regelmäßigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L142-17/1041 Rendsburg-Eckernförde Hochschulwesen; Hochschulme- dizin / UKSH	<p>Baumkontrollen nicht ausschließt und vom Petenten missverständlich aufgefasst wurde. Aus den obigen Erläuterungen ergibt sich, dass der LBV-SH sehr wohl ein Schadbaumkataster eingeführt hat, das dem Stand der Technik entspricht. Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten Unterschreitung des Mindestabstands von Radwegneubauten zu Straßenbäumen entgegnet das Verkehrsministerium, dass dieser Abstand nicht in jedem Fall mindestens 2,50 m oder den vierfachen Stammumfang in 1 m Höhe zu betragen habe. Vielmehr seien bei Unterschreitung besondere Maßnahmen zum Baumschutz nach der DIN 18920 und der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Landschaftspflege (RAS-LP 4) zu beachten. Der LBV-SH vereinbare diese Vorschriften ausdrücklich in allen Bauverträgen und überprüfe deren Einhaltung im Rahmen der Bauüberwachung.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Verkehrsministerium, auf die Einhaltung der Vorschriften insbesondere bei der Bauausführung ein besonderes Augenmerk zu legen und die nachgeordneten Dienststellen wiederkehrend in Dienstbesprechungen oder anderer geeigneter Form für die Thematik zu sensibilisieren.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Abrechnungspraxis im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H). Sie habe sich einer Operation unterziehen müssen und bei der Aufnahme einen Wahlleistungsvertrag für ein Zweibettzimmer mit einer täglichen Zuzahlung von 53,12 Euro unterschrieben. Eine Chefarztbehandlung sei ausdrücklich ausgeschlossen worden. Einen Tag nach der Operation sei ihr ein Formular vorgelegt worden. Sie habe es für eine Einwilligung zur Röntgenbehandlung gehalten und unterschrieben. Erst später sei ihr bewusst geworden, dass es sich um eine Kostenübernahmeerklärung für eine Privatbehandlung gehandelt habe, die ihre Krankenversicherung nicht übernehme. Die Petentin fühlt sich getäuscht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Vorstand des UK S-H wurde um Bericht gebeten. Aus dessen Stellungnahme ergibt sich, dass die Petentin irrtümlich für die nuklearmedizinische Behandlung am 10.9.2010 als Privatpatientin ausgewiesen worden sei. Der Anforderungsschein für die nuklearmedizinische Untersuchung sei mit einem Aufkleber versehen worden, der die Petentin als „Privat“ bezeichnet habe. Daher sei man irrig davon ausgegangen, dass die Petentin in der Klinik für Nuklearmedizin, Molekulare Bild Diagnostik und Therapie privatärztliche Leistungen in Anspruch haben wollen. Demzufolge sei der Petentin das Formular „Privatbehandlung“ vorgelegt worden, welches sie auch unterzeichnet habe. Das Klinikum weist darauf hin, dass die Petentin Gelegenheit gehabt habe, die von ihr unterschriebenen Formulare durchzulesen. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass sie sich getäuscht fühle und dem UK S-H vorwerfe, die Unterschrift</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3 4 5	L142-17/1084 Niedersachsen Verkehrswesen, Schienenverkehr L142-17/1098 Öffentlicher Personennahverkehr, Straßenbahn L142-17/1100	<p>erschlichen zu haben. Gleichwohl solle nicht in Abrede gestellt werden, dass es sich um einen Irrtum gehandelt habe. Dieser Fehler sei bedauerlich. Das UK S-H kündigt an, es werde prüfen, wie die Patientenaufnahme beziehungsweise die Falladministration verbessert werden könne, mit dem Ziel, die von den Patientinnen und Patienten gewünschte Wahlleistung eindeutig zu identifizieren.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin beanstandeten Rechnung teilt das UK S-H mit, dass der behandelnde Professor die privatärztliche Verrechnungsstelle unverzüglich nach Bekanntwerden des Irrtums angewiesen habe, die Rechnung – unter Vorbehalt der endgültigen Klärung – zu stornieren sowie der Petentin schriftlich mitzuteilen, dass die am 10.9.2010 in Rechnung gestellte stationäre Leistung in der Klinik für Nuklearmedizin von ihr vorerst nicht zu vergüten sei.</p> <p>Damit sind aus Sicht des Petitionsausschusses die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet worden, um den Irrtum aufzuklären und derartige Fehler bei der Patientenaufnahme zukünftig zu vermeiden. Für den von der Petentin erhobenen Vorwurf einer bewussten Täuschung beziehungsweise einer Erschleichung der Unterschrift gibt es auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine hinreichenden Anhaltspunkte.</p> <p>Das Klinikum hat schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, wie es zu dem Versehen gekommen ist. Die Petentin muss sich außerdem entgegenhalten lassen, dass sie das Formular vor der Unterschrift nicht sorgfältig geprüft hat.</p> <p>Gleichwohl hat der Ausschuss Verständnis für die Petentin, die nach ihren Angaben noch unter Einfluss der vorangegangenen Operation stand, als sie das Formular unterschrieb. Er empfiehlt daher dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr darauf hinzuwirken, dass entsprechende Formulare den Patientinnen und Patienten im UK S-H nicht nur zur Unterschrift vorgelegt, sondern auch inhaltlich erläutert werden.</p> <p>Hinsichtlich der stationäre Leistung in der Klinik für Nuklearmedizin empfiehlt der Ausschuss, von einer Rechnungsstellung abzusehen, da der Petentin ohne die irrtümliche Zuordnung das Formular „Privatbehandlung“ nicht vorgelegt worden und es somit auch nicht zu der ungewollten Kostenübernahmeerklärung durch die Petentin gekommen wäre.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr einschließlich des Berichts des UK S-H zur Verfügung.</p> <p>Nach Auffassung des Petenten sollten die Holsteinische Schweiz, die Küstenbereiche der Kieler Förde, der Flensburger Förde sowie der Schlei Nationalpark, das Marineehrenmal in Laboe UNESCO-Welterbe, die Manuskripte von Thomas und Heinrich Mann Weltdokumentenerbe und die Kieler Woche sowie die Sprache der Friesen „Immaterielles Weltkulturerbe“ werden. Die Altstadt der Hansestadt Lübeck, der Schleswiger Dom sowie der Ratzeburger Dom sollten das Europäische Kulturerbe-Siegel erhalten und die Einrichtung einer „Gedenkausstellung“ zur letzten Reichsre-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	Verkehrswesen, Schienenverkehr L142-17/1120 Verkehrswesen, Schienenverkehr	<p>gierung in Flensburg-Mürwik“ erfolgen. Ferner regt der Petent die Einrichtung einer Straßenbahnlinie in der Hansestadt Lübeck, die Wiederaufnahme bestimmter Verbindungen im Bereich Neumünster im Schienepersonennahverkehr, eine direkte Regionalexpressverbindung von Hamburg zu Bahnhöfen in Dänemark sowie eine Ausdehnung des Schleswig-Holstein Tarifs an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Zeit vom 15. Januar 2011 bis 30. April 2011 eingereichten Petitionen zur Kenntnis genommen und zusammenfassend beraten.</p> <p>Der Ausschuss beschließt, die Petitionen</p> <p>L 142-17/1084 - Verkehrswesen; Schienenverkehr, L 142-17/1098 - Öffentlicher Personennahverkehr; Straßenbahn, L 142-17/1100 - Verkehrswesen; Schienenverkehr, sowie L 142-17/1120 - Verkehrswesen; Schienenverkehr dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die Petitionen</p> <p>L 141-17/1082 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1099 - Kunst und Kultur; kommunale Angelegenheit, L 146-17/1112 - Kunst und Kultur; Weltdokumentenerbe, L 141-17/1113 - Denkmalschutz; Weltkulturerbe, L 146-17/1123 - Kunst und Kultur, und L 146-17/1124 - Kunst und Kultur dem Ministerium für Bildung und Kultur sowie die Petition L143-17/1072 - Naturschutz; Nationalpark, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Kenntnisnahme zuzuleiten.</p>
7	L142-17/1141 Flensburg Energiewirtschaft; Stromnetze, Anbieterwechsel	<p>Der Petent äußert die Vermutung, dass Stromanbieter, die Kunden im Netzbereich der Stadtwerke Flensburg GmbH beliefern wollen, durch die Stadt Flensburg beziehungsweise die Stadtwerke abgewehrt würden. Er habe beabsichtigt, sich durch einen alternativen Stromanbieter mit Elektrizität beliefern zu lassen. Der Stromanbieterwechsel sei jedoch daran gescheitert, dass der alternative Stromanbieter den neuen Stromliefervertrag mit der Begründung storniert habe, die Lieferstelle des Petenten liege nicht im deutschen Netzgebiet. Der Petent verweist auf einen Zeitungsartikel, in dem die Anbindung des Flensburger Verteilnetzes an die dänische Regelzone problematisiert wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass Stromanbieter durch die Stadtwerke Flensburg GmbH aufgrund der exterritorialen Belieferungssituation diskriminiert werden.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass aktuell insgesamt 95 Anbieter im Netzgebiet der Stadtwerke Flensburg GmbH aktiv sind. Diese Lieferantenauswahl ist mit der in anderen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Netzgebieten durchaus vergleichbar, sie liegt sogar über dem durchschnittlichen Wert. Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass ausweislich eines Berichts der Bundesnetzagentur im Jahr 2010 in den meisten Netzgebieten zwischen 51 und 100 Lieferanten tätig sind. Durchschnittlich belieferten 56 Lieferanten die angeschlossenen Letztverbraucher je Netzgebiet.

Daraus, dass das Verteilnetz der Stadtwerke Flensburg GmbH über das Übertragungsnetz der dänischen Energienet.dk (ENDK) angeschlossen ist, ergeben sich für die Haushaltskunden keine Nachteile. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt mit, dass sowohl aus technischer Sicht als auch aus kaufmännisch-bilanzieller Sicht eine Belieferung durch einen alternativen Stromanbieter ohne Weiteres erfolgen könne. Die Stadtwerke Flensburg GmbH hätten u.a. in Absprache mit der ENDK sichergestellt, dass sie ihren Netzbereich als virtuelle oder fiktive Regelzone führen könnten und Lieferanten ihre Stromlieferungen beziehungsweise Netzdurchleitungen konform zu den deutschen Marktregeln anmelden und abwickeln könnten.

Die Bundesnetzagentur habe allerdings zutreffend darauf hingewiesen, dass die Abwicklung der Energielieferungen an Kunden in der virtuellen Regelzone Flensburg für externe Lieferanten aufwändiger sein könne. Dieser Umstand könne insbesondere für Lieferanten von Bedeutung sein, die im regionalen oder bundesweiten Handelsgeschäft noch kaum etabliert seien und auch in der „Flensburger Regelzone“ nur wenige Kunden hätten. Der erhöhte Transaktionsaufwand führe dazu, dass einige Drittlieferanten von einer Belieferung Abstand nähmen.

Mit Blick darauf und auf eine Reihe weiterer sogenannter exterritorialer Belieferungssituationen an der deutsch-österreichischen und der deutsch-schweizerischen Grenze gebe es seit 2009 beim Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) auf Initiative der Bundesnetzagentur eine Projektgruppe, die das Thema „Belieferung in exterritorialer Lage“ behandelt.

Es sei daher zu erwarten, dass die Abwicklung der Energielieferungen an Kunden auch in diesen Sonderfällen und hinsichtlich der in Einzelfällen etwas höheren Transaktionskosten zukünftig dem bundesweiten Durchschnittsniveau entsprechen würden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Wirtschaftsministeriums an, dass ein darüber hinausgehender Handlungsbedarf aktuell nicht besteht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums zur Verfügung gestellt.

8 **L142-17/1147**
Nordfriesland
Verkehrswesen; Fahrerlaubnis

Der Petent beschwert sich über die Führerscheinstelle des Kreises Nordfriesland. Er ist der Auffassung, ein Sachbearbeiter sei bestrebt gewesen, ihm nach einem Schlaganfall im Jahr 2002 die Fahrerlaubnis zu entziehen, obwohl er sein Fahrvermögen nicht verloren habe. Der Petent vermutet, der Sachbearbeiter sei ihm gegenüber voreingenommen gewesen. Er habe ihn wissentlich falsch beraten, falsche Angaben in einem Gesundheitsbogen gemacht und ein ärztliches Gutach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten manipuliert. Dem Petenten wurde 2009 die Fahrerlaubnis entzogen, weil eine angeordnete Nachuntersuchung sowie ein medizinisch-psychologisches Gutachten zu einem negativen Ergebnis geführt hatten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, der ihm vorliegenden Unterlagen sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen. Die Vorgehensweise der Führerscheinbehörde des Kreises Nordfriesland ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden überprüft worden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des LBV-SH sowie des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, dass die Vorgehensweise des Kreises Nordfriesland nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das Anliegen des Petenten, seine Fahrerlaubnis zurück zu erhalten. Er kann nachvollziehen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis einen großen Einschnitt für den Petenten bedeutet. Gleichwohl betont der Ausschuss, dass diese Maßnahme unter den gegebenen Voraussetzungen erforderlich war, um Gefahren von anderen Verkehrsteilnehmern und auch vom Petenten selbst abzuwenden. Eine Fahreignung konnte in zwei aufeinanderfolgenden medizinisch-psychologischen Gutachten vom 28.5.2009 und vom 17.01.2010 nicht festgestellt werden. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des LBV-SH, dass die in Rede stehenden Gutachten den Anforderungen von Anlage 15 der Fahrerlaubnisverordnung entsprechen. Sie sind schlüssig und nachvollziehbar und somit nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent vorträgt, auf einem Gesundheitsfragebogen sei die Frage hinsichtlich einer Suchterkrankung falsch angekreuzt worden, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Petent den Fragebogen selbst unterzeichnet hat, ohne auf den Fehler aufmerksam zu machen. Auf den Entzug der Fahrerlaubnis hatte dieser Fragebogen aber keine Auswirkungen. Er stammte bereits aus dem Jahr 2005, während es im Jahr 2009 erstmalig Bedenken hinsichtlich der Fahreignung des Petenten gab. Hierfür waren die Feststellungen in dem neuropsychiatrischen Gutachten ausschlaggebend und nicht der Fragebogen aus dem Jahr 2005.

Die Bedenken der neuropsychiatrischen Gutachterin haben sich in den beiden medizinisch-psychologischen Untersuchungen der Begutachtungsstelle für Fahreignung bestätigt. Die Richtigkeit der Entziehung der Fahrerlaubnis, die auf dem medizinisch-psychologischen Gutachten vom 28.5.2009 beruhte, wurde in einem Widerspruchsverfahren geprüft. Eine Klage hatte der Petent zurückgenommen, nachdem sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz keinen Erfolg gehabt hatte. Somit ist das Vorgehen der Fahrerlaubnisbehörde – zumindest im vorläufigen Rechtsschutzverfahren – auch richterlich bestätigt worden.

Soweit der Petent kritisiert, dass die Gutachten jeweils auf die vorangegangenen Gutachten Bezug nähmen und somit nicht

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L142-17/1167 Plön Verkehrswesen; Fahrerlaubnis	<p>unabhängig seien, stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Vorgehensweise den Vorgaben entspricht. Es gilt der Grundsatz der Anlassbezogenheit der Untersuchung, wonach alle Faktoren untersucht werden, die Anlass zu Zweifeln an der Fahreignung gegeben haben.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist die Argumentation des Petenten, er sei am Morgen der medizinisch-psychologischen Untersuchung am 15.05.2009 gesundheitlich angeschlagen und aufgrund einer nicht behandelten Schlafapnoe sehr müde gewesen. Der Petent hatte vor der Untersuchung eine Erklärung abgegeben, dass er sich für ausreichend leistungsfähig halte. Die bis zu diesem Zeitpunkt nicht behandelte Schlafapnoe konnte nicht mildernd zugunsten des Petenten berücksichtigt werden, sondern war vielmehr für sich schon geeignet, Zweifel an der Fahreignung zu begründen.</p> <p>Im Ergebnis haben sich keine Zweifel daran ergeben, dass die Fahrerlaubnisbehörde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gehandelt hat. Anhaltspunkte dafür, dass Entscheidungen aus sachfremden Gründen zum Nachteil des Petenten getroffen worden sind, sind nicht ersichtlich. Der Vorwurf des Petenten, die Gutachten seien manipuliert worden, ließ sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht bestätigen.</p> <p>Der Petent fühlt sich wegen seines Alters diskriminiert, weil ihm die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Der Petent trägt vor, er sei 77 Jahre alt und fahre seit 1966 unfallfrei. Er sei jedoch wegen einer nicht erkannten Augenerkrankung extrem langsam gefahren. Ein anderer Verkehrsteilnehmer habe ihn für alkoholisiert gehalten und die Polizei verständigt. Daraufhin sei eine Überprüfung der Fahreignung angeordnet worden. Nach einer Operation sei seine körperliche Fahreignung wiederhergestellt gewesen. Dennoch sei das medizinisch-psychologische Gutachten negativ ausgefallen, weil er die Prüfung am PC nicht bestanden habe. Der Petent führt dies darauf zurück, dass er die Benutzung eines PC's nicht gewohnt und deshalb sehr aufgeregt gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Die Vorgehensweise der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Plön ist durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) als Fachaufsichtsbehörde über die Fahrerlaubnisbehörden hinsichtlich ihrer Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft worden. Das Ministerium schließt sich der Bewertung des LBV-SH an, dass das Vorgehen nicht zu beanstanden ist. Der Petitionsausschuss kommt zu keinem anderen Ergebnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent den Test hinsichtlich seiner psychophysischen Leistungsfähigkeit mit einem sehr schlechten Ergebnis absolviert hat. Der Petent führt dies auf seine mangelnde Erfahrung mit Computern sowie auf die Aufregung und Nervosität während des Testes zurück. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der ungewohnte Umgang mit einem PC zusätzlich zu der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Prüfungssituation erheblichen Stress und Nervosität auslösen kann. Gleichwohl kann es auch im Straßenverkehr zu unvorhergesehenen Situationen und Stress kommen, auf die sich die Verkehrsteilnehmer einstellen müssen. Entscheidend ist somit, ob ein Verkehrsteilnehmer auch bei Stress, Nervosität oder Ermüdung auf unvorhergesehene Situationen angemessen reagieren kann.</p> <p>Soweit der Petent auf seine lange unfallfreie Fahrpraxis hinweist, stellt der Ausschuss fest, dass hierdurch unter bestimmten Voraussetzungen durchaus einige der im Testverfahren festgestellten Leistungsmängel kompensiert werden können. Aus diesem Grund ist dem Petenten eine entsprechende Fahrprobe angeboten worden, in der er seine Leistungsfähigkeit in der Praxis unter Beweis stellen konnte. Diese Fahrprobe wurde durch den Petenten aber nicht bestanden.</p> <p>Der LVB-SH weist zutreffend darauf hin, dass die Begutachtung der Kraftfahrteignung nur dann zu einer positiven Prognose führen könne, wenn der Untersuchte die Gewähr bietet, ein Kraftfahrzeug jederzeit sicher führen zu können (§ 2 Straßenverkehrsgesetz). Die von dem Petenten vorgetragenen Gründe für das negative Prüfungsergebnis wie Stress und Nervosität können dabei nicht berücksichtigt werden. Im Ergebnis war die Kraftfahrteignung des Petenten insgesamt negativ zu beurteilen, sodass auch eine Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Fahrten bei Tag – wie vom Petenten vorgeschlagen – nicht vorgenommen werden konnte. Die Entziehung der Fahrerlaubnis durch die Fahrerlaubnisbehörde mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ist aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für Fehler bei der Gebührenerhebung sind nicht ersichtlich.</p> <p>Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine andere Mitteilung machen zu können. Ihm ist bewusst, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis einen erheblichen Einschnitt für den Petenten bedeutet. Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Entscheidung keine Altersdiskriminierung darstellt, sondern dem Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer sowie des Petenten selbst dient.</p>
10	L142-17/1179 Ostholstein Verkehrswesen; Schienenverkehr	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass die Schienenhinterlandanbindung zu der geplanten festen Fehmarnbeltquerung soweit wie möglich in das Hinterland von Sierksdorf verlegt wird. Durch die Umgehungsstraße K 45 und die Nähe der Autobahn sei die Region schon heute durch Verkehrslärm erheblich belastet. Die Petentin befürchtet negative Auswirkungen für den Tourismus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von der Petentin vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Hinterlandanbindung im Zusammenhang mit der beabsichtigten festen Fehmarnbeltquerung zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine ergebnisoffene Prüfung von Alternativen zum beabsichtigten Ausbau der Bestandstrasse stattfinden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

soll. In der Stellungnahme heißt es: „Um einen größtmöglichen Interessenausgleich zwischen den Zielen des Staatsvertrags und den Belangen der Region zu ermöglichen, hat die Landesregierung Schleswig-Holstein im Mai 2010 ein dem Planfeststellungsverfahren vorgeschaltetes Raumordnungsverfahren (ROV) für die Schienenhinterlandanbindung beschlossen, das durch das Innenministerium durchgeführt wird. Darin erfolgt eine umfangreiche und fachübergreifende Interessenabwägung sämtlicher in der Diskussion befindlicher Ausbauvarianten. Diese betreffen neben dem Ausbau der Bestandsstrecke drei alternative Trassierungsvarianten abseits der Wohnbebauungen in den Bereichen Timmendorfer Strand bis Sierksdorf, Neustadt/Holstein und Großenbrode größtenteils entlang der Bundesautobahn A 1. Die Deutsche Bahn (DB Netz AG) hat die erforderlichen Unterlagen für das ROV eingeleitet. Das ROV wird voraussichtlich bis Ende 2012 abgeschlossen sein. Als Ergebnis könnte eine andere Trasse als der Ausbau der Bestandstrasse empfohlen werden. Das Bundesverkehrsministerium wird zusammen mit der DB Netz AG als Vorhabenträgerin des Ausbaus der Schienenhinterlandanbindung zur Fehmarnbeltquerung erst zu diesem Zeitpunkt über die zur Realisierung kommende Ausbauvariante entscheiden und für diese dann das Planfeststellungsverfahren eröffnen.“

Der Petitionsausschuss begrüßt diese Vorgehensweise, die auch im Sinne der Petentin sein dürfte. Er stellt der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung.

- 11 **L142-17/1189**
Ostholstein
Verkehrswesen; Schülerbeförderung

Der Petent beanstandet, dass die Schülerbeförderung seines Sohnes nicht kind- und gesetzeskonform geregelt sei. Die Schüler würden mit Reisebussen befördert, die über ca. 55 Sitzplätze verfügten, sodass ein Teil der 70 bis 80 beförderten Schüler stehen müsse. Hievon seien meistens die kleinsten Schüler betroffen. Der Petent vertritt die Auffassung, dass dies nicht erlaubt sei, da sich die Kinder nicht festhalten könnten. Es komme immer wieder zu Situationen, bei denen Kinder hinfielen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Seitens des Ministeriums ist eine Stellungnahme des Kreises Ostholstein als zuständigem Aufgabenträger eingeholt worden.

Aus der Stellungnahme ergibt sich, dass die Schülerbeförderung zum Schulstandort Lensahn im Wesentlichen mit Überlandlinienfahrzeugen bzw. mit Reisefahrzeugen durchgeführt wird. Sämtliche durch die Firma Autokraft und deren Subunternehmer eingesetzten Fahrzeuge verfügten über eine Zulassung für den Linienbetrieb. Mit dieser Zulassung seien bei den Fahrzeugen entsprechende Stehplätze ausgewiesen. Eine Sitzplatzgarantie gebe es im Kreis Ostholstein nicht, sodass im Rahmen der rechtlichen Regelungen vielerorts Schüler stehend befördert würden. Das Vorhalten eines Sitzplatzes für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>jeden Schüler würde fast zu einer Verdoppelung der einzusetzenden Fahrzeuge und damit des finanziellen Aufwandes führen. Angesichts der anhaltend angespannten Haushaltslage bei den zuständigen Kommunen und dem Kreis sei dies leider nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Organisation der Schülerbeförderung in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Kommunen das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petition nicht abhelfen zu können.</p>
12	<p>L142-17/1197 Stormarn Verkehrswesen; Lärmschutz</p>	<p>Die Petition ist dem Schleswig-Holsteinischen Landtag mit Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages vom 24.3.2011 übersandt worden, soweit es um die Realisierung aktiver Lärmschutzmaßnahmen an der A 1 in Bad Oldesloe geht. Der Petitionsausschuss des deutschen Bundestages hat empfohlen, die Petition dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuzuleiten, damit das Land im Rahmen seiner Zuständigkeit und der gesetzlichen Bestimmungen prüft, ob gegebenenfalls Möglichkeiten bestehen, die lärmschutzrechtliche Situation für die Petenten zu verbessern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, geprüft und beraten, soweit sie den Lärmschutz an der A 1 im Bereich Bad Oldesloe betrifft. Das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde um Mitteilung des Sachstandes gebeten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass die aus Gründen des Immissionsschutzes vorgesehene Deckensanierung der A 1 im Bereich Bad Oldesloe bereits im Jahr 2010 ausgeschrieben und durchgeführt worden sei. Allerdings sei festgestellt worden, dass eine dauerhafte Qualität nicht gewährleistet gewesen sei. Daher sei entschieden worden, den betreffenden Abschnitt der A 1 bei Bad Oldesloe nochmals in entsprechender Qualität zu erneuern. Die Arbeiten sollen nach Auskunft des Ministeriums voraussichtlich am 1. August begonnen und noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, um dann im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzeptes weitere Abschnitte der A 1 sanieren zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die lärmschutzrechtliche Situation für die Petenten durch die angekündigte Maßnahme spürbar verbessern wird. Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass von einer Reduzierung des Lärms am Wohnhaus der Petenten um voraussichtlich mehr als drei dB(A) auszugehen ist. Weitere Möglichkeiten, die lärmschutzrechtliche Situation für die Petenten zu verbessern, sind nicht ersichtlich.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L142-17/1203 Kiel Hochschulwesen; Vergabe von Studienplätzen	<p>In der Petition, die dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, bittet der Petent darum, ehrenamtliche Tätigkeiten oder sonstige Dienste im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes bei der Studienvergabe zu berücksichtigen. Er begründet sein Anliegen damit, dass die Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten und vor allem die langjährige Verpflichtung in freiwilligen Diensten wie Katastrophenschutz, Feuerwehr oder sonstigen Diensten bei der Studienortwahl nicht ausreichend sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss sieht, soweit landeseigene Regelungen betroffen sind, keinen Änderungsbedarf. Hinsichtlich der zentralen Studienplatzvergabe besteht derzeit keine Aussicht auf eine entsprechende Verfahrensänderung.</p> <p>Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass in § 4 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz für das landeseigene Verfahren geregelt worden ist, dass den Bewerberinnen und Bewerbern keine Nachteile entstehen dürfen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zu einer Dauer von drei Jahren, 2. dem geleisteten Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz und 3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres oder eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes. <p>§ 33 Abs. 1 der Hochschulzulassungsverordnung regelt hierzu, dass der vorstehende Personenkreis aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs an der Hochschule in dem genannten Studiengang bevorzugt zuzulassen sei. Freiwilligendienstzeiten, die im Stück abgeleistet würden, würden über die Auswahl nach Wartezeit indirekt berücksichtigt. Hier werde die Rangfolge durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Für langjährige Verpflichtungen in derartigen Einrichtungen, die nur tageweise oder an ausgewählten Wochenenden ausgeübt würden, gebe es bislang keine entsprechende Berücksichtigung, weil die Beeinträchtigung der freien Lebensplanung im Vergleich zum Dienst über mehrere Monate am Stück erheblich geringer eingeschätzt worden sei und auch noch werde.</p> <p>Sofern es sich nicht um landeseigene Verfahren handelt, sondern um Studiengänge, in denen Studienplätze durch das zentrale bundeseinheitliche Verfahren vergeben werden, ist nach Auskunft des Ministeriums eine Änderung bestehender Regelungen nur dann möglich, wenn alle Bundesländer sich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

auf eine einheitliche Verfahrensweise einigen können. Erfahrungsgemäß würden diese Regelungen dann auch für die ländereigenen Verfahren übernommen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass derzeit eine Änderung der bestehenden Regelungen nicht geplant sei.

14 **L142-17/1220**
Kiel
Hochschulwesen; Seminarangebot

Die Petentin beanstandet, dass an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel im Fachbereich Psychologie im Sommersemester 2011 das angekündigte Seminar „Verhaltenstherapeutische Basiskompetenzen II“ nicht angeboten werde. Die Belegung und das Bestehen dieses Seminars habe die Universität zur Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomarbeit gemacht. Es werde nur im Sommersemester angeboten. Der Wegfall des Seminars in diesem Sommersemester bedeute für ca. 45 Studierende, dass sich ihr Studium möglicherweise um ein Jahr verlängern werde. Die Petition wird von insgesamt 13 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr geprüft und beraten. Der Ausschuss begrüßt, dass Lösungswege erarbeitet worden sind, durch die verhindert werden soll, dass es für die Studierenden wegen des Wegfalls des Seminars zu einer Studienzeitverlängerung kommt.

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die W3 Professur „Klinische Psychologie“ an der Christian-Albrechts-Universität seit dem 1.10.2010 vakant sei. Das Berufungsverfahren für die Besetzung der Professur laufe, allerdings habe bislang weder die Stelle besetzt werden können noch seien Dozenten für zusätzliche Lehraufträge gefunden worden. Die bisherige Vertretung der Professur stehe leider nicht mehr zur Verfügung. Angestrebt werde, dass die ausgefallenen Veranstaltungen im kommenden Wintersemester 2011/12 nachgeholt werden.

Damit den Studierenden durch die Vakanz der Stelle keine Nachteile entstehen, werden nach Auskunft des Ministeriums verschiedene Lösungsmöglichkeiten geprüft. Diese sind im Einzelnen der Stellungnahme des Ministeriums zu entnehmen, die der Petentin in Kopie zur Verfügung gestellt wird. Die Hochschule sowie das Ministerium gehen davon aus, dass es der Fakultät damit gelingen wird, die Probleme zu lösen.

Der Petitionsausschuss erwartet, dass die Maßnahmen dazu führen, dass der Ausfall des Seminars im Sommersemester 2011 einem Studienabschluss in der von der Petentin angestrebten Studienzeit nicht entgegensteht. Er bittet das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr zu gegebener Zeit zu berichten, welche Maßnahmen im Nachgang zu dem Petitionsverfahren konkret ergriffen worden sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit

1 **L146-17/784**

Stormarn

Soziale Angelegenheit; Arbeitslosengeld II

Die Petentin kritisiert, dass der für sie als alleinerziehende Mutter durch eine Arbeitsaufnahme entstehende finanzielle Aufwand zum Beispiel für den Unterhalt eines Autos oder Kinderbetreuungskosten so hoch sei, dass kein Arbeitsanreiz geschaffen werde. Ihr Einkommen liege kaum über den ihr zustehenden ALG II-Leistungen, die sie erhalte, wenn sie nicht arbeiten gehe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) sowie der aktuellen Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Dem Monatsbericht der Bundesagentur für Arbeit zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in Deutschland von April 2011 ist zu entnehmen, dass im Dezember 2010 gut 29 % der erwerbsfähigen Leistungsbezieher in der Grundsicherung Einkommen aus Erwerbstätigkeit bezogen haben. Das bedeutet, dass bei über 1,3 Millionen Menschen das Erwerbseinkommen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt für sich beziehungsweise für die Familie zu sichern. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass hiervon besonders Alleinerziehende betroffen sind. Zwei von fünf Alleinerziehenden in Deutschland sind auf SGB II-Leistungen angewiesen, so viele wie in keiner anderen Bevölkerungsgruppe. Der überwiegende Teil hiervon sind Frauen.

Das Problem, dass Anreize für eine Arbeitsaufnahme nur sehr gering sind, wenn ein geringes Einkommen kaum die Bedürftigkeitsgrenze für den Bezug von Sozialleistungen übersteigt oder gegebenenfalls gar nicht erreicht und ergänzende Leistungen bezogen werden müssen, ist seit langem Bestandteil parlamentarischer Diskussion sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene. Nach einem mehr als zwei Monate andauernden Vermittlungsverfahren wurde am 25.2.2011 vom Deutschen Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII beschlossen und am 29.3.2011 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Der Petitionsausschuss befürwortet diese Reformbestrebungen. Allerdings hält er es für nicht ausreichend, allein finanzielle Arbeitsanreize zu schaffen. Eine Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten muss mit den Änderungen einhergehen, um vor allem der besonders betroffenen Gruppe der Alleinerziehenden eine Arbeitsaufnahme zu ermöglichen. Daher begrüßt er das Anliegen der Landesregierung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Aufgabe zu unterstützen, das Angebot an Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ auszubauen, zum Beispiel durch die Ergänzung der Bundesinvestitionen zur Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen oder der Beteiligung an laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen durch das Land Schleswig-Holstein.

Neben der Neuermittlung der Regelbedarfe und dem Bil-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L146-17/937 Nordfriesland Soziale Angelegenheit; SGB II	<p>derungspaket für Kinder und Jugendliche enthält das Gesetz auch Änderungen im Leistungsrecht des SGB II. Diese sind zum 1.4.2011 in Kraft getreten. Zusätzlich zu Neuregelungen im Bereich der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung oder der praxisgerechten Ausgestaltung der Sanktionen gibt es auch eine Neuordnung der Einkommenstatbestände (§§ 11 ff. SGB II). Darüber hinaus wurden die Erwerbstätigenfreibeträge weiterentwickelt.</p> <p>Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einnahmen oder in Geld messbare Werte. Hierzu zählen Steuererstattungen ebenso wie Einnahmen aus Arbeit, Lohnnachzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie Unterhaltsleistungen. Grundlage des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit sind die Bruttoeinnahmen, von denen nach dem ab 1.4.2011 geltenden § 11 d SGB II bestimmte Beträge abzusetzen sind. Neben den auf das Einkommen entrichteten Steuern oder den Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung bzw. weiteren Beiträgen sind auch die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben abzusetzen. Bei einem monatlichen Einkommen von unter 400 Euro kann pauschal ein monatlicher Betrag von 100 abgesetzt werden, ohne dass für einzelne Beträge ein Nachweis erbracht werden muss. Bei einem höheren Einkommen können höhere Aufwendungen geltend gemacht werden, die dann nachgewiesen werden müssen.</p> <p>Darüber hinaus ist bei erwerbstätigen Leistungsberechtigten von dem monatlichen Erwerbseinkommen ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1000 Euro beträgt, auf 20 % und für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1200 Euro beträgt, auf 10 %. Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem Minderjährigen in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, tritt anstelle des Betrages von 1200 Euro ein Betrag von 1500 Euro.</p> <p>Da die Petentin angegeben hat, dass ihr Einkommen kaum über den ihr im Falle der Arbeitslosigkeit zustehenden Leistungen liegt, empfiehlt ihr der Ausschuss, aufstockende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu beantragen.</p> <p>Der Petent fordert, dass im Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) eine Verpflichtung der Jobcenter verankert wird, bei sogenannten Aufstockern – also Personen, die neben ihrem Erwerbseinkommen Grundsicherungsleistungen erhalten, um das soziokulturelle Existenzminimum zu erreichen – zu prüfen, ob deren Löhne den geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechen oder sittenwidrig sind. Erstattungsansprüche seien zwingend beim betreffenden Arbeitgeber anzumelden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG)</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L146-17/958 Segeberg Landwirtschaft; landwirtschaftliche Unfallversicherung	<p>geprüft und beraten.</p> <p>In seiner Stellungnahme betont das MASG, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) grundsätzlich nicht für die Überwachung tariflicher oder ortsüblicher Lohnzahlungen zuständig sei. Dies liege in der Verantwortung der Tarifparteien beziehungsweise der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses. Es verweist auf eine Pressemitteilung der BA, die klarstelle, dass die Bundesagentur prüfe, ob zusätzliche Sozialleistungen aufgrund von offensichtlich sittenwidrigen Arbeitsentgelten gezahlt würden. Grundlage hierfür seien Tarifverträge oder ortsübliche Löhne. Auch werde geprüft, ob bei einem gezahlten Stundenlohn von drei Euro und weniger oder bei Unterschreitung von zwei Drittel des branchenüblichen Tariflohns Lohnwucher vorliege. Es finde dabei eine Orientierung an der Definition des Bundesarbeitsgerichtes statt. Bei der Zahlung von sittenwidrigen Löhnen forderten die Jobcenter entgangene beziehungsweise verauslagte Lohnansprüche vom Arbeitgeber zurück.</p> <p>Das MASG bezeichnet die Rechtslage als eindeutig. Es gehe davon aus, dass für den Fall eines sittenwidrigen Arbeitsentgelts und hierdurch bedingter Zahlung von Arbeitslosengeld II regelmäßig geprüft werde, ob § 115 SGB X (Ansprüche gegen den Arbeitgeber) zur Anwendung kommen könne. Im Falle, dass der Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfülle und der Leistungsträger deshalb Sozialleistungen gezahlt habe, könne der Anspruch durch diesen eingeklagt werden.</p> <p>Hinsichtlich des Vorliegens von Klagen teilt das MASG mit, dass ihm keine diesbezüglichen Statistiken vorlägen. Eine Abfrage bei den Jobcentern habe ergeben, dass bisher nicht habe geklagt werden müssen. Das Ministerium vermutet in außergerichtlichen Zahlungen durch betroffene Arbeitgeber eine mögliche Ursache hierfür. Es gebe jedoch vergleichsweise wenige solcher Fälle.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Petition vom MASG zum Anlass genommen worden sei, im Rahmen seiner Rechtsaufsicht den Sachverhalt mit allen gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern im Land zu erörtern und auf die Beachtung der Rechtslage hinzuweisen. Hiermit solle auch eine Schärfung des Problembewusstseins der Jobcenter für die vorliegende Thematik erreicht werden. Aktuell werde verstärkt ein Augenmerk darauf gerichtet.</p> <p>Auch der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich aktuell im Rahmen einer Kleinen Anfrage mit dem Thema der Erstattungsansprüche bei Lohndumping beschäftigt. Diese und die Antwort der Landesregierung können auf der Homepage des Landtages eingesehen werden (http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/drucks/1400/drucksache-17-1431.pdf).</p> <p>Der Petent wendet sich mit seiner Petition dagegen, als Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen, die er auch als Weide für sein Pony nutze, der Versicherungs- und Beitragspflicht zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg zu unterliegen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) mit dem Thema Pflichtmitgliedschaft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen mit einer Flächengröße ab 0,25 ha in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) befasst. Da zu dieser Problematik eine weitere Petition vorliegt und das Thema vermehrt von den Medien aufgegriffen worden ist, hat der Ausschuss hierzu eine Anhörung von Vertretern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt.

Die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg, zu der die LBG gehört, unterliegt als landesunmittelbare Behörde der Rechtsaufsicht des MASG. Dementsprechend ist die Prüfkompetenz des Petitionsausschusses auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich seiner Kontrolle. Die Prüfung der Petition durch den Ausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ergeben. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 a in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) sind alle Personen versichert, die Unternehmer eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Unternehmens sind. Der unfallversicherungsrechtliche Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmers ist weit gefasst. Sofern kein Haus-, Zier- oder anderer Kleingarten nach dem Kleingartengesetz betroffen ist und irgendeine Art von Bodenbewirtschaftung vorliegt, gilt ein Grundstück ab einer Größe von 0,25 ha als landwirtschaftliches Unternehmen. Unterhalb dieser Grundstücksgröße besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Dem Petenten steht bei der Größe seines Grundstücks, die diesen Grenzwert vielfach übersteigt, diese Möglichkeit nicht offen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass bereits das Mähen einer Wiese nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine mit dem Boden wirtschaftende Tätigkeit darstellt. Es ist nicht von Belang, ob eine Hobbytätigkeit oder eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Tierhaltung fällt ebenso wie der Bestand von Wald unter den Begriff der Bodenbewirtschaftung im Sinne des Unfallversicherungsrechts.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesgesetzgeber Unfallrisiken aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dem agrarsozialen Sondersystem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und nicht der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zugeordnet hat. Da alle Personen, die im unfallversicherungsrechtlichen Sinn in einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind, versichert sind – und zwar unabhängig davon, ob sie der LBG bislang bekannt waren oder Beiträge bezahlt haben –, hat auch der Petent zum Beispiel bei einem Arbeitsunfall Leistungsansprüche gegenüber der LBG. Hierbei gehen die Leistungen der LBG nach Aussage der Vertreter der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg noch über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L146-17/979 Plön Soziale Angelegenheit; Be- rufsausbildungsbeihilfe / ALG II	<p>Der Ausschuss hat in der Anhörung die Information erhalten, dass der Petent den ergangenen Widerspruchsbescheid hat bindend werden lassen. Er habe die Fläche abgegeben, und sein Nachfolger habe keinen Widerspruch gegen die Versicherungspflicht eingelegt.</p> <p>Der Petent befindet sich im dritten Lehrjahr einer betrieblichen Ausbildung. Aufgrund des Wegfalls des Kindergeldes und einer Ablehnung der Gewährung einer höheren Berufsausbildungsbeihilfe beziehungsweise von Arbeitslosengeld II sieht er seinen Berufsabschluss gefährdet. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinem Bemühen, seine finanzielle Notlage zu beenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit.</p> <p>Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen.</p>
5	L143-17/1032 Rendsburg-Eckernförde Landwirtschaft; landwirtschaftliche Unfallversicherung	<p>Der Petent wendet sich gegen seine von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg festgestellte Versicherungspflicht zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung und bittet den Ausschuss um rechtliche Prüfung. Aus Sicht des Petenten sei es nicht nachvollziehbar, dass er allein aufgrund der Größe des Grundstückes von 1,06 ha als landwirtschaftlicher Unternehmer Pflichtbeiträge leisten solle, obwohl er dieses Grundstück nicht landwirtschaftlich nutze. Er habe Gehölze und Blumen gepflanzt und mähe es im Sommer mit einem Mulchmäher.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit um Stellungnahme gebeten. Vor dem Hintergrund einer weiteren Petition und aktueller Berichterstattung in den Medien zur Pflichtmitgliedschaft land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen mit einer Flächengröße ab 0,25 ha in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) hat der Ausschuss eine Anhörung von Vertretern der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt.</p> <p>Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung unterliegt die vom Petenten kritisierte Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schleswig-Holstein und Hamburg der Rechtsaufsicht des Landes. Die Prüfungscompetenz des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L146-17/1039 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe; Aufent- haltsbestimmungsrecht	<p>Petitionsausschusses ist hier auf eine Prüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Gleichwohl der Petitionsausschuss nachvollziehen kann, dass sich der Petent nicht als landwirtschaftlicher Unternehmer sieht, sind Anhaltspunkte für Rechtsfehler in dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt nicht ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 a in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung) kraft Gesetzes alle Personen versichert sind, die Unternehmer eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens sind. Nach dem weiten unfallversicherungsrechtlichen Begriff des landwirtschaftlichen Unternehmens liegt ein solches grundsätzlich vor, wenn in irgendeiner Art Boden bewirtschaftet wird und kein Haus-, Zier- und anderer Kleingarten nach dem Kleingartengesetz betroffen ist.</p> <p>Solange der Petent nicht nachweisen kann, dass es sich bei seinem Grundstück nicht um einen reinen Ziergarten handelt, ist er demnach als landwirtschaftlicher Unternehmer im unfallversicherungsrechtlichen Sinn zu betrachten. Unterhalb einer Größe von 0,25 ha besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Diese Möglichkeit hat der Petent mit 1,06 ha Grundstücksfläche nicht.</p> <p>Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt bereits das Mähen einer Wiese eine mit dem Boden wirtschaftende Tätigkeit dar, auch wenn das abgeschnittene Gras – wie beim Mulchmähen durch den Petenten – nicht weiter verwendet wird. In gleicher Weise fallen die Tierhaltung und der Bestand von Wald unter den Begriff der Bodenbewirtschaftung im Sinne des Unfallversicherungsrechts. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine Hobbytätigkeit kommt es hierbei ausdrücklich nicht an.</p> <p>Damit hat der Bundesgesetzgeber Unfallrisiken aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dem agrarsozialen Sondersystem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und nicht der Solidargemeinschaft der gesetzlich Krankenversicherten zugeordnet. Versichert sind alle Personen, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind. Somit hat auch der Petent im Leistungsfall – beispielsweise bei Arbeitsunfällen – Leistungsansprüche gegenüber der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, unabhängig davon, ob er der LBG bekannt war und Beiträge gezahlt hat oder nicht. Dabei gehen die Leistungen der LBG über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Sozialministeriums, der er sich voll inhaltlich anschließt und die dem Petenten in Kopie zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die Petenten bitten um Hilfe bei der Rückführung ihres Sohnes in die Familie. Das Kind sei zu Unrecht aus der Familie herausgenommen worden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L146-17/1069 Nordrhein-Westfalen Kinder- und Jugendhilfe; Aufent- haltsbestimmungsrecht	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie umfangreicher Stellungnahmen der beschwerten Behörden geprüft und beraten. Die erhobenen Vorwürfe lassen sich in keiner Weise bestätigen.</p> <p>Den ihm zur Verfügung gestellten ausführlichen Unterlagen kann der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße oder zu beanstandendes Verhalten der beteiligten Behörden entnehmen.</p>
8	L146-17/1077 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe; Grund- sicherung	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Die Petentin beschuldigt das zuständige Jugendamt, die Kinder einer ihr bekannten Familie den Eltern zu Unrecht entzogen zu haben. Sie bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei ihrer Rückführung in die Familie.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit sowie des zuständigen Kreises geprüft und beraten.</p> <p>In Anbetracht der eindeutigen Sach- und Rechtslage kann er die von der Petentin erhobenen Vorwürfe nicht bestätigen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss nicht möglich, Informationen hinsichtlich der Inobhutnahme der Kinder an die Petentin weiterzugeben.</p> <p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfe bei ihrem Anliegen, ihren aus seiner Familie herausgenommenen Enkelsohn wieder der Familie zuzuführen. Darüber hinaus beschwert sie sich, keine Grundsicherungsleistungen mehr zu erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Arbeit und Gesundheit (MASG) geprüft und beraten.</p> <p>Dem Ausschuss sind umfangreiche Unterlagen bezüglich des Handelns der zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt worden. Bei ihrer Prüfung hat er keine Rechtsverstöße festgestellt. Er sieht keinen Anlass, das Anliegen der Petentin zu unterstützen.</p> <p>Hinsichtlich der monierten Einstellung der Grundsicherungsleistungen führt das MASG aus, dass der Fachdienst soziale Leistungen des Kreises Dithmarschen darüber informiert habe, dass die Petentin keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 2. Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalte. Sie lebe nicht in einer Bedarfsgemeinschaft, so-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L146-17/1086 Dithmarschen Kinder- und Jugendhilfe; Um- gangsrecht	<p>dass sie keinen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II habe. Sie könne jedoch Leistungen der Grundsicherung im Alter beantragen. Ein solcher Antrag sei im Juni 2010 gestellt worden. Allerdings seien die zur Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen nicht beigebracht worden, sodass der Antrag letztendlich im Dezember 2010 abgelehnt worden sei. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, erneut einen Antrag auf Grundsicherung im Alter zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber zugeleitet. Die Petentin beschwert sich darüber, dass das zuständige Jugendamt seit sieben Wochen den Umgang mit ihren drei Kindern boykottiere. In einem weiteren Schreiben moniert sie, dass das Jugendamt die Kinder von den Eltern entfremde und damit gegen § 1684 BGB verstoße. Auch begehe es eine Körperverletzung nach § 223 Strafgesetzbuch.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er die erhobenen Vorwürfe in keiner Weise bestätigen.</p> <p>Das MASG hat zur Klärung des Sachverhalts eine Stellungnahme des Juristischen Services des Kreises Dithmarschen eingeholt. Die von der Petentin erhobenen Vorwürfe würden darin vom Kreis zurückgewiesen. Entgegen der von der Petentin vertretenen Meinung werde seitens des Jugendamtes des Kreises Dithmarschen weder gegen § 1684 BGB (Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil, Verpflichtung und Berechtigung jedes Elternteils zum Umgang mit dem Kind) verstoßen noch das Umgangsrecht boykottiert.</p> <p>Der Ausschuss ist darüber informiert, dass den Eltern durch Beschluss des Amtsgerichts Meldorf maßgebliche Teile des Sorgerechts vorläufig entzogen worden sind. Anträge auf Aussetzung der Vollstreckbarkeit des Beschlusses sowie auf Erlass einer Umgangsregelung seien zurückgewiesen worden.</p>
10	L146-17/1133 Berlin Gesundheitswesen; Schwanger- schaftskonfliktberatung	<p>Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages folgend beschlossen, sie den Landesvolksvertretungen zuzuleiten. Die Petentin fordert eine Überprüfung der Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung in den Schwangerschaftsberatungsstellen von „pro familia“. Sie vermutet wirtschaftliche oder organisatorische Verbindungen der Organisation mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführten. Es gebe keine ergebnisoffene und auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichtete Beratung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage beraten. In seiner Stellungnahme führt das MASG aus, dass die Länder nach § 8 Satz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) ein ausreichendes plurales Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangerschaftskonfliktberatung nach den §§ 5 und 6 SchKG sicherzustellen haben. Ziel der Beratung sei der Schutz des ungeborenen Lebens. Sie sei ergebnisoffen zu führen, negiere aber nicht die Eigenverantwortung der Frau. Diese könne ihre Verantwortung nur auf der Grundlage einer eingehenden eigenen Abwägung wahrnehmen, wie der Schwangerschaftskonflikt zu lösen oder zu mildern sei. Die Beratung solle sie hierbei unterstützen, jedoch nicht von vornherein ein ganz bestimmtes Ergebnis aufdrängen.</p> <p>Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen würden nur unter bestimmten Voraussetzungen staatlich anerkannt. Zu diesen zähle auch, dass die Beratungsstelle mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen des „pro familia“ Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. vom MASG gemäß § 8 in Verbindung mit § 9 SchKG anerkannt worden seien. Sie erfüllten die Vorgaben des SchKG. Das zuständige Fachreferat im MASG trage für die Einhaltung dieser Vorgaben auch im Hinblick auf den Internetauftritt des Landesverbandes Sorge. Nach Kenntnis des MASG seien keine Einrichtungen von „pro familia“ in Schleswig-Holstein bekannt, in denen neben der Beratung nach dem SchKG auch Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das MASG zum Schutze des ungeborenen Lebens die Einhaltung der Vorgaben gewissenhaft überprüft und bei Nichteinhaltung die Anerkennung widerruft.</p>
11	<p>L146-17/1160 Flensburg Aus- und Weiterbildung; Zulassungsvoraussetzungen</p>	<p>Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung in ihrem Bemühen, nach Abschluss ihres Masterstudiums für das Lehramt an Sonderschulen eine Ausbildung zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin beginnen zu können. Sie könne nicht nachvollziehen, dass ihr der Zugang zu der gewünschten Ausbildung ohne Überprüfung ihrer Studieninhalte versagt werde mit der Begründung, sie verfüge nicht über entsprechende Zugangsvoraussetzungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit (MASG) beraten.</p> <p>Das MASG führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Zugangsvoraussetzungen für die von der Petentin gewünschte Ausbildung im § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Psychotherapeutengeset-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zes (PsychThG) geregelt seien. Der Zugang setze eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung im Studiengang Psychologie, die das Fach Klinische Psychologie einschlieÙe, oder die im Inland an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule bestandene Abschlussprüfung in den Studiengängen Pädagogik oder Sozialpädagogik voraus.

Um im Interesse des Patientenschutzes ein einheitliches hohes Ausbildungsniveau für den genannten akademischen Heilberuf zu gewährleisten, fordere der Gesetzgeber bereits für den Zugang zu den Ausbildungen bestimmte Qualifikationen. Angesichts der Ergebnisse des von der Petentin genannten Gutachtens aus dem Jahr 2009, das aufgrund der Veränderungen der Studiengänge infolge des Bologna-Prozesses in Auftrag gegeben worden sei, habe sich das MASG dafür entschieden, künftig ausschließlich die in § 5 Abs. 2 PsychThG genannten Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen zuzulassen. Ausnahmetatbestände sehe das Gesetz lediglich für bestimmte ausländische Hochschulabschlüsse im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung vor. Das von der Petentin absolvierte Masterstudium für das Lehramt an Sonderschulen stelle keine der genannten Hochschulabschlüsse dar, sodass sie die Zugangsvoraussetzungen für die angestrebte Ausbildung nicht erfülle.

Der Petitionsausschuss bedauert, angesichts der dargestellten klaren Rechtslage dem Anliegen der Petentin nicht förderlich sein zu können.